

der

Lichtblick

47. Jahrgang
2 | 2014
Heft Nr. 359



Vergessen

Angehörige und Kinder inhaftierter Menschen

Blühende Landschaften

Bützower Welten

Das Blaue vom Himmel

Straftataufarbeitung

Antiaging

Krankenpflegedienst & medizinische Versorgung in deutschen Knästen



4 **Topthema**
OP gelungen, Patient tot
Ralf Roßmanith

28 **Strafvollzug**
SV-Haus
Ralf Roßmanith

40 **Strafvollzug**
Vergessene Opfer
Murat Gercek

12 **Kriminalpolitik**
SV - Spezialreport
Murat Gercek

30 **Strafvollzug**
JVA Bützow
Murat Gercek

42 **Tegel - intern**
Diverses
Mario Steiner

18 **Strafvollzug**
Straftataufarbeitung
M. Steiner

34 **Tuttifrutti**

44 **Strafvollzug**
Hochzeit hinter Gittern
Murat Gercek

24 **Tegel-intern**
Anstaltsleiter M. Riemer
Redaktion

38 **Strafvollzug**
Part 2 zum StVollzG
RA in Dr. A. Linkhorst

46 **Strafvollzug**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser !

.....

Mit viel Anteilnahme haben Sie unseren Kampf um den lichtblick und dessen Fortbestehen miterlebt. Aller Anfang ist schwer und so startete der Druck mit defekten Geräten, fehlenden Materialien und anfänglich fehlender Ernsthaftigkeit und das nicht nur, was Terminabsprachen betrifft. Tatsache ist, unsere erste Ausgabe kam leicht verspätet bei Ihnen an, was wir bedauern. Es ist also so, dass der Kampf um den klassischen Erhalt und Ablauf des lichtblicks noch nicht beendet ist und in eine weitere Runde geht.

Gesundheit ist ein, für jeden Menschen, wertvolles Gut, wenn nicht sogar das wichtigste, das es heißt, ein Leben lang zu wahren und zu fördern. Zweiklassenmedizin, verzweifelte Patienten und Ärztemangel auf dem Land, so schallt es durch die Boulevardpresse, dabei wird vergessen, dass wir gefangene Bürger mit weitaus größeren Problemen zu kämpfen haben. Außerdem stellen wir die 'Ärztliche-Versorgung' aus unserem Alternativentwurf für die JVA Tegel vor und referieren darüber, was andere zum Thema medizinische Versorgung in Haft zu sagen haben.

Im Sommer 2014 eröffnet in der JVA Tegel das neue SVer-Haus. Frau Becker, die Leiterin der Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrten, die mit den Aufgaben des Umzuges und dem neuen Tagesablauf für die Sicherungsverwahrten betraut ist, hat die Redaktion eingeladen, die neue Teilanstalt VII zu besichtigen. Zum Thema Sicherungsverwahrung finden Sie einen sechsseitigen 'Spezialreport', welches sich ausführlich mit dem Abstands- und Trennungsgebot beschäftigt.

Bereits zu einem Klassiker sind die Berichte über die JVA Heidering geworden. Nach einem Jahr in Betrieb wollten wir es genau wissen – was hat sich verbessert und was verschlechtert? Das Aktuelle über die 'tote Heide' lesen Sie ab Seite 38. Wie es in anderen Haftanstalten aussieht und es sich dort als Knacki leben lässt, schildert unsere Rubrik 'Deutsche Knastlandschaften'.

Straftat und anschließende Haft! Wieso und weshalb hab ich das getan? Die Antwort auf diese Fragen und die zahlreichen unterschiedlichen Anregungen wie Straftaten zukünftig vermieden werden können, erhält der Inhaftierte in den mannigfaltig angebotenen Straftataufarbeitungsgruppen. Alibiveranstaltungen – Zwang oder echte Hilfe? Dieser Frage gehen wir aktuell nach. Lesen Sie selbst!

Noch fünfmal singen! Diese Werbung gegen illegale Raubkopien hat so manche Bürger erschreckt. Die Wahrheit ist, dass es zahlreiche Kinder gibt, die einen Elternteil in Haft besuchen und eine lange Zeit ohne Vater oder gar Mutter auskommen müssen. Sind Kinder die vergessenen Opfer? Wir beschäftigen uns damit.

Wir wünschen Ihnen einen sonnigen Sommer und viel Freude beim Lesen!

Ralf Roßmanith (V. i. S. d. P.)



50 Dauerthema

Telío
Mario Steiner

51 Kleinanzeigen

Fisch sucht Fahrrad
LeserInnen

51 Impressum & Bildnachweis

Redaktion

59 Knackis Adressbuch

Adressen und Informationen
Redaktion

Operation gelungen, Patient tot!

Ist die medizinische Versorgung von inhaftierten Menschen noch zeitgemäß?

Prof. Dr. Heino Stöver sagt: Nein, es muss und kann noch viel getan werden! An Hand eines Auszuges aus unserem Alternativ Programm – „Ärztliche Versorgung“ (JVA Tegel) zeigen wir auf, wie mit vorhandenen Ressourcen eine bessere medizinische Versorgung für gefangene Menschen ermöglicht werden kann.

von Ralf Roßmanith

Medizinische Versorgung hinter Gefängnismauern ist nicht nur Thema der Medien, die gerne und oft darüber berichten, sondern sorgt auch für Zündstoff beim Fachpersonal und diversen fachspezifischen Veranstaltungen.

Klar auf der Hand liegt, dass sich vieles in Sachen „Gesundheitsförderung und Gesundheitserhalt“ verändern muss, auch wenn es in den letzten Jahren schon kleine Fortschritte gab. Bedauerlicherweise ist die Medienlandschaft Deutschlands keine wirklich große Hilfe. So titeln Printmedien oft mit Schlagzeilen wie; „Alkohol, Drogen und Pornos im Männerknast oder Luxuszellen für Mörder“, anstatt die vorhandenen und wirklich wichtigen Probleme zu benennen.

Wie die Presse zum Thema der Gesundheit- und Gesundheitsförderung in Haft steht, verdeutlicht sich darin, dass zur 3. Europäischen Konferenz "Gesundheitsförderung in Haft" (2007), kein Journalist, niemand vom Fernsehen, niemand vom Rundfunk und niemand von der Presse anwesend war. Im März 2014 fand bereits die 7. gleichlautende Konferenz statt.

Leider lag bis Redaktionsschluss kein Schriftmaterial zur aktuellen Konferenz vor. Wenn es um freie Menschen geht, zeigen sich die Boulevardblätter verständnisvoll und geradezu mitfühlend. So titeln die Boulevardblätter mit der reißerischen Schlagzeile „Diagnose Frust“!

Eine Studie zeigt, wie es dem freien aber kränkenden Bürger geht und wie schlecht sich dieser, laut Zeitungsbericht, behandelt fühlt. So beschwerten sich 57% der gesetzlich versicherten Patienten darüber, dass sie zu lange auf einen Arzttermin warten müssen und immerhin „nur“ 50% beschwerten sich darüber, dass sie trotz vorheriger Terminierung lange im Wartezimmer Platz nehmen mussten, wobei es bei den privat versicherten Patienten nur noch 15% sind, die der Meinung sind sich beschweren zu müssen.

Patienten „zweiter Klasse“ wird geschimpft und von krasser Benachteiligung und Ungerechtigkeit ist die Rede. Gezertert wird, das Privatpatienten immer wieder bevorzugt werden. Dass die Regierung sich sogleich des Problems annimmt und mit schnell erarbeiteten Vorschlägen daher kommt, muss an dieser Stelle nicht verwundern.

Gerechtere Terminvergabe muss her, wenn es um den Besuch beim Facharzt geht, ruft es da aus der Politik. Nach den Ideen der Regierungsparteien soll es in Zukunft zentrale Vergabestellen geben. Sollte es, Beispielsweise, zu keinem Termin beim Facharzt kommen, soll der Patient sich auch im örtlichen Krankenhaus behandeln lassen können.

Laut Presse, sind zwei Drittel der Ärzte der Meinung, dass sich das medizinische Gesundheitssystem in Deutschland in den nächsten zehn Jahren deutlich verschlechtert.

Während freie Menschen von einer

„Zweiklassenmedizin“

sprechen, sich benachteiligt, unversorgt und ihrer knappen Zeit beraubt fühlen, kämpfen Inhaftierte schon seit vielen Jahren um ganz elementare Dinge eines Arztbesuches, die nur am Rande kürzere Wartezeiten beinhalten.

Ausführliche Untersuchung und Beratung, individuelle Betreuung, ambulante Nachsorge, (schnellere) Überweisung zum Facharzt nötigenfalls Überstellung in eine Fachklinik, Zugang zu nötigen bzw. teureren Medikamenten und schnelleres Agieren im Notfall sind nur einige der Forderungen.

Was es gibt, sind allein die besonderen Umstände der ärztlichen Betreuung von Gefangenen, das Parallelsystem intramuraler Gesundheitsversorgung. (Die Gesundheitsfürsorge in Gefängnissen wird auch als intramurale Medizin



bezeichnet) Die bloße Gesundheitsfürsorge jedoch spiegelt nicht die in der „freien Welt“ entwickelten Vorstellung von Förderung der Gesundheit wieder, die ressourcenorientiert erarbeitet wurde. Ein solches Handeln würde alle im Vollzug lebenden und arbeitenden Menschen – inkl. der Bediensteten – sowie auch die baulichen Bedingungen mit einbeziehen.

Die Begriffe „Anstaltsmedizin“ & „Gefängnismedizin“ suggerieren der Gesellschaft eine besonders gute Form der gesundheitlichen Versorgung („Extra-Medizin“) für gefangen gehaltene Menschen, die der Versorgung eines privat Krankenversicherten gleichkommen würde. Dieser Irrglaube, der wie zuvor erwähnt durch Hasstiraden der Boulevardpresse geschürt wird, ist auch der mangelnden Aufklärung und Informationspolitik der zuständigen Stellen geschuldet.

Dass jedoch der Erhalt und auch die Förderung der Gesundheit ein Teil der Resozialisierung darstellt und somit weitläufig auch dem Schutz der Bürger dient, bleibt dabei völlig unbeachtet. Verschleppte Behandlungsmaßnahmen oder gar ausbleibende ärztliche Behandlung neuerkrankter oder bereits kranker inhaftierter Personen, haben weitläufige Folgen, so sinken nicht nur evtl. Heilungserfolge, sondern es wird auch eine soziale Integration nach der Haftentlassung erschwert.

Herr Professor Dr. Heino Stöver ist wohl einer der bekanntesten Kritiker des vollzuglichen Gesundheitssystems und arbeitet am Institut für Suchtforschung (Fachbereich – Soziale Arbeit und Gesundheit) in Frankfurt am Main sagt;

„...Wir wissen sehr viel über die Herausforderungen, aber relativ wenig über die Realität der gesundheitlichen Versorgung Gefangener“.

Für viele Inhaftierte mag es aber gerade die Zeit der Haft sein, in der sie sich nicht nur Problemen und Verfehlungen stellen können, sondern sich auch wieder ihrer Gesundheit widmen könnten. Drogensucht und/oder Infektionskrankheiten wären in diesem Kontext ein Paradebeispiel an „Bewältigbarem“. Drogenfreiheit, Substitutionsbehandlung und konstante ärztliche Betreuung möglicher Erkrankungen könnten

gezielt durchgeführt werden. Anders als in Freiheit wären für den in Haft befindlichen Patienten, Ärzte und Krankenpflegepersonal ansprechbar. Chaotische Lebensverhältnisse oder schwache soziale Strukturen, wie es sie oft vor der Inhaftierung gab, sind kontrollier- und vermeidbar.

Trotz der vielen Kritikpunkte, die es aktuell noch gibt und die verändert werden müssen, müssen dennoch auch we-

nige lobenswerte Faktoren erwähnt werden. Die zahnärztliche Versorgung ist, zumindest in der JVA Tegel, gut bis sehr gut, wobei auch hier die Wartezeiten in der Kritik stehen. Rettungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel der Einsatz von Hubschraubern ist ebenfalls eine hervorzuhebende Tatsache, die gut geregelt ist.

„Knastmedizin“

Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug wird in den § 56-66 des StVollzG geregelt.

§ 56 Allgemeine Regeln.

„(...) Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen. (...) Gefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, wenn diese notwendig sind.“

§ 58 Krankenbehandlung

„Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst insbesondere (1) ärztliche Behandlung, (2) zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, (3) Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, (4) medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.“

Dass diese Gesundheitsfürsorge nach den §56-66, laut Professor Dr. Heino Stöver jedoch ein veraltetes Konzept gesundheitlicher Versorgung von Ärzten für kranke Menschen ist, dürfte unbestreitbar sein. Basierend auf dem kurativen



Verständnis von Medizin was nichts anderes bedeutet als „sich sorgen“ oder „pflegen“.

Zu kurz kommen Ansätze wie die Kommunikation zwischen Arzt und Patient (partizipative Entscheidungsfindung), welche auf dem Ansatz Pro-Aktiver gesundheitlicher Versorgung basieren und trotz Notwendigkeit zu kurz kommen.

Die Kernelemente einer solchen partizipativer Entscheidungsfindung sind unter anderem eine „partnerliche Beziehung“ zwischen Arzt und Patient, die generell bei den Arztvisiten in Justizvollzugsanstalten zu kurz kommt und somit einen gleichen Informationsstand 'Arzt – Patient' über den Gesundheitszustand fast unmöglich macht.

Dass der inhaftierte Patient dann meist keinerlei Wahlmöglichkeiten bei einer medizinischen Entscheidung hat, liegt klar auf der Hand. Es wäre jedoch unabdingbar, dass sowohl der Arzt, als auch der Patient, gleichberechtigt in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess mit eingebunden sind, um so eine gemeinsame Verantwortung für medizinisch relevante Entscheidungen zu übernehmen bzw. zu treffen. Obwohl es rechtlich so ist, dass der Patient ein Selbstbestimmungsrecht hat, ist es gegenwärtig so, dass dem Inhaftierten dieses Recht abgenommen wird, sofern diese Option überhaupt angeboten wird.

Tatsache ist: Knast macht krank und ist schlicht gesundheits-schädlich! Gerade in der Situation einer Inhaftierung sollte der Erhalt und die Förderung von Gesundheit zu den wichtigsten und vorrangigsten Handlungsweisen gehören.

„Der Freiheitsentzug an sich, die Trennung von Partnern, Familien, Kindern ist gesundheitlich sehr belastend - psychisch und physisch. Ebenso das Ertragen von Schuld- und Schamgefühlen und das Wissen um Leid, das man Anderen zugefügt hat. Hohe Belegungsdichte, geschlossene Räume, Unselbstständigkeit aufgrund hierarchischer Strukturen führen zudem zu Stress und Gewalttätigkeiten. Bewegungsarmut, Langeweile und Perspektivlosigkeit kennzeichnen die alltägliche Lebenssituation. Mangelnde Einflussnahmemöglichkeiten bei alltäglichen Verrichtungen führen bei vielen Insassen zu Passivität und ein, Sich-Treiben-Lassen' in der Institution. Dies sind gesundheitsab-trägliche Bedingungen, denen aktiv entgegnet werden muss“. (Prof. H. Stöver – Gesundheitliche Versorgung in Haft-Realität und Herausforderung. Forum Strafvollzug 5/2013)

Durch die freiheitsentziehende Maßnahme darf nicht auch gleich das Recht auf bestmögliche medizinische Versorgung entzogen oder gar verschlechtert werden.

Gerade innerhalb des Strafvollzuges ist zu erkennen, dass Krankheiten wie Sucht-, Infektionskrankheiten und psychischen Störungen gehäuft auftreten.

Die WHO (Weltgesundheitsorganisation) stellt fest, dass Gesundheit ein Zustand seelischen und körperlichen Wohlbefindens ist. Dass dem in Haft nicht so ist, ist bekannt und doch ändert sich spürbar kaum etwas, was diesen desolaten Zustand beseitigt. Berechtigt steht schon seit vielen

Jahren die Forderung im Raum, welche da heißt; *„Die medizinische Versorgung in Haft muss mit derjenigen außerhalb des Gefängnisses vergleichbar sein, wenn nicht sogar identisch“!*

Eine Forderung, der Zigtausend inhaftierte Männer und Frauen zustimmen, denn die Realität sieht völlig anders aus und weicht deutlich von den gesetzlichen Vorgaben ab. Selbst die Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und der Europarat haben das Gleichstellungsprinzip in Richtlinien und Empfehlungen verankert.

Der Sparwahnsinn und das primäre Sicherheitsdenken sind bedauerlicherweise aktuell vorrangig in der Organisation „deutscher Strafvollzug“.

Wie also kann Gesundheit erhalten, gefördert und hergestellt werden?

Ein Anfang würde sich finden, indem man mit den vorhandenen Ressourcen effektiver umgeht und diese bestmöglich einsetzt. Verschiedene Vollzugsstrukturen und die unterschiedliche Bausubstanz der einzelnen JVAen in Deutschland bedürfen auch der unterschiedlichsten Konzeptionen, die das dort verfügbare medizinische Personal und die vorhandenen Materialien berücksichtigt.

Ein verkürzter Auszug aus unserem Alternativ-Entwurf den Aspekt 'ÄRZTLICHE VERSORGUNG' betreffend zeigt anhand des Beispiels der JVA Tegel, wie zum Beispiel ressourcenorientiert gearbeitet werden kann und welches Potenzial in den bereits vorhandenen Möglichkeiten steckt.

Alternativ-Entwurf ÄRZTLICHE VERSORGUNG

Ist-Stand:

In den Teilanstalten II, IV, V und VI wird jeweils eine eigenständige Arztgeschäftsstelle betrieben. Jede dieser Arztgeschäftsstellen verfügt über Räume in Größen von 50 bis weit über 100 qm. Jede Arztgeschäftsstelle verfügt über die komplette Einrichtung einer kleinen Arztpraxis, hierzu zählen nicht Einrichtungsgegenstände wie Büromöbel, Behandlungs- und Untersuchungsmöblierung, Arzneischränke, Computersysteme, sondern auch Diagnostik- und Behandlungsgeräte wie EKG.

Der Wert jeder Arztgeschäftsstelle (ohne Abschreibung) dürfte sich auf einen kleinen bis mittleren sechsstelligen Betrag belaufen. Zudem verfügt jede Arztgeschäftsstelle über eine eigene Apotheke. Die Arztgeschäftsstellen sind ganz überwiegend während der Frühschicht (5:45 - 13:45) mit min. 3 MitarbeiterInnen besetzt.

Zu den regelmäßigen Aufgaben der MitarbeiterInnen gehört: 'Sani-Versorgung', die Versorgung von Gefangenen mit nicht-verschreibungspflichtigen Medikamenten bzw. die Ausgabe von verordneten Medikamenten. Zudem zählt die allgemeine Verwaltung der Arztgeschäftsstelle zu ihren Aufgaben; des Weiteren begleiten sie die an einigen Tagen

pro Woche stattfindenden Arztgesprächsstunden (üblicherweise 1-2 x pro Woche vormittags).

Hinzu kommen folgende dem Ärztlichenbereich zuzuordnenden Räume und Einrichtungen: In der ehemaligen TA III verbliebene, vollausgestattete Arztgeschäftsstelle (analog zu den o.a.), die zur Zeit von ca. 50 Gefangenen aus der TA Ve benutzt wird – über Personaleinsätze liegen uns keine Zahlen vor.

Des Weiteren befindet sich in der als Hafthaus außer Dienst gestellten TA I die Physiotherapie (mehrere Behandlungszimmer und zwei Mitarbeiter), die Chirurgische Ambulanz (ein Behandlungsraum) und der Augenarzt (angegliedert an die ehemalige Arztgeschäftsstelle).

In der TA V wird in gesonderten Räumen die Psychiatrische Sprechstunde abgehalten. Die Dermatologie findet in wechselnden Arztgeschäftsstellen (TA I und TA II) statt.

Entwurf 1:

Zusammenfassung: Einrichtung eines zentralen Hausärztlichen Versorgungszentrums. Dieses Medizinische Zentrum wird zentral auf dem Gelände der JVA Tegel installiert – Flächen stehen aufgrund der reduzierten Gefangenenanzahlen zur Verfügung. Im Zentrum ist im Schichtdienst ärztliche Versorgung von 6-22 Uhr gewährleistet, so dass bis auf die Nacht Notfallversorgung sichergestellt ist. Per Terminvergabe und Zuführung der Gefangenen wird die ärztliche Visite werktätlich (Mo.-Fr.) durchgeführt. Sach- und Verbrauchsmaterialausstattungen werden nur zentral benötigt und geleistet. Medikamentenausgabe findet morgens in den einzelnen Teilanstalten statt.

Vorteile:

- Deutliche Einsparung von Personal bei gesteigerter Vermeidung von Redundanzen bei Räumen
- Deutliche Einsparung von Sachausstattung, da der Betrieb mehrerer gleicher Arztgeschäftsstellen vermieden wird
- Deutliche Einsparung von Verbrauchsmaterialien durch Zentralisation
- Modernes Zeitmanagement, dass Wartezeiten reduziert und Personaleinsätze optimiert
- Grundsätzlich bessere Krankenversorgung
- Notfallversorgung vor Ort möglich; nur noch nachts Zuziehung externer Kräfte notwendig

Nachteile:

- Morgendliche Medikamentenausgabe durch wechselnde Sanitäter
- Wege zum Arzt verlängern sich für die Gefangenen von 0 m auf ca. 250 m

Der Entwurf im Detail:

Ein hausärztliches Versorgungszentrum der JVA Tegel hätte ca. 1.000 Gefangene zu versorgen. An Personal stünden min. 15-20 Sanitätsbedienstete sowie 3 Ärzte zur Verfügung. Überkomplette Ausstattung ist vorhanden. Aufgrund der

mit der Eröffnung der JVA Heidering einhergehenden reduzierten Gefangenenanzahlen, sind auf dem Gelände der JVA Tegel diverse Flächen vakant.

Als Standort bieten sich an:

- Räume der Desinfektion (Vorteil: Neubau, nur wenige Umbauten notwendig)
- Räume des Lehrbauhofs (der an anderer Stelle untergebracht werden könnte)
- Je nach Weiterverwendung der TA III der dortige D-Flügel mit ehemaliger AGSt.
- etc.

Die in jedem Fall durchzuführenden Umbauten fallen im Gesamt-Budget der JVA Tegel kaum ins Gewicht und lassen sich auf einen niedrigen sechsstelligen Euro-Betrag beziffern. Demgegenüber stehen große Gewinne beim Einsatz von Personal, Ausstattung, Effizienz, Gesundheitsversorgung.

Das zentrale Hausärztliche Versorgungszentrum könnte im Schichtdienst eine ärztliche Versorgung der Gefangenen von 06:00 - 22:00 Uhr sicherstellen, so dass beispielsweise aufwendige (und teure) Zuziehung des Rettungsdienstes häufig verzichtet werden könnte.

Ausgeweitete Behandlungszeiten kämen der Notwendigkeit und Verpflichtung der Anstalt auf Ärztlichen Hilfe entgegen – könnte doch endlich gewährleistet werden, dass Gefangenen in allen Teilanstalten werktätlich den Arzt konsultieren können, sofern Bedarf besteht. Zu Zeit bedeuten die ein oder zweimal je Teilanstalt stattfindenden ärztlichen Sprechstunden in der Regel mehrere Tage (bis zu einer Woche) auf eine Konsultation des Arztes warten zu müssen. Fallzahlen über durchgeführte ärztliche Visiten liegen uns nicht vor – unsere Schätzung 150 Visitation pro Woche, also 30 am Tag. 30 Gefangene pro Tag dem neuen ärztlichen Versorgungszentrum zuzuführen bedarf natürlich eines Terminvergabe- und Vorstellungsverfahrens, welches hier kurz angerissen werden soll:

In den einzelnen Teilanstalten sollte ein Raum als Medikamentenausgabezimmer vorgehalten werden.

Hier sollten die häufigsten nachgefragten und nicht-verschreibungspflichtigen Medikamente vorrätig sein. Zudem kann ein Anstalts-interner Lieferdienst aus der zentralen Apotheke im medizinischen Versorgungszentrum zu festgelegten Zeiten notwendige (und verordnete) Medikamente in die Häuser bringen.

Die 'Sani-Versorgung' findet zurzeit morgens von 6:30 - etwa 7:45 Uhr statt; und am Nachmittag in den einzelnen Häusern zu unterschiedlichen Zeiten für jeweils etwa 10 - 15 Minuten in den Nachmittagsstunden zwischen 16- 17:30 Uhr. Diese Zeiten sollten beibehalten werden – jedoch sind für die nachmittags Versorgung wie bisher auch 2 Sani-Bedienstete ausreichend, die alle Teilanstalten nacheinander 'abklappern'. Dies könnte ähnlich auch für die morgendlichen Versorgungszeiten praktiziert werden. Nachteilig an diesem Vorgehen ist, dass die Sani-Bediensteten 'ihre'

Gefangenen nicht mehr so gut kennen wie bisher. Da dies aber auch außerhalb des Vollzugs die Regel ist und keinen Einfluss auf eine ordnungsgemäße und adäquate Ausgabe der Medikamente hat, überwiegen die Vorteile deutlich (bei EDV-gestützter Verwaltung natürlich).

So sollten ausgegebene Medikamente zukünftig natürlich per EDV erfasst werden – dies kann nicht nur zur Sparsamkeit beitragen, sondern dient auch der medizinischen Kontrolle und grundsätzlich dem Controlling.

Dem lichtblick ist es unverständlich, wieso dies bisher unterblieben ist – aus dem Medikamenten-Skandal in der JVA Moabit hat die Justiz wohl bisher keine Lehren gezogen.

Da insbesondere während der morgendlichen Sani-Versorgung nicht nur Krankmeldungen und -schreibungen durchgeführt werden, sondern auch Heilbehandlungen stattfinden (beispielsweise Verbandswechsel) und der Beginn der Arbeitszeit um 6:50 Uhr beziehungsweise der Zellaufschluss der Nicht-Arbeiter erst um 7:15 Uhr durchgeführt wird, könnte folgende Durchführung der 'Sani-Versorgung' praktiziert werden:

Von 6:30 - 7:30 Uhr ist jeder Sani-Raum mit einem Sanitärer besetzt – dieser kann an Arbeiter und Nicht-Arbeiter Medikamente ausgegeben, Anmeldungen zur ärztlichen Visite aufnehmen, etc. – für Blutentnahmen, Heilbehandlungen, etc. unterstützen von 7:30 - 9:00 Uhr jeweils zwei zusätzliche Sanitärer die 'Sani-Versorgung' in den insgesamt 4 Teilanstalten, mithin also sind in jeder Teilanstalt für etwa 45 Minuten 2 Sanitärer anwesend.

Zwar bedeutet dies veränderte Behandlungszeiten in den Teilanstalten – geht aber – trotz deutlicher Ersparnis an Ressourcen – in der Gesamtwürdigung einher mit deutlich besserer Gesundheitsversorgung in der JVA Tegel: Computergestützt werden den Insassen Termine für die Arztvisite vergeben; aufgrund täglicher Visitenzeiten von 8:00 - 18:00 Uhr ist von taggleicher Vorstellung beim Arzt auszugehen. Selbstverständlich können auch dringende Fälle im medizinischen Versorgungszentrum von 6:00 - 22:00 Uhr ärztlich behandelt werden (Schichtenteilung für die 3 Ärzte).

Die Zuführung der Gefangenen in das medizinische Versorgungszentrum wird durch ein oder zwei Sanitärer durchgeführt. Aufgrund der vorhergehenden Terminvergabe können die Insassen aus den Teilanstalten oder aus den Betrieben zum Arzt zugeführt und wieder weggebracht werden. Grundsätzlich kann bei gesteigerter Gesundheitsversorgung deutlich Sanitätspersonal gespart werden; zudem werden redundante Raum-, Sach- und Verbrauchsmittel abgebaut. Kurze Wartezeiten, effiziente Terminplanung, zügige Behandlung, Notfallversorgung, Personaleinsparung, Ausstattungsreduzierung, besser Verbrauchsmittelverwaltung, etc. – all dies kann unser Entwurf eines medizinischen Versorgungszentrums leisten.

Dass hierdurch auch Personal in den Teilanstalten entlastet wird (beispielsweise durch Wegfall von Zuführungen zum

Optiker, Augenarzt, Chirurgen, Physiotherapie), ist ein zusätzlicher Vorteil. Für die Gefangenen bedeutet dies neben zügiger Heilbehandlung auch verkürzte Wartezeiten, Vermeidung von Verdienstaussfällen, etc.

Es dürfte unbestreitbar sein das in vielen Justizvollzugsanstalten ein solches Konzept, nach ihren Personellen, baulichen und materiellen Möglichkeiten, wie gerade am Beispiel JVA Tegel vorgestellt, Vorteile bringen würde, sowohl für die Gefängnisinsassen als auch für die Bediensteten. Nach einer erfolgreichen Umstrukturierung, wie im zuvor genannten Beispiel, kann sich nun auch den Problemen der vielfältigen „medizinischen Versorgung“ Gefangener gewidmet werden.

Ein Vorschlag zu „Gesundheitsfördernden Haftanstalten“ gab es auch 2007 auf der 3. Europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. Hier wird ausgeführt, dass gerade die Haftanstalten in verschiedenster Weise als Umgebungen zur Gesundheitsförderung zu betrachten sind. So ergeben sich zentrale Fragen zum Thema gesundheitsfördernde Haftanstalten.

- Was sind die gesundheitsrelevanten Bedingungen in den Haftanstalten?
- Wie wird Gesundheit im Umfeld von JVAen hergestellt und aufrechterhalten?

Das dort vorgestellte Konzept soll als Orientierung zur Überwindung von gesundheitlich abträglichen Lebens- und Arbeitsbedingungen von Gefangenen und Bediensteten sein. Die klassischen Merkmale bei Gefangenen wären zum Beispiel die Befähigung ihr eigenes Gesundheitsbewusstsein und Wissen um die Gesundheit zu schärfen. Hierzu zählen neben der Bewegung auch die Ernährung in der Institution Haftanstalt.

Zum Konzept von gesundheitsfördernden Haftanstalten zählen aber auch ganz einfache Dinge wie zum Beispiel: Licht, Wärme, Hygieneeinrichtungen und die Größe des Haftraums. Ziele solcher Haftanstalten wären nach der Arbeitsgruppe der Konferenz:

- Die Förderung gesunder und nachhaltiger Politik in allen Haftanstalten
- Stärkung der Unabhängigkeit der Gesundheitsdienste in den JVAen
- Bereitstellung gesunder Lebens- und Arbeitswelten
- Verbesserung der Gesundheitsversorgung, orientiert am Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung
- Sicherstellung einer gesunden und nachhaltigen Umwelt in den Haftanstalten

Zu den angesprochenen Zielgruppen würden nicht nur Inhaftierte, sondern alle in der Institution Haftanstalt arbeitenden und lebenden Menschen, also auch Bedienstete zählen. Hierzu sollen auch lokale Gemeinden oder Zielgruppen

innerhalb der lokalen Gemeinden mit einbezogen werden – AIDS- u. Drogenhilfe, Gesundheitsämter etc.

Medizinische oder gesundheitliche Versorgung?

Gesundheitliche Probleme Gefangener sind mit keiner allgemeinen medizinischen Praxis zu vergleichen und bedürfen einer Schwerpunktpraxis.

Altersbeschwerden, Suchtproblematiken oder psychische Störungen sind eine Herausforderung, die es gilt zu meistern. Fehl-, Unter- oder Mangelversorgung werden meist vom betroffenen Gefangenen angezeigt, sodass es oftmals zu einer eher belastenden Untersuchung für den Anstaltsmediziner kommt, die nicht selten über die der normalen Behandlungsmaßnahmen hinausgeht.

Besonders in der Kritik steht bei den Gefangenen, dass der Inhaftierte sich den Arzt oder Ärztin nicht aussuchen kann. Das belastende Gefühl von ihm oder ihr abhängig zusein hat grossen Einfluß auf das "Arzt-Patientenverhältnis".

Besonders im Frauenvollzug ist die freie Arztwahl ein großes Problem. Zudem kommt schnell der Gedanke auf das der "vorgesetzte" Mediziner nicht an die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht gebunden ist und seine Anweisung vom Anstaltsleiter bzw. Vollzugspersonal erhält. Dem ist nicht so.

Schweigepflicht

Natürlich ist es eine verfahrenre Situation mit der Schweigepflicht, wenn dritte mit eigenem Interesse beteiligt sind. In diesem Fall ist es der Vollzug und die Strafverfolgungsorgane. Dennoch, es gibt sie, die ärztliche Schweigepflicht und es gibt sie vor allem auch in einer JVA. Ausnahmen, wie eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht, wie z. B. bei einer Substitutionsvereinbarung, gibt es dennoch. Hier erklärt sich der Patient aber ausdrücklich mit Unterschrift damit einverstanden, dass persönliche Daten von ihm weitergegeben werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass eine Schweigepflicht schon dann nicht gewährleistet sein kann, wenn sich die Arztgeschäftsstelle innerhalb der Hafthäuser befindet.

Der im Tagesablauf übliche Kontakt zwischen dem Vollzugspersonal, also auch dem Krankenpflegedienst, lässt keinen anderen Schluss zu.

Im §182 StVollzG (Schutz besonderer Daten) ist unter (2) zulesen, das Personenbezogene Daten, die den in

§ 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen (Ärzte, Psychologen, Apotheker und Gesundheits- und Krankenpfleger etc)von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekanntgeworden sind, unterliegen

Erste Hürde Krankenpflegedienst

Es gibt wohl keine JVA, die ohne eine medizinische Abteilung auskommen würde. Ärzte und Pflegepersonal verrichten hier Tag und Nacht ihren Dienst, jedoch ist der Krankenpflegedienst die erste Anlaufstelle für Gefangene. Das dieser oftmals als „Kummerkasten“ und des öfteren auch als "Prellbock" zum Frustabbau dient ist scheins Alltag.

Unbestreitbar ist der Job, den die Damen und Herren verrichten belastend und stressig. Der Aufgabenbereich ist vielfältig und beinhaltet nicht nur das verabreichen und herausgeben von Medikamenten, sowie vorbereitende Untersuchungen wie z.B. ein EKG, etc. sondern auch die Vorbereitung der Arztvisite und das erledigen des immensen Bürokratischen Aufwands. Oftmals muss der Pflegedienst auch als Vermittler zwischen Patient und Vollzug agieren und mit diplomatischem Geschick im Hintergrund vermitteln. Freiheitsentzug, fehlender sozialer Kontakt und mangelnde Zuwendung, immer wieder dient das Krankenpflegepersonal als Gesprächspartner, obwohl es die Zeit und der straffe Aufgabenplan kaum zulässt. Während es dankbare Patienten

Anzeige

Stiftung UNIVERSAL
Helmut Ziegner

Beratungsstelle JVA Moabit
Sie erreichen uns in der JVA Moabit per Antrag/Vormelder im anstaltsinternen Gruppen- und Beratungszentrum.
Mo – Do, 9.00 – 15.00 Uhr

- allgemeine soziale Beratung
- begleitende Gespräche während der Haft
- Beratung zu Fragen der Sicherung des Lebensunterhalts
- Beratung und Unterstützung bei Schuldenangelegenheiten
- Beratung bei Wohnungsangelegenheiten
- Unterstützung bei Wohnraumsuche und Vermittlung in Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“
- Unterstützung beim Umgang mit Behörden
- Hilfe bei der Vermittlung zu Behörden und Beratungsstellen
- Unterstützung bei beruflicher Orientierung und Eingliederung
- Beratung und Unterstützung bei Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche
- Entlassungsvorbereitung zum Ende der Haft
- bei Bedarf Gruppenangebote

Gruppen- und Beratungszentrum (GBZ) JVA Moabit
Frau Flegel / Frau Wawerek / Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin
Tel./Fax: 030 – 90145187 / beratungsstelle@universal-stiftung.de

gibt, ist es dennoch so, dass der größte Teil der Inhaftierten Beschwerden vorbringen. In vielen Briefen, die den Lichtblick erreichen, beschwerten sich Gefangene darüber das sie Schwierigkeiten haben dem Krankenpflagedienst klar zu machen das sie einem Arzt vorgestellt werden wollen und nicht wie gewöhnlich mit Lutschbonbons und Salben abgewimmelt werden wollen.

„Während es bei Husten und Heiserkeit grundsätzlich nur zwei Lutschbonbons gibt, einmal in Rot und einmal in Grün, gibt es bei Schnupfen nur zwei kleine Pipetten mit Nasenspray. Zur Abwehr von Fieber, Kopf und Gliederschmerzen gibt es ein Nichtopioides-Analgetika (Paracetamol) und fertig ist die Behandlungsmaßnahme. Gute Besserung – ist doch nicht schlimm - der nächste Bitte!“ (Auszug aus einem Leserbrief)

Natürlich geht es noch schlimmer wie uns Jürgen Schätzer (Name von der Redaktion geändert) berichtet;

„Ich habe mich in der vergangenen Woche mit etwas infiziert, das schwere Bauchkrämpfe, Durchfall und Fieberschübe auslöste. Ich bin dann auf dem Gang, kurz nach dem Aufschluss zusammengebrochen. Daraufhin wurde ein Pfleger gerufen, der mir vier Beutel Erkältungstee, 4 Dragees Buscopan und flüssiges Novoaminsulfon als Sofortmaßnahme gegen die Schmerzen, über die Stockwerksbeamten geben, ließ.

Nachdem sich mein Zustand weiter verschlechterte, wurde ich zur Pflegesprechstunde vorstellig. Dort bekam ich trotz aller Beteuerungen von starken Schmerzen, vier Beutel Erkältungstee. Das sollte reichen, bis einige Tage später ein Arzt im Haus sei. Erst eine Anzeige bei der Gesundheitsbehörde des Landes Brandenburg, dem Gesundheitsamt des Landkreises Teltow-Fläming, löste einen Arztbesuch, des Hygienearztes am JKVB, am nächsten Tag aus.

Einen Arzt habe ich seither nicht mehr gesehen, obwohl ich seit diesem Tag unter Einzelverschluss in Quarantäne gehalten werde. Selbst für die derzeitige Absonderung, die ich durchaus nachvollziehen kann und auch befürworte, scheint es in meiner JVA keinen Fahrplan zu geben. So durfte ich, sechs Tage lang nicht duschen, wobei ich durch das Fieber mehr als üblich schwitze. Außerdem gibt es kaum Zugriff auf Heißwasser zur verordneten Teezubereitung bzw. zu Haftraumreinigung. (...)

Es gilt zu klären, zu welchem Zeitpunkt die angeordnete Quarantäne anhand der Laborwerte beendet war! Im Moment geben mir die Hausarbeiter ohne Schutzmaßnahmen Thermoskanne und Wärmflasche. Die vom Arzt ausgesprochene Verordnung, die betroffenen Patienten mit Handdesinfektion auszustatten, wurde bis jetzt nicht umgesetzt. Offensichtlich können sich Pfleger über ärztliche Anweisungen hinwegsetzen.“

Der Redaktion sind weitere Briefe zugegangen, die denselben Tenor besitzen. In allen ist zu lesen, das der Krankenpflagedienst sich über Anordnungen des behandelnden Arztes hinwegsetzt, teilweise damit begründet man habe im Bereich Medikamente oder Behandlungsanwendungen wesentlich mehr praktische Erfahrungswerte und man solle

doch seiner Berufserfahrung Glauben schenken. Oftmals ist Einspruch zwecklos und der Arzt nicht anwesend.

Bei einer Umfrage des Lichtblicks, an zufällig ausgewählte Insassenvertretungen einzelner Justizvollzugsanstalten (2013), kam erschreckendes zutage. Bei der Frage, wie zufrieden Knackis mit Ihrem Krankenpflagedienst sind, zeichnete sich eine eindeutige Tendenz ab - Unzufriedenheit auf ganzer Linie!

Die Mehrzahl, der befragten schrieb, dass sie nur abgefertigt werden und dass der Krankenpflagedienst selbst bei den Arztvisiten zur Eile drängen würde, so dass kaum Zeit bleibt, medizinische Diagnostik zu hinterfragen oder gar zu verstehen. Einige Gefangene berichten, dass der Krankenpflagedienst, der bei der Arztvisite zugegen ist, dem Mediziner Ratschläge gibt, Symptome des anwesenden Gefangenen verharmlost und zu guter Letzt dem Arzt die Medikation vorschlägt, je nachdem was der Arzneimittelschrank hergibt und dem Kranken gegönnt wird. Folgt der Arzt dem Vorschlag des Pflegedienstes, wird der Patient mit der Aussage, dass der Arzt oder die Ärztin wohl genau wisse, was Sie da macht, zur Tür hinausgeschoben.

Besonders erschreckend ist, dass in fast keiner von uns angeschriebenen JVA die ärztlich verordneten Medikamente schnell und zuverlässig ausgegeben werden oder wenn, nicht die vom Arzt verordneten, sondern nur vergleichbare und scheinbar auch wesentlich günstigere Medikamente, die allenfalls den verordneten Wirkstoff enthalten.

Die Ausreden und Ausflüchte des Krankenpflegepersonals sind oft nicht nur lapidar und unverständlich sondern gipfeln zum großen Teil darin, dass Krankheit und Verletzung des einzelnen heruntergespielt werden, dass dieser mit dem Gefühl stehen gelassen wird er habe eh nur simuliert oder bestenfalls übertrieben.

Die maßlose Unfreundlichkeit dieses Berufszweigs scheint Teil der zuvor abgeschlossenen Ausbildung zu sein, denn anders kann es nicht erklärt werden. Bisher war es, sodass die Krankenpflegekräfte, Kräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes sind und die entsprechende Vollzugsausbildung durchlaufen mussten. Mittlerweile besteht vielfach die Möglichkeit, auch Krankenpflegekräfte ohne Vollzugsausbildung als Angestellte im Pflegedienst einer JVA zu beschäftigen. Allerdings gibt es auch hier große Probleme, qualifiziertes Personal für den Dienst in Justizvollzugsanstalten zu gewinnen.

Die Frauen und Männer, die diesen Beruf ergriffen haben, hatten dabei sicher nicht im Sinn .. „... dann kann ich endlich Knackis ärgern“.

Gesundheits- und Krankenpfleger wird man in einer dualen Ausbildung, wen wundert es da, dass die Ausbildungsstruktur des Berufszweiges, dem eines „Handwerkers“ gleichkommt. Der weibliche Part der Zunft muss im Knast ihren Mann stehen und darf keine Schwäche zeigen. Ein solche Vorgehensweise und eine solche Einstellung kann mit Sicherheit des öfteren zu unpopulären

Entscheidungen führen, die wiederum nur auf Kopfschütteln bei den Betroffenen führt. Die Jahrelange Monotonie, die in Haftanstalten, dem Beruf des Krankenpflegedienst begegnet (tägliche Medikamentenausgabe, ständig wiederkehrende Fragen und Antworten, Arztvisiten, Alarmsituationen) und natürlich der Vorgabedruck durch den Vollzug können zu einer menschlichen Abstumpfung führen. So zumindest die Meinung in einigen Leserbriefen.

Eine Lanze muss dennoch gebrochen werden. Der Beruf und die Tätigkeit ist kein leichtes. Gerade die Jahrelange Berufserfahrung mit Inhaftierten und deren Wehwechen zeichnet den Pflegedienst aus. Es ist Tatsache, das gerade in der Situation der Inhaftierung, jedes Halskratzen schnell mal zur Angst vor schlimmeren werden kann. Das es gilt, die Vorgaben des StVollzG zu befolgen, mag auch hier nicht immer für gut geheißen werden und dennoch versucht das Personal der medizinische Abteilung einer JVA unsere Gesundheit zu wahren und Gesundheit zu fördern. Das kann sie aber nur so gut wie es die Möglichkeiten und Vorgaben zulassen.

Nicht umsonst bekommen wir öfters einmal Bemerkungen zu hören wie; lassen Sie das Rauchen sein, Bewegen Sie sich mehr oder essen sie mehr Obst. Jedoch gehört mehr dazu als nur der Gute Wille - So wie es zurzeit in vielen Justizvollzugsanstalten zugeht, kann und sollte es sich nicht als Standard erweisen, die Anstaltsmedizin muss verbessert werden. Die Grenze zwischen der Medizin inner- und außerhalb der Haftanstalten muß durchlässiger werden.

Versorgungsmodelle wie z.B. gesicherte Stationen für inhaftierte Patienten in normalen Krankenhäusern oder weiterführende medizinische Ambulanzen in Justizvollzugsanstalten, die von externen Fachärzten aufgesucht werden können, sollten zur Normalität werden und nicht die Ausnahme sein.

Ganz klar sollte im Vordergrund die Patientenorientierung stehen und nicht der Vollzug.

„Die gesundheitlichen Probleme der Gefangenen (und Bediensteten) sind immens. (...)“

Es werden die strukturellen Probleme und Schwierigkeiten deutlich, die vor allem aus dem von der öffentlichen Gesundheitsversorgung entkoppelten Parallelsystem intramuraler Gesundheitsversorgung entstehen. (...) Modelle einer Überwindung der sicherheitsorientierten Anstaltsmedizin mit dem strukturellen Problem dualer Loyalitäten und einer Umorganisation der Verantwortung für die gesundheitliche Versorgung vom Ministerium der Justiz zu den Gesundheitsministerien zur besseren (...) (Pont, Stöver, Wolff 2012). "

(Auszug aus „Forum Strafvollzug Heft 5 / 2013 – Prof. Heino Stöver.) ■

Literatur: Betreuung im Strafvollzug – Deutschen AIDS-Hilfe e.V. «» Informationsdienst Straffälligenhilfe 21.Jg. Heft 1/2013 «» Deutsche AIDS Hilfe e.V. «» Forum Strafvollzug Heft 5 / 2013«»

ANZEIGE



FREIE HILFE BERLIN e.V.
Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe

Geschäftstelle
Berlin-Mitte
Brunnenstraße 28
D-10119 Berlin
Fon 030 - 443624 40
Fax 030 - 443624 53

Regionalstelle
Lichtenberg
Lückstraße 51
D-10317 Berlin
Fon 030 - 5165226 10
Fax 030 - 5165226 19

UNSERE ANGEBOTE

- Beratungsstelle**
für Straffällige und deren Angehörige
- Arbeit statt Strafe**
- Ambulante Wohnhilfe**
- Betreutes Gruppenwohnen**
- Freiwillige Mitarbeit**
im und nach dem Justizvollzug
- Outsider-Kunst-Berlin**
- Bildung und Qualifizierung**
- Gruppenarbeit**

Wir unterstützen Sie bei:

- der Bewältigung Ihrer Haftsituation
- der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung
- besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes
- der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik
- der Tilgung Ihrer Geldstrafe
- drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit
- der Strukturierung Ihres Alltags
- der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche
- der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen
- künstlerischen Aktivitäten
- Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe

Wir bieten Beratung und Betreuung für:

- Inhaftierte
- Haftentlassene
- Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte
- zu Geldstrafen Verurteilte
- Familienangehörige
- in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche

www.freiehilfe-berlin.de
kontakt@freiehilfe.de

SICHERUNGS-

SPEZIALREPORT



Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung wegen Vollzugsdefiziten

§ 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 66c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a StGB, § 66c Abs. 2 StGB, § 67c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB, § 67d Abs. 2 S. 2 Halbs. 1 StGB, § 1 SichV VollzG BE, §§ 1ff SichV VollzG BE

Leitsatz

1. Nach § 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ist die Sicherungsverwahrung wegen Unverhältnismäßigkeit zur Bewährung auszusetzen, wenn dem Täter bei der gebotenen Gesamtbetrachtung des Verlaufes der zuvor vollzogenen Straftat keine ausreichende Betreuung i.S.d. § 66c Abs. 2 i.V.m. § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB angeboten worden ist. (Rn.96)

2. § 67d Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 StGB sieht nach fruchtlosem Ablauf einer "Nachfrist" die Aussetzung der Unterbringung vor, wenn es zu maßgeblichen Defiziten bei dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gekommen ist. (Rn.99)

3. Für die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 67d Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 StGB ist es ohne Belang, ob dem Täter eine günstige Legalprognose gestellt werden kann. (Rn.100)

4. Das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin (SVVollzG Berlin) stellt die Einhaltung der Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB sicher, wobei einzelne Unzulänglichkeiten im Vollzugsalltag nicht zur Rechtswidrigkeit der Sicherungsverwahrung an sich führen. (Rn.128)

KG Berlin 2. Strafsenat; Beschluss vom 04.09.2013 - 2 Ws 327/13, 2 Ws 333/13, 2 Ws 327/13 - 141 AR 303/13, 2 Ws 333/13 - 141 AR 303/13; vorgehend LG Berlin, 24. Mai 2013, Az.: 597 StVK 93/12

Aus den Gründen: Das Landgericht Berlin verurteilte den Beschwerdeführer am 3. November 2008 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten und ordnete die Sicherungsverwahrung an. Die Strafe war am 24. März 2013 vollständig verbüßt. Seither wird die (faktische) Sicherungsverwahrung vollzogen. Mit Beschluss vom 24. Mai 2013 hat das Landgericht angeordnet, dass die Sicherungsverwahrung aus dem Urteil vom 3. November 2008 zu vollziehen ist. Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde des Verurteilten ist zulässig, insbesondere statthaft (§§ 463 Abs. 3 Satz 1, 454 Abs. 3 Satz 1 StPO) und rechtzeitig erhoben (§ 311 Abs. 2 StPO). Sie ist jedoch unbegründet.

(A) Die vom Beschwerdeführer behaupteten Verfahrensmängel führen nicht zur Aufhebung der landgerichtlichen Entscheidung. Die Strafvollstreckungskammer 97 war für die anstehende Entscheidung nach § 67c StGB zuständig. Die vom Verurteilten gegen die Mitglieder dieser Kammer erhobenen Ablehnungsgesuche (Ablehnungsanträge vom 27. März; 5. April; 27. April; 21. Mai 2013) waren unzulässig oder unbegründet. Sein Recht auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt worden. (...)

(B) Die Strafvollstreckungskammer hat die Sicherungsverwahrung im Ergebnis zu Recht angeordnet.

I. Die Maßregel ist nach Art. 316e Abs. 3 Satz 1 EGStGB nicht für erledigt zu erklären. Denn die Straftaten, derentwegen die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, fallen auch unter die Regelung des § 66 Abs. 1 StGB n.F. (StGB i.d.F. des Gesetzes vom 22. Dezember 2010, BGBl. I S. 2300).

II. Ebenso wenig ist die Vollstreckung der Unterbringung nach Maßgabe des § 67c Abs. 1 Nr. 1 StGB zur Bewährung auszusetzen. Diese Vorschrift ist in der seit dem 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Fassung anwendbar. Dies folgt aus Art. 316f Abs. 3 Satz 1 EGStGB. Nach § 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB ist die Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, wenn „der Zweck der Maßregel die Unterbringung nicht mehr erfordert“.

1. Der Zweck der Sicherungsverwahrung erfordert die Vollstreckung der Unterbringung im Anschluss an den Strafvollzug, wenn die die Anordnung der Sicherungsverwahrung begründende Gefährlichkeit des Verurteilten (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB n.F.) fortbesteht und sich nicht soweit verringert hat, dass eine Entlassung in die Freiheit verantwortet werden kann, weil zu erwarten ist, der Verurteilte werde keine rechtswidrigen Taten mehr begehen, die ihrer Art (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 StPO n.F.) und ihrem Gewicht nach ausreichen würden, die Anordnung der Maßregel zu tragen (vgl. BVerfG NStZ-RR 2004, 76, 77 [zu § 63 StGB]; Senat, Beschluss vom 18. Februar 2011 – 2 Ws 44/11 –; std. Rspr.).

Schon das Bundesverfassungsgericht hat dabei hervorgehoben, dass es angesichts des mit der Anordnung und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung bedürfe (Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09 u.a., NJW 2011, 1931).

Eben diese schon von Verfassungs wegen gebotene Einschränkung liegt auch dem zum 1. Juni 2013 in Kraft getretenen „Gesetz zur bundeseinheitlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht



VERWAHRUNG

SPEZIALREPORT

der Sicherungsverwahrung“ vom 5. Dezember 2012 (BGBl. 2012, 2425) zugrunde. So wird in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich und unter Bezug auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hervorgehoben, dass insbesondere die Neufassung von § 67c Abs. 1 StGB der Umsetzung des Ultima-Ratio-Prinzips diene (vgl. BT-Drucks. 17/9874 S. 18, 19). Danach darf die Sicherungsverwahrung nur angeordnet und vollstreckt werden, wenn andere, wenige einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.

2. Die sachverständig beratene Strafvollstreckungskammer ist zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr nach wie vor so hoch ist, dass sie den mit der Sicherungsverwahrung verbundenen schweren Eingriff in die Freiheitsrechte des Verurteilten rechtfertigt. Der Verurteilte musste bereits mehrmals, zum Teil erheblich bestraft werden. (...)

3. Der Verzicht auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung würde vor dem dargestellten Hintergrund erfordern, dass in dem seit diesem Urteil vergangenen beträchtlichen Zeitraum bei dem Beschwerdeführer eine grundlegende und nachhaltig positive Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist. Dies ist nicht der Fall.

Ausweislich der Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt Tegel ist bei dem Beschwerdeführer keine maßgebliche Wesensänderung festzustellen; eine hinreichende Veränderungsmotivation sei bei dem Verurteilten nicht vorhanden und mit den Mitteln der Anstalt derzeit auch (noch) nicht herstellbar. (...)

4. Auch der von der Strafvollstreckungskammer beauftragte Sachverständige X hat festgestellt, dass die in den Taten zu Tage getretene Gefährlichkeit des Verurteilten gegenwärtig fortbestehe und im Falle einer Entlassung mit erheblichen und gleichgelagerten Straftaten gerechnet werden müsse. (...)

5. Der Senat schließt sich den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen und der hieraus resultierenden Gefahrprognose an. Die im Falle einer Entlassung aufgrund der festgestellten Umstände in der Person und dem Verhalten des Verurteilten zu erwartenden, mit den Anlassdelikten vergleichbaren Straftaten sind als schwere Sexualstraftaten im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zu werten. (...)

III. Die vom Beschwerdeführer behaupteten Vollzugsdefizite führen ebenfalls nicht zu einer Aussetzung der Maßregelvollstreckung. Insoweit ist zwischen den beiden folgenden Rechtsgrundlagen zu unterscheiden:

(1) § 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB sieht eine Bewährungsaussetzung vor, wenn „die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig wäre, weil dem Täter bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufes ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 2 in Verbindung mit § 66c Abs. 1 Nr. 1 nicht angeboten worden ist“.

Diese Vorschrift kommt zur Anwendung, wenn es zu maßgeblichen Defiziten in dem (der Sicherungsverwahrung vorausgehenden) Vollzug der Strafhaft gekommen ist. Dies ergibt sich aus der grundsätzlichen Funktion des § 67c StGB, der vor dem Ende des Vollzugs der Strafe die Prüfung erfordert, ob eine Unterbringung noch erforderlich ist. Zudem folgt deren Geltungsbereich aus der Verweisung auf § 66c Absatz 2 StGB, welcher Mindestanforderungen für den (einer Sicherungsverwahrung) vorgeschalteten Strafvollzug festlegt.

(2) Auch § 67d Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 StGB sieht als Rechtsfolge die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung vor. Diese tritt ein, wenn „das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung feststellt, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht gesetzten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 angeboten worden ist“.

Indes kommt § 67d Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 StGB – abweichend von § 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB – nur zur Anwendung, wenn es zu maßgeblichen Defiziten bei dem Vollzug der Unterbringung gekommen ist. Die Norm ist mithin erst mit dem Beginn der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung anwendbar. Das folgt schon aus dem Wortlaut der Vorschrift als auch aus den Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 17/9874 S. 11 f.).

Für beide Vorschriften ist ohne Belang, dass dem Verurteilten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung keine – wie für sonstige Aussetzungsentscheidungen erforderliche – günstige Legalprognose zu stellen ist. Die Vollstreckung einer Sicherungsverwahrung ist also bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen auch dann auszusetzen, wenn wahrscheinlich oder gar sicher ist, dass der Untergebrachte zukünftig erhebliche Straftaten begehen wird. Maßgebliche Voraussetzung für beide Aussetzungsentscheidungen sind vielmehr erhebliche Defizite bei der Ausgestaltung des Straf- oder Maßregelvollzuges.

IV. § 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ist hier schon aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar. Denn diese Norm gilt nach Art. 316f Abs. 3 Satz 1 EGStGB nur, „wenn nach dem 31. Mai 2013 keine

ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c StGB angeboten worden ist.“

Dies ist konsequent. Denn die einfachgesetzlichen Regeln, insbesondere § 66c StGB, mit denen der Gesetzgeber dem Abstandsgebot stärkere Geltung im Vollzug der Sicherungsverwahrung eingeräumt hat, sind ebenfalls erst zu dem oben genannten Zeitpunkt in Kraft getreten (vgl. BT-Drucks. 17/9874 S. 33). Dieser Gedanke liegt im Übrigen auch Art. 316f Abs. 3 Satz 2 EGStGB zugrunde, der für Altfälle bestimmt, dass die nach § 119a StVollzG vorgesehene Überprüfung des Betreuungsangebots von Amts wegen erstmals zwei Jahre nach dem 1. Juni 2013 durchzuführen ist.

Die zeitlich beschränkte Rückwirkung steht auch in Einklang mit verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und dem aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. So hat denn auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (NJW 2011, Rdn. 170) dem Gesetzgeber und der Praxis die Zeit bis zum 1. Juni 2013 eingeräumt, um die umfangreichen Vorgaben des Abstandsgebotes in der Praxis umzusetzen zu können.

§ 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ist vorliegend nicht anwendbar, da die gegen den Beschwerdeführer vollzogene Strafhafte bereits vor dem 1. Juni 2013, nämlich am 24. März 2013 endete und er sich seitdem in (faktischer) Sicherungsverwahrung befindet.

V. Angesichts des gegenwärtigen Vollstreckungsstandes ist dagegen der Geltungsbereich des § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB dem Grunde nach eröffnet. Die vom Beschwerdeführer begehrte Aussetzung der Maßregel scheidet jedoch aus anderen Gründen.

Denn nach der am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Norm kommt es erst dann zu einer Aussetzung der Unterbringung, wenn „dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht gesetzten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 angeboten worden ist“. Zu einer solchen „Nachfristsetzung“ ist es bislang nicht gekommen, eine Bewährungsaussetzung kommt schon deshalb nicht in Betracht (vgl. BT-Drucks. 17/9874 S. 21). Diesem Erfordernis steht nicht entgegen, dass die Strafvollstreckungskammer ihre Entscheidung am 24. Mai 2013, also vor Inkrafttreten der Vor-

schrift, getroffen hat, mithin auf Grundlage der damals geltenden Gesetzeslage, die eine „Nachfristsetzung“ noch nicht vorsah. Denn Art. 316f Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 EGStGB stellt ausdrücklich klar, dass § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB auch auf Altfälle Anwendung findet (vgl. dazu ferner BT-Drucks. 17/9874 S. 33).

Eine dem Senat als Beschwerdegericht nach § 309 Abs. 2 StPO grundsätzlich mögliche eigene Fristsetzung nach § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB ist ebenso wenig veranlasst. Denn die gegen den Beschwerdeführer vollstreckte Sicherungsverwahrung ist verhältnismäßig. Schon gegenwärtig wird ihm eine den Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB genügende Betreuung angeboten.

§ 66c Abs. 1 StGB enthält die wesentlichen Grundgedanken zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung.

Nr. 1 dieser Vorschrift umschreibt dabei die wesentlichen Grundzüge des Individualisierungs- und Intensivierungsgebots sowie des Motivierungsgebots (vgl. BT-Drucks. 17/9874 S. 14). Hiernach muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der eigentlichen Betreuung hat zunächst eine umfassende Behandlungsuntersuchung voranzugehen; Ergebnis dessen ist ein Vollzugsplan, der regelmäßig fortzuschreiben ist. Der Bundesgesetzgeber hat dabei auf eine ins Einzelne gehende Regelung verzichtet, sich insoweit aber die entsprechenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 4. Mai 2011 zu Eigen gemacht (vgl. BT-Drucks. 17/9874 S. 14). Zu Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan führt das Bundesverfassungsgericht dort aus (a.a.O. Rdn. 113, 114): „Spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hat unverzüglich eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung stattzufinden. Dabei sind die individuellen Faktoren, die für die Gefährlichkeit des Untergebrachten maßgeblich sind, eingehend zu analysieren. Auf dieser Grundlage ist ein Vollzugsplan zu erstellen, aus dem sich detailliert ergibt, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen vorhandene Risikofaktoren minimiert oder durch Stärkung schützender Faktoren kompensiert werden können, um die Gefährlichkeit des Untergebrachten zu mindern, dadurch Fortschritte in Richtung einer Entlassung zu ermöglichen und dem Untergebrachten eine realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit zu eröffnen. In Betracht zu ziehen sind etwa berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen sowie Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen und familiären Verhältnisse und zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums. Der Vollzugsplan ist fortlaufend zu aktualisieren und der Entwicklung des Untergebrachten anzupassen.“

ANZEIGE

anwaltskanzlei

dr. olaf heischel & dr. jan oelbermann

Wir sind eine Anwaltskanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung, der Strafverteidigung (auch Pflichtverteidigungen) und des Maßregelvollzugs.

hauptstraße 19
10827 berlin
tel.: 030 - 782 30 71
fax: 030 - 781 30 86
kanzlei@heischel-oelbermann.de
www.heischel-oelbermann.de

Die darin enthaltenen Therapieangebote müssen dabei den weiteren Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB genügen. In lit. a) werden dabei die Betreuungsangebote, die den therapeutischen Bereich betreffen,

besonders hervorgehoben. Sie müssen individuell und intensiv sowie geeignet sein, um die Mitwirkungsbereitschaft des Untergebrachten zu wecken und zu fördern.

Soweit standardisierte Angebote nicht erfolgsversprechend sind, muss dem Untergebrachten eine individuell zugeschnittene psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung angeboten werden. Nach lit. b) der Vorschrift ist Ziel der Betreuungsangebote, die Gefährlichkeit des Untergebrachten so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald beendet werden kann. Dass die Erarbeitung eines solchen eingehenden Therapieprogrammes einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt, da es auf jeden Untergebrachten individuell abgestimmt und seine Bereitschaft zur Mitwirkung geweckt werden muss, liegt auf der Hand. Nach der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 9. Juli 2013 ist das den Beschwerdeführer betreffende Diagnostikverfahren noch nicht abgeschlossen. Er nimmt nunmehr aber Gesprächsangebote wieder wahr und hat bereits fünf probatorische Sitzungen bei einer Psychologin absolviert, um Therapieziele und Behandlungsmöglichkeiten eingehend zu prüfen. Am 18. Juli 2013 hat die Anstalt mitgeteilt, dass gemeinsam mit dem Beschwerdeführer ein Therapieplan erstellt wurde und der Verwahrte seit dem 8. Juli 2013 psychotherapeutische Einzelgespräche absolviert. Dies stellt gegenüber seiner zuletzt eingenommenen Verweigerungshaltung bereits einen großen Fortschritt dar. Nach Abschluss der Untersuchungen wird unverzüglich ein Behandlungsplan erstellt und über Lockerungen befunden werden. Diese Vorgehensweise ist nach dem gegenwärtigen Vollstreckungsstand nicht zu beanstanden.

Der Erfolg des therapieorientierten Vollzuges wird allerdings nicht nur von den objektiven Rahmenbedingungen und den Bemühungen der Justizvollzugsanstalt Tegel, sondern maßgeblich von der Bereitschaft des Beschwerdeführers abhängen, das dortige Therapieangebot anzunehmen und unter Beweis zu stellen, dass seiner Ankündigung,

VI. Auch das übrige Vorbringen des Untergebrachten vermag seine Beschwerde nicht zu begründen. So vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel nicht den durch das Bundesverfassungsgericht beschriebenen verfassungsrechtlichen Anforderungen insbesondere mit Blick auf das Abstandsgebot entspreche. Das habe zur Folge, dass die Maßregel gegen ihn spätestens jetzt – nach Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gewährten Übergangsfrist – nicht mehr vollstreckt werden dürfe.

Es kann offen bleiben, ob ein solches Vorbringen vom Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, welches eine Entscheidung nach § 67c StGB zum Ausgangspunkt hat, noch umfasst ist. Keiner Entscheidung bedarf dabei auch die Frage, ob dem Senat eine Entlassung wegen etwaiger Vollzugsdefizite jenseits und in analoger Anwendung der Regelungen in § 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB überhaupt möglich wäre. Denn die Annahme des Beschwerdeführers, die ihn betreffende Vollstreckung der Maßregel in der JVA Tegel widerspreche in maßgeblicher Weise verfassungsrechtlichen Vorgaben, trifft nicht zu.

So hat die Justizverwaltung des Landes Berlin die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass genommen, die bisherige Praxis der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung in Berlin

umfassend zu ändern. Sie genügt, soweit dies den gegenwärtigen Stand der Unterbringung des Beschwerdeführers betrifft, jedenfalls den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Anforderungen. Noch bestehende Unzulänglichkeiten in Detailfragen begründen keine maßgeblichen Bedenken (vgl. dazu bereits Senat, Beschluss vom 22. November 2012 – 2 Ws 130/12 [Vollz]). Im Einzelnen:

1. Das von der JVA Tegel neu aufgestellte Betreuungskonzept genügt, soweit dies gegenwärtig beurteilt werden kann, den Anforderungen in § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Behandlung der Sicherungsverwahrten beginnt mit einem umfänglichen Aufnahme- und Diagnoseverfahren. Dessen Ergebnisse stellen die Grundlage für den dann zu erstellenden Vollzugs- und Eingliederungsplan dar. In diesem sind dann auf die einzelnen Sicherungsverwahrten zugeschnittene sozial- und psychotherapeutische, psychiatrische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Maßnahmen enthalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die verfahrensgegenständlichen Stellungnahmen der JVA Tegel und deren „Konzept für die Unterbringung und Behandlung von Sicherungsverwahrten“ (Stand 16. April 2013) verwiesen.

Die für die Umsetzung des Betreuungskonzepts notwendige Infrastruktur besteht auch in personeller Hinsicht. Das für die 34 Sicherungsverwahrten ausschließlich zuständige „Betreuungsteam“ wurde neu zusammengestellt und verstärkt. Es setzt sich zusammen aus: 24 Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes, vier Sozialarbeitern und drei Psychologen.

Der Stand und der bisherige Verlauf der Untersuchung und Behandlung des Beschwerdeführers erfüllen die dargestellten Anforderungen.

2. Auch die Art und Weise der räumlichen Unterbringung des Beschwerdeführers entspricht den rechtlichen Vorgaben. In Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rdn. 113) sieht § 66c Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB nunmehr vor, dass die Unterbringung der Sicherungsverwahrung grundsätzlich „vom Strafvollzug getrennt in besonderen Gebäuden oder Abteilungen erfolgt“. Schon nach dem Wortlaut bedarf es daher für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung keiner eigenständigen Anstalten. Dies genügt auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Schon das Bundesverfassungsgericht hatte darauf hingewiesen, erforderlich sei zwar eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug (Trennungsgebot). Vielmehr könne eine Anbindung an große Einrichtungen sinnvoll sein, um deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar machen und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleisten zu können, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten hinreichend Rechnung trägt (a.a.O. Rdn. 113).

Auf dem Gelände der JVA Tegel ist Ende 2012 mit einem – allein den Sicherungsverwahrten vorbehaltenem – Neubau eines eigenen Bereichs begonnen worden, der nach gegenwärtigem Stand die genannten Vorgaben erfüllen wird. In dem viergeschossigen Haus wird es möglich sein, bis zu 60 Sicherungsverwahrte in sechs Wohngruppen unterzubringen. Diesen stehen nach Fertigstellung des Baus jeweils 20 qm große Einzelzimmer zur Verfügung. Die

Zimmer sind komplett möbliert und mit eigenem WC- und Duschbereich ausgestattet. Zu jeder Wohngruppe zählen zudem eine Küche und ein zusätzlicher gemeinsamer Aufenthaltsbereich. Zudem sind in diesem Neubau, Räume für Gemeinschafts- und Therapieangebote vorgesehen.

Zwar wird der Neubau erst im Jahre 2014 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund wird in der JVA Tegel jedoch gegenwärtig die Teilanstalt 5 als Übergangslösung dergestalt genutzt, dass die Stationen 1, 2, 3, 4, 11 und 12 ausschließlich mit Sicherungsverwahrten belegt werden. Diese sind von den Bereichen der Justizvollzugsanstalt, in denen sich Strafgefangene befinden, räumlich getrennt. Dies räumt auch der Beschwerdeführer ein. Sein Einwand, dass diese räumliche Trennung schon früher bestanden habe, ist ersichtlich unerheblich.

In den genannten Stationen erhalten die Sicherungsverwahrten – anders als Strafgefangene – jeweils zwei Räume, die aneinander angrenzen. Zudem wurde die Belegung auf den einzelnen Stationen von zwölf auf sechs Personen reduziert und die Nutzung der Küchen, Duschen und Gemeinschaftsräume ist außerhalb der Einschlusszeiten jederzeit möglich. Auf den Stationen 1 und 12 befinden sich für alle Untergebrachten wohnlich ausgestattete Fernsehräume. Ebenfalls sind Sportgeräte wie Kicker, Fahrrad und Rudergerät vorhanden. Während des – im Vergleich zum Strafvollzug nunmehr deutlich – erweiterten Aufschlusses (von 6.00 Uhr bis 21.30 Uhr) ist den Sicherungsverwahrten der Aufenthalt im Sicherungsverwahrungsbereich des Hauses 5 und im Freistundenhof möglich.

Nach der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Tegel vom 9. Juni 2013 weisen die genannten Hafträume eine Größe von jeweils 8,53 qm (zuzüglich einer Nasszelle von jeweils 1,3 qm) auf, die die Sicherungsverwahrten von außen mit einem Vorhängeschloss verriegeln können. Ihnen steht mithin ein persönlicher Rückzugsbe-

reich von mehr als 17 qm zur Verfügung. Dass sich diese Fläche derzeit noch auf zwei Räume verteilt, ist für den überschaubaren Übergangszeitraum hinzunehmen und rechtlich nicht zu beanstanden, zumal mit überobligatorischen Einsatz am Ausbau des neuen Gebäudes gearbeitet wird.

Der Umzug des Beschwerdeführers in die Räume der Teilanstalt V hat sich nur deshalb verzögert, weil die Räume gestrichen und nach seinen Wünschen mit Regalen versehen worden sind. Insofern kann der Beschwerdeführer ferner nicht mit Erfolg einwenden, dass anderen Sicherungsverwahrten noch kein zweiter Raum zur Verfügung gestellt worden sei, weil individuell auf den jeweiligen Vollzug abzustellen ist.

3. Die auf Grundlage der am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Regeln bisher vollzogene Unterbringung genügt, soweit dies bislang mit Blick auf den Beschwerdeführer beurteilt werden kann, auch den Anforderungen gemäß § 66c Abs. 1 Nr. 2 lit. a) StGB. Insofern bedarf es einer Unterbringung, „die den Untergebrachten so wenig wie möglich belastet“ und „den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist“, „soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen“. Der Gesetzgeber hat es insoweit den Ländern überlassen, die notwendigen Bestimmungen zur effektiven Umsetzung dieses Gebots zu treffen (BT-Drucks. 17/9874 S. 16).

Dies ist mit dem „Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin“ (SVVollzG Berlin) vom 27. März 2013, welches am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist, geschehen. Die Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen ist in der JVA Tegel mit Bezug auf den Beschwerdeführer grundsätzlich gewährleistet. Auch insoweit wird auf die verfahrensgegenständlichen Stellungnahmen der JVA Tegel und deren „Konzept für die Unterbringung und Behandlung von Sicherungsverwahrten“ (Stand 16. April 2013) verwiesen. Soweit der Beschwerdeführer die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vielfach als gesetzwidrig bewertet, ist ihm nicht zu folgen. Im Übrigen würden einzelne Unzulänglichkeiten jedenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit der gegen ihn vollstreckten Unterbringung führen (vgl. dazu auch Senat, Beschluss vom 22. November 2012 – 2 Ws 130/12 [Vollz]). Sie könnten, soweit sie tatsächlich vorlägen sollten und zudem ihn selbst betreffen, möglicherweise im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geltend gemacht werden, sind aber keineswegs geeignet, seiner vorliegenden Beschwerde gegen die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung an sich zum Erfolg zu verhelfen. Ungeachtet dessen merkt der Senat zum diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers Folgendes an:

Die vorgebrachten Beanstandungen betreffen überwiegend nicht die Behandlung und Betreuung des Beschwerdeführers, sondern vorübergehende Unzulänglichkeiten in der Unterbringungssituation. So wurde seitens der Anstalt etwa bereits durch Anschaffung einer Mikrowelle, Kühlschränken und weiterem Küchenmobiliar Abhilfe geleistet. Ebenso ist die Anstalt bemüht, das Angebot bei der Selbstverpflegung auf die Untergebrachten abzustimmen. Der Baulärm ist der Notwendigkeit des Baus einer neuen Anstalt geschuldet.

Weiterhin weist der Beschwerdeführer etwa darauf hin, dass der Hauswirtschaftsraum völlig leer und total dreckig sei, Haushaltsgeräte wie Staubsauger, Bügeleisen, Waschmaschine und Trockner fehlen würden, die Spülküche keinen Brotkasten und keine Brotschneidemaschine habe, Wandfliesen beschädigt seien,

ANZEIGE

**LINKHORST, POPKEN
& KOLLEGEN**

R E C H T S A N W Ä L T E

| STRAFRECHT | VOLLZUGSRECHT |

**DR. ANNETTE LINKHORST
ALBRECHT POPKEN
DR. TARIQ ELOBIED**

**ALT-MOABIT 108A
D-10559 BERLIN-MOABIT**

**TELEFON 030-330 999 99 0
TELEFAX 030-330 999 99 11**

**MAIL@BERLIN-STRAFVERTEIDIGER.DE
WWW.STRAFVERTEIDIGER-BERLIN.INFO**

ferner der Herd nur mit 220 Volt betrieben werde und immer nur zwei Herdplatten oder eine kleine Herdplatte und Backofen genutzt werden könnten. Im Übrigen vermisst der Beschwerdeführer bestimmte von ihm gewünschte Lebensmittel. Insoweit hat die JVA Tegel erwidert, dass Waschmaschinen und Trockner, die für alle Sicherungsverwahrten nutzbar seien, sich in den Stationen 1 und 12 befänden, Besen und Wischer für die Zimmer vorhanden seien, hingegen Staubsauger mangels Teppichböden nicht benötigt würden, Brotkästen mittlerweile aufgestellt und Bügeleisen von den Gruppenbetreuern entliehen werden könnten.

Zwar ist nach § 3 Abs.3 Satz 1 SVVollzG Berlin das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Auch sind bei der Ausgestaltung des Vollzuges über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen zu vermeiden, da den Untergebrachten im Interesse der Allgemeinheit ein „Sonderopfer“ auferlegt wird (vgl. BVerfG a.a.O. Rdn. 101). Dies führt dazu, dass dem Angleichungsgrundsatz bei Sicherungsverwahrten im noch stärkeren Maße Rechnung zu tragen ist, als dies bei dem Vollzug von Freiheitsstrafe der Fall ist (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin Drucks. 17/0689 S. 53). Hiernach steht dem Sicherungsverwahrten im Rahmen der Unterbringung ein Recht „auf einen gewissen Grundstandard“ zu. Dies bedeutet auf der anderen Seite indes nicht, dass bei der Ausfüllung des durch die Sicherungsverwahrung vorgegebenen Rahmens jedem persönlichen Wunsch eines Sicherungsverwahrten zwingend nachgekommen werden muss. Soweit der Gesetzgeber – anders als etwa bei der Ausstattung des persönlichen Zimmers (§ 53 SVVollzG Berlin) – davon abgesehen hat, weitere Einzelheiten zu regeln, steht der Anstalt ein Ausgestaltungs- und Organisationsermessen zu. Dies ist durch die Gerichte nur dahin zu überprüfen, ob die vorgenannten besonderen Grundsätze beachtet worden sind und ob die Entscheidung auch im Übrigen ermessensfehlerfrei ergangen ist.

Bei der Selbstversorgung und in anderen Bereichen mag es aus Sicht des Beschwerdeführers noch Defizite geben. Allerdings ist die Anstalt bemüht, diese zu beheben und Angebote entsprechend den Bedürfnissen und Wünschen der Untergebrachten zu erweitern. Es kann offenbleiben, ob – was bei überschlägiger Prüfung eher zweifelhaft erscheint – dem Beschwerdeführer hinsichtlich einzelner organisatorischer Maßnahmen ein rechtlicher Anspruch auf die Erfüllung gerade seiner persönlicher Wünsche hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung zusteht. Denn jedenfalls offenbart der Vortrag des Beschwerdeführers nicht ein solches grundsätzliches Vollzugsdefizit, welches die gegen ihn vollstreckte Sicherungsverwahrung an sich als gesetzwidrig erscheinen ließe und deren Vollstreckung entgegenstände (s.o.).

Soweit der Beschwerdeführer die regelmäßigen Zahlungen sowie die fehlende Möglichkeit, die Räume von innen abzuschließen, beanstandet, ist zudem auf Folgendes hinzuweisen: Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist an der Leitlinie zu orientieren, dass das Leben im Vollzug allein solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind. Das Resozialisierungsgebot, dem das Bild des Grundgesetzes von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen zugrunde liegt, gilt gleichermaßen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung, was der Ausfüllung des Abstandgebotes Grenzen setzen kann. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicher-

heitsbelange dem nicht entgegenstehen (vgl. BVerfG NJW 2011, 1931). Letzteres ist hier aber gerade der Fall. Durch die Maßnahmen wird der Verbleib der Sicherungsverwahrten in ihrem Bereich und der JVA überhaupt sichergestellt. Im Übrigen erfordert die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, dass die Zimmer bei gegebenem Anlass – soweit erforderlich auch ohne Ankündigung – durch Vollzugsbedienstete betreten werden können. Die Maßnahmen sind daher ersichtlich den erforderlichen Sicherheitsbelangen geschuldet.

Ob und in welchem Umfang den Verwahrten ein Studium zu ermöglichen ist, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Der Beschwerdeführer ist in der Küche eingesetzt und bislang ist nicht ersichtlich, dass er entsprechende Fortbildungen anstrebt. Bislang hat er lediglich geäußert, als Maurer tätig sein zu wollen. Jedenfalls kann Sicherungsverwahrten ein Studium bei einer entsprechenden Qualifikation ermöglicht werden.

Ebenso ist nicht zu beanstanden, dass die „Zahlstelle“ sonntags nicht besetzt ist. Derartige Einschränkungen gibt es auch im Leben in Freiheit.

Die Besuchsregelung in der Anstalt entspricht § 27 SVVollzG Berlin. Der aufsichtsführende Beamte sitzt im Sprechzentrum für Sicherungsverwahrte in einem abgetrennten Raum.

Weiterhin ist es nicht erforderlich, dass den Verwahrten der Besitz von Bargeld gestattet wird. Sie können nach Maßgabe der §§ 61 ff SVVollzG Berlin über Geld verfügen, der Besitz von Bargeld ist allerdings nach § 63 Abs. 2 SVVollzG Berlin nicht gestattet. Geschäfte unter Untergebrachten und dadurch entstehende Abhängigkeiten sowie die Bildung von Subkulturen, die die Erreichung des Vollzugszieles und die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gefährden, sollen nicht begünstigt werden (Abgeordnetenhaus Berlin Drucks. 17/0689 S. 92). Diese Vorschrift dient mithin nicht der Bevormundung der Untergebrachten, sondern deren Schutz und verstößt nicht gegen den Angleichungsgrundsatz. In der Sicherungsverwahrung sind häufig auch Menschen untergebracht, die über sehr wenig oder gar kein Einkommen verfügen. Durch das Verbot des Besitzes von Bargeld soll verhindert werden, dass Abhängigkeiten von finanziell besser gestellten Untergebrachten und Verschuldungen entstehen. Diese Gefahr ist im intramuralen Bereich naturgemäß wesentlich höher als im Leben in Freiheit.

Die Einführung eines neuen Telefonsystems, bei dem die Verwahrten in den Hafträumen telefonieren können, wird geprüft. Können Untergebrachte die Telefonkosten nicht tragen, kann die Einrichtung diese nach § 31 Abs. 2 SVVollzG Berlin in angemessenen Umfang übernehmen.

Auch der Umstand, dass während des Beschwerdeverfahrens, welches sich auch durch den Urlaub des Verteidigers verzögert hat, noch nicht über einen Internetzugang entschieden wurde, führt nicht zur Unverhältnismäßigkeit des Vollzuges der Sicherungsverwahrung. Insoweit ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Zunächst prüft die Aufsichtsbehörde, ob eine andere Form der Telekommunikation zugelassen werden soll, wobei auch die abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Einrichtung zu berücksichtigen sind. Daran anschließend prüft die Leiterin der Anstalt die individuelle Nutzungsgestattung (Abgeordnetenhaus Berlin a.a.O. S. 76). Erst insoweit ist § 37 SVVollzG Berlin eine Sollvorschrift. (...)

(Mitgeteilt KG Berlin 2. Strafsenat; Quelle Juris)

Sinn und Widersinn der Eine Alibiveranstaltung

Es stellt sich die Frage welche Forderungen der Vollzug damit erfüllen will und in welchem Zusammenhang die Begriffe 'Straftataufarbeitung' oder 'Straftatauseinandersetzung' von wem und zu welchem Zweck gebraucht werden.

Allein schon die verschiedenen motivierten Perspektiven der Beteiligten – Straftäter, Sozialarbeiter, Psychologe, Teilanstaltsleiter, sowie auch Gerichte - bis hin zum Politiker – geben eine Unmenge an Konfliktpotential her, dem wir auf den folgenden Seiten teilweise auf den Grund gehen wollen.

Bei dem Versuch ein wenig Licht in diese Grauzone zu bringen, haben wir einen 'altgedienten Vollzugspraktiker', für ein Interview gewinnen können.

von Mario Steiner

Die Kammer ist zu der Überzeugung gekommen, dass (und so weiter und so fort) und so ergeht im Namen des Volkes das Urteil – HAFT! – und zwar so und so lange. Bamm!

Der Hammer fällt, die Beteiligten verlassen den Saal und hinter dem Verurteilten fällt die Tür ins Schloss. Vom Aspekt der Rechtsfindung ist die begangene Straftat mit dem ergangenen Urteil meist abschließend und endgültig aufgearbeitet. Und nun?

Da haben wir jemanden, der hat etwas getan, was es in den Augen der Gesellschaft nötig macht, ihm die Freiheit zu entziehen. Ihn einzusperrern.

Warum?

Weil er böse war?

Weil er gefährlich ist?

Weil er sich bessern soll?

Laut Gesetzbuch irgendwie all das und noch mehr. Weil der Straftäter Schlechtes getan hat, wird er bestraft, weil er eventuell schädlich oder gefährlich ist, wird er begutachtet und überwacht und weil er sich bessern soll wird...nun ja, was eigentlich?

In den späten Sechzigern ist man davon abgekommen, dass sich ein Individuum dadurch zum Positiven wandelt, wenn man ihm lange genug Leid zufügt, es einfach nur bestraft. Damals hielt eine bahnbrechende Idee Einzug in das deutsche Strafvollzugsgesetz. Der Gedanke der Resozialisierung und des wiedereinzugliedernden Individuums.

Und nicht nur der Gedanke, es wurde wörtlich als Aufgabe des Vollzugs festgehalten und in die tägliche Pflicht der Vollzugsbehörden eingebunden, direkt im § 2 des StVollzG: *»Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.«*

Die Besserung des Verurteilten nimmt gesetzlich also prominenten Rang ein, ab dem Tag an dem das Urteil rechtskräftig vollzogen wird. Der Strafgedanke wird hier noch nicht einmal mehr formuliert. Unter diesen Voraussetzungen wird der Verurteilte und nunmehr Inhaftierte früher oder später mit dem Instrument der Straftataufarbeitung konfrontiert. Es ist hierbei oft nicht sofort klar zu erkennen, ob es sich hier um ein Mittel zur Besserung, zur prognostischen Einschätzung des Inhaftierten oder gegebenenfalls um ein Druckmittel zur Einebnung der Widerstände in der Person des Inhaftierten gegenüber seinem Urteil handelt.

All das erscheint, mit wechselndem Schwerpunkt, als Motiv für das Abzielen auf eine Auseinandersetzung mit der Straftat durch Vollzugsangestellte und ist somit nicht leicht einzuordnen. Der Verdacht drängt sich auf, dass die Straftatauseinandersetzung derzeit noch zu oft scheinheilig, unfachmännisch oder gar missbräuchlich erfolgt. Ist dem so? Und kann man etwas dagegen tun?

Wir werden versuchen diesem Sachverhalt im Gespräch mit einem sehr erfahrenen ehemaligen Mitarbeiter des Vollzuges dem Dipl. Psych. Michael Murach ein wenig näher zu kommen. Vorab erlauben wir uns in groben Zügen die Stationen seiner 36-jährigen beruflichen Vita aufzuzeigen, die im Jahr 1971 in der Strafanstalt Tegel begann. Zur damaligen Zeit hieß die JVA-Tegel noch Strafanstalt. Hier wirkte er fast von Beginn für die darauffolgenden ca. 20 Jahre auf verschiedenen Positionen in der heutigen SothA. Darauf folgte ein ca. 8-jähriges Intermezzo in der JVA Plötzensee, um dann wieder in die JVA Tegel zurückzukehren. Von 1997 bis zu seinem Ruhestand 2007 war er beim psychologischen Dienst (Psych.-D.) der JVA Tegel beschäftigt. Auch heute ist er noch in der JVA Tegel tätig und leitet eine offene Gesprächsgruppe für lebenslanglich Inhaftierte in der Teilanstalt II. Doch nun direkt zum Interview.

Der Straftataufarbeitung: Zwang oder Hilfe?

lichtblick: Wir freuen uns, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, und begrüßen sie herzlich in unseren Redaktionsräumen. Unser Thema ist recht kompliziert. Um Ihnen einen Eindruck zu geben, womit wir uns da auseinandersetzen, haben wir ihnen soeben unsere Einleitung vorgelesen. Welche Gedanken schießen Ihnen dabei spontan durch den Kopf?

Michael Murach: Ja, mir ist da etwas aufgefallen. Die anfängliche Formulierung: „Das Gericht ist zu der Überzeugung gekommen, dass...“, ist nicht ganz korrekt. Es muss heißen: „Die Kammer sieht es als erwiesen an, dass...“. Da besteht ein erheblicher Unterschied, mit dem sich jeder, der mit Gefangenen arbeitet einmal zu befassen hat. Das müssten sie vielleicht ändern.

lichtblick: Ist notiert. Was für einen erheblichen Unterschied sprechen sie an?

M.M.: Im deutschen Rechtssystem wird jemand nicht nach irgendwelchen Überzeugungen verurteilt, sondern auf der Grundlage dessen, dass es ein Gericht, nach eingehender Wahrheitssuche, als erwiesen ansieht, dass sich ein Tatgeschehen so und so zugetragen hat. An diese Tatsachenfeststellungen ist dann zum Beispiel auch eine Revisionsinstanz gebunden, aus vielen guten juristischen Gründen. Das muß aber nicht heißen, dass mit der eingetretenen Rechtskraft eines Urteils die in ihm getroffenen Tatsachenfeststellungen auf ewige Zeiten einen unfehlbaren Wahrheitsgehalt besitzen. Es ist ein verbreiteter Irrtum, den Eintritt der Rechtskraft mit der Unfehlbarkeit der Wahrheitssuche zu verwechseln. In der Regel tut natürlich jeder gut daran, sich an den Tathergängen des Urteils zu orientieren und sie als Ergebnis eingehender Wahrheitssuche ernst zu nehmen. Die Erfahrung lehrt aber, dass es ganz verschieden komplizierte Tatabläufe gibt, von leicht überschaubaren und unstrittigen bis zu hoch komplexen, verwickelten, in denen sich die Wahrheitssuche während der Hauptverhandlung auf widersprüchlichen Wegen hin und her bewegt. Das Urteil gibt dann davon nur ein Fazit. Der Angeklagte ist und bleibt aber



in vielen Fällen als einziger im Besitz der vollen Wahrheit. Aber er muss sie nicht kund tun, er will es oft nicht und kann es auch manchmal nicht. Das ist ein großes Problem, damit muss man angemessen umgehen.

lichtblick: Die Rechtsprechung ist zumindest ab da ergangen. Das Urteil taucht als verbindlich im Strafvollzug auf. Und daraus ergeben sich dann oft erhebliche Probleme?

M.M.: Leider viel zu oft und das ist auch menschlich absolut nachvollziehbar. Es ist für jemanden, der etwas wirklich Schlimmes angerichtet hat, doch nicht so einfach, sich irgendeinem Fremden gegenüber damit zu offenbaren. Von daher ist die Neigung groß, sich selbst in nicht allzu schlechtem Licht dastehen zu lassen. Da muss ich als Mitarbeiter des Vollzuges versuchen zu unterscheiden: Wieviel von dem, was der mir da erzählt, ist „Film“ und was ist Tatsache. Man braucht viel Erfahrung dafür und fällt auch mal auf die Nase.

Das ist ja genau das Widersprüchliche in dieser Arbeit. Unser Rechtssystem enthält ein zweitausend Jahre altes Recht, noch aus dem alten Rom, nach dem niemand gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten. Darauf beruht das Recht des Angeklagten vor Gericht zu schweigen. Kann dann solch ein Recht mit dem Strafantritt seine Gültigkeit verlieren? Meines Erachtens, nein.

lichtblick: Das klingt in der Tat paradox, und wirft die Frage auf: Was hat das Ganze mit Resozialisierung zu tun?

M.M.: So alt ist der Gedanke von der Resozialisierung ja auch noch nicht; das kam erst Anfang der siebziger Jahre ins Gespräch und die Idee fußt auf dem sogenannten Lebach-Urteil. Damit wurden dem Inhaftierten erstmals verfassungsmäßig zu schützende Persönlichkeitsrechte zugesprochen. Das war das erste Mal, dass der Blick von der Justiz über den letzten Tag der Inhaftierung hinausging und der Fokus auf ein zukünftig straffreies Leben gerichtet wurde. Genau

das hat dann seinen Niederschlag im Gesetzestext des §2 StVollzG als sogenanntes Vollzugsziel gefunden. Danach hat der Strafvollzug die Aufgabe den Inhaftierten zum straffreien Leben anzuregen und zu befähigen.

Da wurde einiges mit mehr oder weniger Erfolg ausprobiert und die Maßnahmen, die der Vollzug im Laufe der Zeit dazu entwickelt hat, wie zum Beispiel die Straftataufarbeitung das alles ist zum Einen noch immer recht unreguliert und zum Anderen auf gewisse Art und Weise neu.

lichtblick: Die Aufarbeitung einer Straftat kann dem Grundgedanken nach zumindest nicht erzwungen werden. Oft gestaltet es sich aber so, dass dieser, an sich sehr wichtige und brauchbare Ansatz auch entgegen höchst richtiger Rechtssprechung, als Zwang eingesetzt wird, nach dem Motto: Du machst nicht mit, also kriegst du nichts!

M.M.: Dazu muss man nochmal auf das Recht des Angeklagten vor Gericht zu schweigen zurückkommen. Es belässt dem Angeklagten in gewisser Weise einen Freiheitsraum, für sich selbst zu entscheiden, wie er sich vor der Öffentlichkeit zu seinen Taten stellt.

In Sachen Zwang oder Freiheit an dieser Stelle sieht auch das Strafvollzugsgesetz nichts entscheidend anderes vor, wenn es dem Strafvollzug aufgibt die Bereitschaft des Inhaftierten zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugszieles zu wecken und zu fördern.

Dass dann zu dieser Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles auch die Bereitschaft des Gefangenen gehören kann, sich an eine innere Beschäftigung mit der eigenen Tat zu wagen, anstatt die Strafe nur äußerlich abzubrummen, macht viel Sinn. Den möglichen Erfolg einer solchen

Aufarbeitung kann man sich nur allseits wünschen. Ein solcher Erfolg ist aber leichter gewünscht als erreicht.

Die Aufarbeitung einer Straftat ist ein innerer Prozess, und kann ja nichts anderes heißen, als dass einer sich innerlich dem stellt, was er angerichtet hat, also dass er das Zustandekommen des Tatgeschehens erforscht und zumindest soweit versteht, dass er seinen eigenen Anteil an Verantwortung erkennen kann und sich dann auch den Folgen seines Tuns stellt.

Erst danach könnte man hoffen, dass einer nicht erneut blindlings in ein ähnliches Desaster rennt. Wer sich an eine solche Aufgabe macht, der hat große, schwierige und verwirrende Arbeit vor sich, weil es auch zum kürzesten Tatgeschehen eine Jahrzehnte zurückreichende Vorgeschichte geben kann, die weit in die Lebensgeschichten diverser Betroffener und Verwickelter hinein reichen kann. Bei jedem sogenannten Beziehungsdelikt ist das geradezu der Regelfall.

Solche Arbeit braucht viel Zeit, Geduld und kompetente Begleitung.

lichtblick: Wie konnte es sich dann so entwickeln, dass aus dem Gedanken, jemanden zu einem straffreien Leben zu befähigen, indem man ihm hilft sich mit seiner Tat auseinander zu setzen, ein bloßes Werkzeug wird?

M.M.: Das ist so ein Knastgewächs. Das alles ist irgendwann in den letzten Jahren einfach so entstanden, dass jeder plötzlich der Meinung war, es wäre seine Aufgabe eine Straftataufarbeitung zu machen oder den Knacki in so eine Gruppe zu schicken. Da hat ein an sich guter Gedanke richtig Furore gemacht, ohne dass das Risiko richtig bedacht worden ist.

ANZEIGE



Bücherverleih

Die „Buch- und Medienfernleihe für Gefangene und Patienten“ verleiht **kostenlos** Bücher und andere Medien an Gefangene und Patienten von Landeskrankenhäusern in der ganzen Bundesrepublik und an deutschsprachige Inhaftierte im Ausland. Unser Bestand umfasst etwa 38.000 Bände. Die Ausleihe erfolgt auf dem Postweg.

Wir freuen uns auf neue LeserInnen!

Schreibt bitte deutlich Euren Namen und Adresse an: **Buch- und Medienfernleihe**
Beratgerstr. 36, 44149 Dortmund

Telefon: (0231) 9415715

Träger der Bibliothek ist der „Kunst und Literaturverein für Gefangene e.V.“ in Dortmund

lichtblick: Halten sie es vor diesem Hintergrund für angebracht, dass jeder dahergelaufene Sozialpädagoge daran herumwerkelt oder die Aufarbeitung als Bewertungskriterium für Vollzugsplanungen einsetzt?

M.M.: Nun ja. Ich will es niemandem absprechen das zu probieren, aber es ist eine heiße Kartoffel. wer es macht, muss wissen, was er da tut. das ist riskantes Gelände, da kann man leicht auch etwas kaputt machen.

Soweit es um sogenannte „Eierdiebereien“ geht, ist das alles harmlos. Soweit es aber um kapitale Delikte geht, um Grausamkeiten auf Leben und Tod, die jemand angerichtet hat, werden andere, innere, archaische Muster in uns allen berührt.

Da tauchen Ängste auf, Rachegefühle, Vergeltungswünsche, Schuld und Scham auf, die müssen mit innerer Abwehr und äußerer Schönfärberei in Schach gehalten werden. Da braucht es eine Menge Übung und Erfahrung um sich halbwegs zurechtzufinden.

Ich bin da auch noch nach zwanzig Jahren im Vollzug an meine Grenzen gestoßen.

lichtblick: Wäre es da nicht angebracht schon bei der Einweisung genauer darauf einzugehen und die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen?

Beim Eierdieb reichen vielleicht einige strukturelle Lebenshilfen, auch im Gruppensetting und eine wirklich dezidierte Straftataufarbeitung wird fachmännisch für die schwereren Taten vorgesehen.

M.M.: Diese Unterscheidung ist eine gute Idee.

Generell ist mir aber mit der ganzen Psychologisierungswelle im Vollzug, manchmal wirkt das schon wie ein Psycho-Gequatsche, nicht ganz wohl. Der Vollzug lässt sich da zunehmend eine Art Psychowelle aufdrängen.

Nehmen sie das Beispiel der SVer, soweit ich das jetzt noch mitbekomme. Die sind vom Gericht als „gesund“ und „böse“ eingestuft worden und nicht in Psychiatrie oder Maßregelvollzug eingewiesen worden sondern ins Gefängnis. Ist dann aber der Zeitpunkt gekommen um über den Antritt der Sicherungsverwahrung zu entscheiden, werden eben diese Menschen als eher krank und therapiebedürftig eingestuft.

Das steht ja im offenen Widerspruch zu der im Urteil festgestellten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit und damit ist es, aus meiner Sicht, rechtlich höchst fragwürdig.

lichtblick: Es ist dann vielleicht doch nicht zuviel Psychoquatsche, sondern es wird nur im Übermaß sinnentfremdend verdreht und missbräuchlich benutzt?

M.M.: Ich sehe wohl, dass manche von diesen Menschen uns vor die allergrößten Schwierigkeiten stellen, wie man gerecht und fair mit ihnen umzugehen hat und niemand ist zu beneiden, der hier Entscheidungen von großer Tragweite zu treffen hat.

Der Vollzug muss meines Erachtens aufpassen, dass er sich nicht zu sehr psychologisieren lässt, sich vor einen pseudotherapeutischen Karren spannen lässt.

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

▶ Strafrechtliche Verteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

◀ Kanzlei
▶ Anwälte
▶ Fachgebiete
▶ Informationen
▶ Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

GEORG C. SCHÄFER

Wahl- und Pflichtverteidigung
Fachanwalt für Strafrecht

SARAH KROLL

Wahlverteidigung
Fachanwältin für Strafrecht

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail info@schloss26.de
Internet www.schloss26.de

lichtblick: Darf denn Straftataufarbeitung zum Selbstzweck werden?

MM: Das darf nicht geschehen. Noch einmal: Der Hergang und die Ursache einer Straftat ist oft eine ganz verstrickte Sache. Dass man überhaupt mit dem Inhaftierten über seine Straftat zu sprechen hat, kann gar nicht in Frage stehen. Nur kommt man mit Druck selten gut voran und für ein mögliches gemeinsames Arbeiten an einem Tatgeschehen gilt das ganz im Besonderen. Eine alte chinesische Weisheit besagt, dass die Mohrrübe nicht schneller wächst, wenn man oben an ihr zieht, sondern wenn man sie unten richtig gießt.

Es sind ja zwei Instanzen, die bei der Arbeit an der Straftat zusammengeführt werden müssen: Da gibt es einmal den „äußeren Gerichtshof“ also das zuständige Gericht, mit dessen Urteil der Gefangene leben muss. Und da ist zum Zweiten das Gewissen des Verurteilten.

Der Philosoph Immanuel Kant hat das Gewissen als eine Art „Inneren Gerichtshof“ beschrieben, angeboren, dem sich niemand entziehen kann, und vor dem man sich selber Vorwürfe macht, sich anklagt, rechtfertigt, verteidigt und über sich selbst urteilt, meist auch immer wieder neu. Das ist ein zutiefst innerer Vorgang mit dem der Mensch vor sich selbst mit dem von ihm angerichteten klar zu kommen versucht. Jeder, der ein bisschen in sich rein schaut, weiß was damit gemeint ist. Jeder hat diese Arbeit in sich, mit sich und vor sich selbst zu machen, und das ungeachtet aller äußeren Gerichtsbarkeit.

ANZEIGE

lichtblick: Können wir zusammenfassend sagen, dass es im Umgang mit der Straftatarbeit einige Mankos zu beheben gibt? Die erzwungene Urteilstreue des Vollzuges? Die mangelnde Differenzierung im Einsatz der Aufarbeitung? Die Unerfahrenheit derjenigen die sich dieses Mittels bedienen?

M.M.: Es bleibt ein verbesserungswürdiges Aufgabenfeld. Für die beschriebene „innere Gerichtsbarkeit“ jedenfalls kann es keine äußere Verpflichtung geben. Wenn einer dabei Hilfe braucht, kann er einem anderen allenfalls die Erlaubnis zum Beistand geben. Druck an dieser Stelle führt geradezu in die Schauspielerei, das bringt dann jede Menge Schönfärberei und bewirkt letztlich eher eine Flucht aus dem Anteil an Verantwortung, den jeder für sein Tun hat. Der Knast ist bekanntermaßen voll genug davon.

lichtblick: Wir danken ihnen vielmals für die Zeit und das Gespräch.

Der lichtblick weist seine Leser darauf hin, dass es bei der Erstellung dieser Wiedergabe des Dialoges zu mehreren inhaltlichen Änderungen kam. Mangels einer Genehmigung zur Aufzeichnung von Gesprächen, seitens der Anstalt, wurde, im gegenseitigen Einverständnis, der Versuch unternommen den Inhalt nach besten Gewissen in Dialogform wiederzugeben. Einige der, seitens der Redaktion erinnerten Äußerungen, fanden jedoch nicht das Einverständnis zum Abdruck in Form eines wörtlichen Zitates durch den Gesprächspartner. Es handelt sich bei den Antworten nunmehr um eine selbst verfasste Version des Gesprächspartners.

Schuldenfrei in die Zukunft – Wege zum Neuanfang

**INSOLVENZ
VOR 01.07.14
ANMELDEN!**

Wir unterstützen Strafgefangene auf dem Weg zur Schuldenfreiheit durch:

- Bereitstellen von Informationsmaterial
- Individuelle Schuldenberatung in den JVA's
- Prüfen der Schuldensituation
- individuelle Konzepte zur Entschuldung
- Vergleichsverhandlungen/-abschlüsse mit Gläubigern
- Unterstützung/ggf. Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren

In einem persönlichen Beratungsgespräch erarbeiten wir gemeinsam die beste Strategie für Ihre Entschuldung. **Unsere Leistungen sind für Strafgefangene kostenfrei!**

INSOLVENZRECHTSREFORM 2014:

Ab 01.07.14 kein Schuldenerlass für:

- Ansprüche aus Unterhalt (Jugendamt)
- Steuerschulden aus einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 der AO (Finanzamt)



Vor Ort – wir betreuen JVA's in

Baden-Württemberg | Bayern | Berlin
Brandenburg | Hessen | Mecklenburg-Vorpommern | Niedersachsen | Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz | Sachsen | Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein | Thüringen



VzES – Gemeinnütziger Verein zur Entschuldung Straffälliger e. V.
Postfach 200221, 89040 Ulm

Wir sind Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbands

DER PARITÄTISCHE

Fazit

Recht deutlich wird folgendes: Auch wenn sich die Straftataufarbeitung aus dem durchweg sinnvollen resozialisierenden Vollzugsziel entwickelt hat, ist sie im Laufe der Jahre auf Abwege geraten.

Sie ist in einigen Bereichen zur leeren Hülle geworden und hat den Weg für ein (teilweise selbsternanntes) prognostisches Expertentum geebnet, welches in dieser Form nicht in den zeitgemäßen Strafvollzug passen will.

Die Aufarbeitung einer Tat ist teilweise zur Hürde und 'Vollzugsbremse' geworden, anstatt zu einer nachhaltigen Investition durch die Gesellschaft, in die der Täter nun mal wieder eingegliedert werden soll.

Eine objektive und produktive Bearbeitung für den Inhaftierten und seinen Gegenüber wird oft durch eine zu rigide Befolgung der sogenannten 'Papierlegende' im Keim erstickt, vielmehr dieser Legende noch ein neues Kapitel hinzugefügt, dass oft nichts beinhaltet als die Wiederholung und damit Bekräftigung des längst Geschriebenen.

Was uns das Stichwort und die Steilvorlage für einen der zentralen und wichtigsten Punkte liefert:

Es ist Ermessensspielraum zu schaffen, Spielraum zum Zuhören, Spielraum zum Beurteilen und nicht zuletzt zum Erproben. Ein Punkt wirkt an dieser zentralen Stelle immens auf den Nächsten. In anderen Worten: wird an oberer Stelle der Sack zugemacht und die Verantwortung nach unten verschoben, kommt beim Knacki gar nichts mehr an, außer einer Bringschuld, die viele nicht begleichen können und es dann gar nicht erst wollen.

Die teilweise zweckentfremdende Art und Weise in welcher die, vom Psychologen Murach ermüdet als 'Psychohequatsche' bezeichnete, Psychologisierung des Strafvollzugs in fragwürdige Bahnen gelenkt wurde muss revidiert und umgelenkt werden.

Dass das Angebot der Aufarbeitung einer Straftat, für denjenigen der sich seiner Verantwortung in diesem Rahmen stellt, nötig und wichtig ist, kann nicht in Frage stehen. Das ist wichtig, denn ein völlig unreflektiertes „abbrummen“ der Freiheitsstrafe, hilft keinem wirklich dauerhaft weiter.

Es müssen jedoch Kapazitäten gewährt werden, um Gruppenleiterisches, Psychologisches und Prognostisches schärfer voneinander zu trennen, und um im Vorfeld noch deutlich eingehender zu evaluieren, wo und in welcher Form Straftataufarbeitung erfolgt.

Das jahrzehntelange, provisorisch wirkende Herumgewirtschaftete mit der Resozialisierung und den damit verbundenen vollzuglichen Planungen muss einmal ernsthaft in Angriff genommen und umgesetzt werden; professionell und am aktuellen Wissen über den Strafvollzug orientiert konzeptioniert. Der fachlich und konzeptionell angemessene Umgang mit den jeweiligen Straftaten gehört hier eindeutig zu den zu regulierenden Vorgängen.

All das muss geschehen, nicht um den Verurteilten, den Schuldigen, den Täter vor Auseinandersetzungen oder Konflikten zu schützen, denn das kann der Mensch an sich ganz gut selbst, indem er einfach „dicht macht“. Wie unser Gast es so treffend auf den Punkt brachte: Eine Möhre wächst nicht schneller, weil man daran zieht.

Es ist eben nicht nur so, dass sich die eine Seite, die Seite der, von Hause aus dem sie umgebenden System unterliegenden, Inhaftierten, dem auf ihnen lastenden Druck teilweise einfach entzieht. Das scheint eher der Fall zu sein für nahezu jeden, der mit dem Strafvollzug involviert ist.

Das ist menschlich auch absolut nachvollziehbar aber manchmal ist es eben auch nötig mehr zu tun, als Verantwortung hin und her zu schieben und Allgemeinplätze zu vertreten.

Offenheit ist gefragt, wer imstande ist, sich selbst zu hinterfragen und zu überarbeiten, kann das dann auch an anderen versuchen. ■

ANZEIGE

HANDAN CEYLAN

Rechtsanwältin - Strafverteidigerin - Avukat



> Sie haben Probleme im Vollzug oder bei der Strafvollstreckung?

> Sie streben eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung an?

> Ist eine schnelle Abschiebung aus der Haft mit Erlass der Reststrafe für Sie günstiger?

> Sie haben ein offenes Strafverfahren? Ich vertrete Sie als engagierte Pflichtverteidigerin.

Strafrecht - Strafvollzugsrecht

Pflichtverteidigung - Wahlverteidigung

Sprachen: Deutsch - Türkisch - Englisch

Hasenheide 12, 10967 Berlin
 Tel: (030) 691 20 92 - Fax: (030) 691 11 26
www.kanzlei-ceylan.de

In Bürogemeinschaft mit Udo Grönheit
 Strafverteidiger und Ausländerrechtsspezialist

Kapitän auf einem Anstaltsleiter? Was ist aus unserem 'neuen, kl

In der Ausgabe 3|2013 stellten wir den neuen Anstaltsleiter der JVA Tegel, Martin Riemer, vor. Nun ist das erste Jahr seines Wirkens vorbei und wir wollen im Interview mit ihm Bilanz ziehen, was sich in Tegel zum Guten oder Schlechten verändert hat. Als Betroffene betrachten wir jede Ankündigung von Veränderung erst einmal misstrauisch, da uns die Vergangenheit im Vollzug gelehrt hat, die Veränderungen erfolgen in der Regel immer zum Nachteil der Inhaftierten. Wenn wir dem 'Tegler Landradio' Glauben schenken, stehen gravierende Umstrukturierungen mit massiven Einschnitten im Vollzug an. Wir haben viele Fragen und hoffen auf aussagekräftige, zukunftsorientierte Antworten.

von der Redaktion

Vorausgeschickt, dass die gefühlte Stimmung bei Inhaftierten und Bediensteten eher schlechter als besser geworden ist und ein Ende nicht in Sicht zu sein scheint, haben wir versucht die vielen Baustellen auf einige Schwerpunkte einzugrenzen. Es geht um Besuchszeiten, Arbeitsbetriebe, Sver-Haus, Personalnotstand, Zukunft Tegel und bisher abgearbeitete Defizite, die bereits vor einem Jahr bekannt waren.

Der von Herrn Riemer, urlaubsbedingt zwei Tage vor Redaktionsschluss auf 10:30 Uhr vereinbarte Interviewtermin, versetzt die Redaktion in erhöhte Anspannung. 10:25 Uhr Anstaltsalarm. Ausgerechnet jetzt?

„Ist das ein Zufall oder will sich der große Häuptling etwa drücken?“ schallt es scherzhaft durch die Redaktion.

Aber, aber...nicht doch. Um halb steht er in der Tür. Er wirkt etwas in Eile, trotzdem ganz Profi, Händedruck, Platz genommen, Kaffee? Nein, danke. Lasst uns reden.

Irgendwie ist etwas viel Schwung in der Sache, aber irgendwo müssen wir ja ansetzen, also steigen wir direkt mit der Frage nach den geplanten Änderungen der Besuchszeiten ein; Herr Riemer antwortet auf die vom letzten Gespräch bereits bekannte, weitschweifige Art, landet dann irgendwann bei den SVern und deren Personalbedarf, aber die Information wird übermittelt.

Es wird Änderungen geben, man hat die Nutzung der bisher angebotenen Besuchszeiten einer Analyse unterzogen und auf die effektivsten Zeiten zusammengestrichen. Tegel habe aber nach wie vor die großzügigsten Besuchszeiten aller Berliner Anstalten und jedem Gefangenen stunden zwei

Stunden zur Verfügung, was mehr ist als das Gesetz fordert.

Ganz Profi eben, Volljurist, jahrelang Personaler für die Senatsverwaltung, ein Faktenmensch ganz im Dienste des Landes Berlin.

Aber während er erzählt, entschleunigt sich die Situation, die Anspannung weicht etwas und wir haken nach. Ist der Besuch nicht viel zu wichtig für die soziale Anbindung von uns Inhaftierten, um ihn auf diese Art zusammenzurationalisieren? Kann es davon überhaupt zuviel geben?

Jetzt ist eine Meinung gefragt, und der Anstaltsleiter zeigt sich hier nicht kontaktscheu, sagt, er halte Besuche natürlich für wichtig, aber längst nicht alle Besuche seien förderlich; es gebe genügend Gefangene die diese Gelegenheit nutzen würden um subkulturell aktiv zu sein, dabei gehe es nicht nur um Bekannte, sondern teilweise auch um Angehörige. Die Fälle landen wöchentlich auf seinem Tisch.

Er ist kein großer Romantiker, der Herr Riemer, das ist zu merken, er wird auch im weiteren Verlauf des Gesprächs immer mal wieder betonen, dass man hier und da realistisch sein muss. Auch wenn uns hier und da einfach die Lupe zu sehr auf die eigene Schreibtischplatte gerichtet ist (denn wie oft liegt wohl eine dienstliche Meldung, dass ein Besuch echt schön und förderlich war darauf?), aber wir wollen ja hier keine Romantik, sondern einen Dialog und der wird auf jeden Fall, jenseits unserer Erwartungen, geboten.

Wir wollen das dennoch nicht so stehen lassen und ein Redakteur bleibt am Thema; er fragt was mit den Kindern ist, es komme vor, dass Inhaftierte Kinder in einem Alter haben, in dem es nötig ist einen etwas privateren Rahmen zu finden, die zu klein sind, um da am Tisch herumzuhocken

maroden Wrack oder wohl nach einem Jahr ugen Kopf' geworden?

oder nur mit ein paar Minuten, in spärlich ausgestatteten Spielecken, zwischen den anderen lärmenden Besuchern, eine Eltern-Kind-Bindung zu erfahren.

Herr Riemer setzt ohne großes Durchladen zur Antwort an. Seiner Ansicht nach müsse man auf dem Gebiet der familiengebundenen Sprechzeiten besser werden, er könne sich einen separaten Besuchstag für Angehörige mit Kindern vorstellen. Er habe sich auch selbst ein Bild von besagten Spielecken gemacht, dort gäbe es Verbesserungsbedarf. Ein entsprechender Auftrag über kindgerechtere Sprechzeiten liege der Fachdienstleiterin des Sozialendienstes bereits seit einiger Zeit vor.

Und dann kommt er noch einmal durch, der Bedenkenträger mit den Meldungen auf dem Schreibtisch. Es müsse hier einem Missbrauch vorgebeugt werden, also Missbrauch in der Form, dass das Kind als Alibi herhält für die Erwirkung zusätzlicher Sprechzeiten und Ähnlichem. Die weiteren Ausführungen sind etwas vage und das Thema driftet in Richtung Personal und SV, worauf sich alle dankend einlassen.

Klar wird an dieser Stelle, dass der erwähnte Realismus oft nur bedeutet, das worst-case-scenario mit in jegliche Überlegung einzubeziehen, auch wenn das oft wie der sprichwörtlich an die Wand gemalte Teufel wirkt.

Dann reden wir eben über Personal. Die Inbetriebnahme des Hauses VII zieht Ressourcen und es bestätigt sich, dass Zusammenhänge zwischen den Kürzungen in anderen Bereichen (Tor I und Besuchszentrum) und diesem Vorgang bestehen. Es sollen demnach, auch wenn die Anzahl an SVern derzeit nicht besteht, sämtliche (also alle sechs) Stationen des Hauses voll in Betrieb genommen werden, Personalaufwand hin oder her.

Für die SVer müssen, anders als bei Strafgefangenen, individualisierte Angebote her und für die Vornotierten behandlerische Kapazitäten bereitgestellt werden. Es gebe Stellenausschreibungen über den Psychologischen Dienst

der JVA und die SothA, viele Bewerbungen seien schon eingegangen.

Auf die Frage wie es denn generell mit dem Personalschlüssel aussehe und wie man der kommenden Verrentungswelle im Allgemeinen Vollzugsdienst Herr zu werden gedenkt, wo doch für den betroffenen Zeitraum nicht ansatzweise die gleiche Anzahl an Nachfolgern ausgebildet wird, wird dann wieder umfassend erklärt und im Fazit endet selbst der Anstaltsleiter bei der Aussage, dass die aktuelle Beschlusslage des Senats eigentlich vorsieht die ganze Chose zur Reduzierung des Beamtenstandes zu nutzen.



Wir haken noch einmal (wie vor einem Jahr) nach: was wäre eigentlich wünschenswert, und bekommen eine ähnliche Antwort, aber geerdeter, mit mehr eigener Perspektive dahinter. Er sagt, dass ein Gruppenvollzug schön wäre, fünf bis zehn Leutchen, mit genügend Personal für alle Belange. Es ist wichtig, dass das personal im Kontakt zum Gefangenen steht und mitbekommt, was gerade mit ihm los ist. Ja, einiges kann man sich wünschen, aber was die derzeitige Situation hergibt, das zählt.

Ein wenig lässt er an dieser Stelle den Schild sinken und man könnte meinen, da sitzt jemand, der es sich leisten kann anzudeuten, dass auch er erst nach und nach vor gewisse Fakten gestellt wurde, vielleicht auch auf die eine oder andere Zusage verzichten musste und auf den Altlasten einer ehemaligen Riesen-JVA sitzen gelassen wird. Es scheint nicht so leicht wie noch vor einem Jahr, linientreu die Ansichten des Senats zu verfechten.

Es geht wieder in seichtere Fahrwasser, denn zuvor wurde noch erörtert, wie sehr die JVA-Tegel noch auf die einstmalige Überbelegung eingestellt ist und was sich daraus hinsichtlich der Betriebe ergibt, die mit der derzeitigen Belegung einfach nicht mehr effektiv nutzbar sind. Das alles

sei auf dem Prüfstand, man müsse hier reduzieren, selbst Schließungen sind nicht ganz zu negieren, jedenfalls werde nichts nach Heidering verlagert.

Daran knüpft er an und erklärt, die Anstalt wolle sich künftig mehr darauf konzentrieren was hinsichtlich der Beschäftigung Gefangener dem Resozialisierungsziel dienlich ist. Demnach werden durch eine Arbeitsgruppe die Bereiche Ausbildung und Beschäftigungstherapie ausgebaut und das Konzept der Schule müsse überdacht werden. Alle Ziegner-Maßnahmen werden geprüft.

Das Gespräch verliert sich etwas im Kleinteiligen. So gebe es auch zu viele Hausarbeiter, eine Art 'Hausarbeiterkultur' in Tegel, die noch aus den überbelegten Zeiten stammt. Für jeden Kleinkram ein Hausarbeiter und im Endeffekt ist doch alles schmutzig, weil derjenige der putzen soll in der Zelle hockt und fernsieht. Da gibt es praktikablere Lösungen, vielleicht ein externer Anbieter, der gleich alles macht, oder man baut einen eigenen Betrieb in der Anstalt auf.

Aha! Da kann man wieder ansetzen und wir äußern unsere Skepsis gegenüber der Zusammenarbeit mit der privaten Wirtschaft. Generell erwähnen wir unsere Bedenken betreffend der betriebenen Privatisiererei seitens des Senats. Es liegt doch auf der Hand, dass ein Dienstleister oder Geschäftsmann, der nach den Gesetzen der freien Marktwirtschaft agiert, stets versuchen wird, mit möglichst wenig Aufwand, möglichst viel Profit zu machen und ob das mit dem Konzept einer staatlichen Einrichtung wie einer Strafanstalt zusammenpasst ist mehr als fraglich. Wir äußern die Vermutung, dass es hier, unter anderem, auch dazu kommen kann, dass es an Erfahrungswerten bei den Zuständigen mangelt und so traumhafte Verträge für den jeweiligen Anbieter zustande kommen, auch mal mit einer 25-jährigen Laufzeit und solcherlei Besonderheiten.

Da treffen wir beim Profi Riemer ins Schwarze und er räumt unumwunden ein, dass die Vergabe von der öffentlichen Hand an die Wirtschaft eine brisante Angelegenheit ist, es Leute beim Senat gibt, die noch nie einen Knast von innen gesehen haben, aber Entscheidungen hinsichtlich solcher Privatisierungen treffen, die den Bedürfnissen nicht gerecht werden. Innerhalb der anstaltseigenen Rechtsabteilung scheue man jedoch keine Mühe sich mit der angesprochenen Schieflage in der Auftragsvergabe auseinanderzusetzen und sich selbst weitestgehend gegen Widersprüchliches abzusichern.

Wir kommen an einen Punkt, der beiderseits etwas eingegrenzt diskutabel ist, und erfragen also, ganz freundlich, ein Fazit zum vergangenen Jahr.

Anstaltsleiter Riemer lässt hier ein Lob an seine Mitarbeiter einfließen, die Abläufe seien hochprofessionell und es gebe in dieser Hinsicht keine nennenswerten Reibungspunkte. Generell sei die Motivation der Mitarbeiter hoch, man stelle sich den Herausforderungen, zu denen auch eine langfristige Planung betreffend der mangelhaften Bauzustände in der TA II, der SothA I und der TA Ve gehören. Generell gebe es viele Bereiche, die baulich und funktionell zusammengeführt

werden müssen. Für die SothA I bestehe bereits eine Arbeitsgruppe, die sich einem gründlichen Sanierungsplan unter Verwendung des vorhandenen Baukörpers widmet.

Für die TA II sei zumindest das Einrichten von Stationsduschen im Jahr 2015 vorgesehen. Nach dem Abriss der Teilanstalt I, soll an gleicher Stelle ein Ersatzbau errichtet werden. Weiteres wird folgen.

Es sind währenddessen doch schon zwei Stunden vergangen, Herr Riemer muss wieder los, die Pflicht ruft, ohne jede Romantik steht er auf gibt jedem die Hand und schwupp!, weg ist er.

Wir haben einiges ansprechen können, und bleiben doch mit dem Gefühl zurück noch vieles nicht gesagt und gefragt zu haben. Jeder Leser möge uns an dieser Stelle verzeihen, falls ihm dazu etwas ganz Persönliches einfällt.

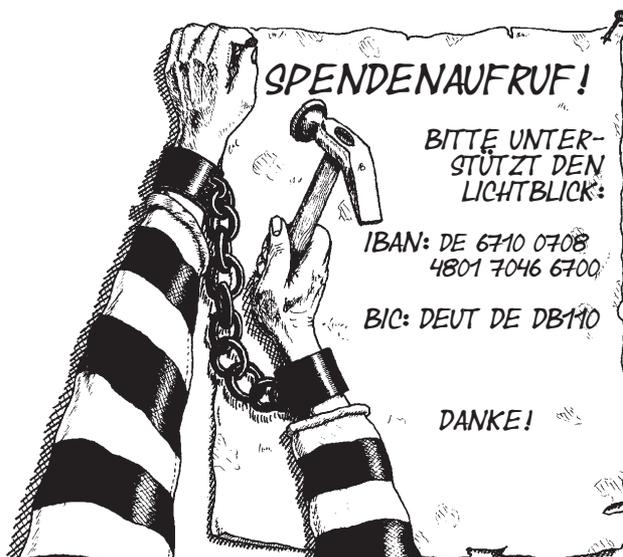
Unter dem Schlussstrich

Was ist aus ihm geworden, dem 'klugen, neuen Kopf'? Er ist noch klüger. Aber mit Sicherheit auch noch realistischer. Es ist offensichtlich, dass der Mann alle Hände voll damit zu tun hat den Betrieb hier überhaupt, unter nicht verschlechterten Bedingungen, am Laufen zu halten. An einigen Stellen hakt es schon. Nicht zuletzt weil er ein äußerst undankbares Erbe angetreten hat.

Dementsprechend erscheinen Neuerungen, im Sinne von Verbesserungen der Haftbedingungen, in weiter Ferne, im Gegenteil, es wird zusammengestrichen was das Zeug hält.

Alles zum Nachteil des Inhaftierten. Man bekommt den Eindruck, als wären hier alle Mann damit beschäftigt, das marode, absaufende Wrack mit Untertassen freizuschöpfen. Dass es ganz so schlimm nicht ist, wird man erwidern können, Eimer haben sie schon, die Schöpfer. Okay lassen wir als Einwand gelten.

Wenn aber die Senatsverwaltung nicht irgendwann mit einer fetten Pumpe zu Rettung eilt, mag hier noch so einiges krachen gehen. Ganz abgesehen davon, dass die vorhin angesprochenen Wünsche: Gruppenvollzug, Betreuer, Therapeuten, RESOZIALISIERENDES UMFELD das eigentliche Ziel sein sollten. Aber das ist momentan überflüssige Romantik. ■



Massak Logistik

Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte.

Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma.

Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1%.



Massak Logistik GmbH ■ Josef-Fösel-Str. 1 ■ 96117 Memmelsdorf

Telefon: 0951 - 299466-0 ■ Telefax: 0951 - 299466-16 ■ Internet: www.massak.de ■ E-Mail: info@massak.de

supermarkähnlichen Sichteinkauf ■ Bestelleinkauf und Auslieferung durch unser eigenes Personal ■ Frischbackstation für Brötchen, Süßgebäck und Pizzen ■ großes Frische-, Obst- und Gemüsesortiment ■ Basteleinkauf über Katalogbestellung ■ Spoteinkauf über Katalogbestellung ■ Armbanduhrenverkauf sowie Batteriewechsel vor Ort ■ separate Kosmetikeinkaufsliste, dekorative Kosmetik (Lippenstift usw.) ■ Quelle-/Neckermann-Katalogbestellung, wenn zugelassen ■ Fernseh- und Radioverkauf mit Garantieleistung vor Ort ■ Scannerkassen mit modernem Betriebssystem ■ Sortiment nach Abstimmung mit Anstaltsleitung ■ Spezialsortiment für unsere ausländischen Kunden ■ elektronisches Warensicherungssystem mit akustischem Alarm ■ auf Wunsch glasfreier Einkauf ■ Zeitschriftenverkauf (Fernsehzeitungen, Illustrierte, Erotik, ...) ■ eigener Fernseh- und Radioverkauf ■ CD und Konsolenspiele - Bestellungen ■ Postverkehrsabwicklung (Briefmarken, Postkarten, etc.) ■ spezieller Mutter-Kind-Einkauf ■ Belieferung von Außenstellen ■ monatlich aktualisierte Einkaufsliste mit Sonderangeboten ■ Getränke in PET-Pfandflaschen

Über 70 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus. Und auch Gefangene äußern sich positiv, wie die Gefangenenzeitung „der lichtblick“ aus Berlin: „Massaks ausgefeiltes Logistiksystem liefert uns zwei Mal im Monat beanstandungsfrei unsere Waren (aus fast Tausend können wir wählen), bei denen Qualität und Preise stimmen. Bitte weiter so!“

Die Eröffnung der Teilanstalt VII

2011 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Unterbringung der Sicherungsverwahrten neu zu regeln sei, 2013 trat dann das Sicherungsverwahrtenvollzugsgesetz (SVVollzG) in Berlin in Kraft und 2014, nach nur zwei Jahren Bauzeit, eröffnet nun die Teilanstalt VII. Die Lichtblickredaktion hat sich, auf Einladung von Frau Becker - Leiterin der Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrten -, den Neubau angeschaut. Luxusbau - Hotelvollzug oder doch nur einfach "Knast"?



von Ralf Roßmanith

Im August 2014 eröffnet in der JVA Tegel die Teilanstalt VII für Sicherungsverwahrte. So zumindest die derzeitige Planung. Der Lichtblick durfte bereits jetzt, auf Einladung von Frau Becker, den Neubau besichtigen.

Vorab ist zuzusagen, dass der Neubau nur äußerlich fertiggestellt erscheint, so befinden sich u.a die Elektroinstallationen in der Endmontage. Alle am Neubau beteiligten Firmen und Handwerker arbeiten mit Hochdruck, um termingerecht fertig zu werden. Der Bauleiter begleitet uns Etage für Etage durch das Gebäude und gibt bereitwillig Auskunft über Räumlichkeiten, verwendete Baumaterialien und -fortschritte

Die Ausgangslage für die Notwendigkeit eines Neubaus schaffte das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom Mai 2011. Es entschied, dass die Unterbringung der Sicherungsverwahrten so gestaltet werden muss, dass sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe unterscheidet. Das im Juni 2013 in Kraft getretene SVVollzG für Berlin schreibt das verfassungsrechtliche Abstandsgebot bindend fest.

Mit Bau der Teilanstalt VII und der Unterbringung der SV ab August 2014, hat man diesem Gesetzesauftrag Abhilfe geschaffen. In Zukunft finden bis zu 60 Sicherungsverwahrte eine „verwahrtengerechte“ Unterbringung vor. Derzeit geht man von etwa 36 Sicherungsverwahrten aus, die den Erstbezug antreten werden.

Aus dem SVVollzG ergibt sich nicht nur das Abstandsgebot, was einen Neubau erforderlich macht, sondern auch wie in Zukunft mit den Sicherungsverwahrten gearbeitet werden sollt.

- Intensive und Individuelle Behandlung nach modernen wissenschaftlichen Anforderungen
- Motivationsarbeit
- Gestaltung des Vollzugsrahmens mit deutlichem Abstand zum Strafvollzug
- Freiheitsorientierung, Erprobung und individuelle Entlassungsvorbereitungen

Die zukünftige Arbeit, im 15 Millionen Euro teuren Bau, wird sein, die Untergebrachten und deren Gefährlichkeit so zu reduzieren, dass die Maßregel schnellstens zur Bewährung ausgesprochen oder gar als hin-fällig erklärt werden kann.

Bis es jedoch soweit ist, erwartet die Sicherungsverwahrten ein modernes Gebäude, auf das wir etwas näher eingehen wollen.

Die neue Teilanstalt VII – „Sicherungsverwahrtenhaus“

Beginnend im oberen Stockwerk, befindet sich hier eine Fahrradwerkstatt und eine Korbflechtereie, die als therapeutische Arbeitsmöglichkeiten gedacht sind und in denen stundenweise gearbeitet werden kann. Getrennt werden die beiden großen Räume durch ein Büro, das den zukünftigen Bediensteten zur Aufsicht dient. Ein ebenfalls großzügig bemessener Raum wird in naher Zukunft das Fitnesscenter, mit Gerätschaften unterschiedlicher Anbieter, beherbergen und „semi-professionellem Standard“ entsprechen.

Der Wohnbereich befindet sich im ersten, zweiten und dritten Stockwerk, die mit einem jeweiligen Farbschema (Orange-, Blau- und Grüntönen) unterteilt sind. Notwendig erscheint dies, wenn man sich die zwar moderne, jedoch monoton wirkende Bauweise der Stockwerke anschaut. Auf diesen Etagen befinden sich nicht nur die „Zimmer“, Therapie- und Gemeinschaftsräume, sondern auch Büros für die Sozialarbeiter und dem allgemeinen Vollzugsdienst.

Jede Etage besteht aus zwei Flügeln mit je 10 Wohneinheiten.



Zentral mittig zwischen den Flügeln liegt das zukünftige Stationsbüro, das im hinteren Teil einen kleinen Aufenthaltsraum für das diensthabende Personal hat. Jeder Flügel beherbergt eine Gemeinschaftsküche, die mit einer modernen Einbauküche inkl. zwei Cerankochfelder, sowie zwei dazugehörigen Backöfen ausgestattet ist. Ein großer Kühlschrank mit Gefrierfach bietet dem Benutzer ausreichend Stauraum für Kühlgut. An die offen gehaltene Küche, mit integrierter Raucherloggia, schließt sich ein Aufenthaltsraum an. Sowohl die Küche als auch der Aufenthaltsraum (ausgestattet mit Tischen und Stühlen) sind räumlich großzügig gehalten und ermöglichen ein gemütliches Beisammensein in nüchterner Umgebung. Ebenfalls vorhanden und geräumig wirkend ist der Hauswirtschaftsraum – es gibt insgesamt sechs davon –, der neben Waschmaschine und Trockner auch die Möglichkeit zum Baden bietet. Die Nutzung der Badewanne soll jedoch nur aus medizinischen Gründen ermöglicht werden.



Die 20qm großen Zimmer haben einen abgetrennten Nassbereich mit bodentiefer Dusche, Toilette und Waschbecken. Die in der Tat größeren Fenster als in den anderen Teilanstalten der JVA Tegel, lassen sich nur einseitig öffnen, wobei ein stylisches mit Ellipsen ausgefrästes „Gitter“ einen Charakter vom „Normalen“ und „Friedlichen“ suggerieren soll. Ausgestattet sind die einzelnen Zimmer mit einer Einbauschränkzeile, in der jeweils auch ein Kühlschrank seinen Platz findet. Eingerichtet werden die Wohnräume mit anstaltseigenem Mobiliar in Lichtgrau (Bett, Tisch, Sitzgelegenheiten und einem Schreibtisch), um so die Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Einzelne Kleinmöbel, so Frau Becker, dürfen jedoch auch eingebracht werden.

Ein Vorhang gehört, wie die Anschlüsse für Telefon und Fernsehantenne, ebenfalls zu der durchdachten, aber auf den Notwendigsten beschränkten, Ausstattung dazu. Ein Telefon wird es auf jedem Zimmer geben, auch wenn bisher noch nicht abschließend geklärt wurde, ob auch eingehende Anrufe möglich sein werden. Was es jedoch nicht geben wird, zumindest vorläufig nicht, ist ein komplettes Mediensystem, da die Voraussetzungen dafür noch nicht geschaffen sind. Bedauerlich ist, dass auch die Sicherungsverwahrten in ihrem Neubau auf den Telefonanbieter „TELIO“ zurückgreifen müssen, da die Verträge mit der JVA Tegel noch bis 2017 laufen.

Im 1. Stock und 2. Stock befinden sich zwei behindertengerechte Zellen, die rollstuhlgerechte Größe aufweisen, jedoch sonst keine zusätzlichen Annehmlichkeiten beinhalten.

Das Erdgeschoss beherbergt zukünftig den Verwaltungsbereich, nebst Arztgeschäftsstelle, Behandlungsräume,

Rechtsanwaltszimmer und eine wenig wuchtig anmutende Zentrale, die eher einer größeren Pförtnerloge gleicht. Vier Sozialarbeiter, drei Psychologen, medizinisches Personal und ca. 47 Bedienstete verrichten in Zukunft hier ihren Dienst. Der ebenfalls im Erdgeschoss untergebrachte Langzeitbesuchsraum ist gleich groß wie die Zimmer, weist jedoch in der Einbauwand neben dem Standardkühlschrank noch zwei Kochplatten auf.

Eine Besonderheit ist der sogenannte „Time-out-Bereich“. Zwei von der Einrichtung abgestufte Zimmer verschiedener Bauweise ermöglichen es der Anstalt, suizidgefährdete oder wenig wohngruppentaugliche Bewohner zu isolieren. Notwendig sind diese Räume, da es keine andere Möglichkeit der Verlegung (z.B. TA II - B1 etc.) gibt. Fußbodenheizung und fest installierte Badarmaturen, sowie zusätzliche Lochgitter vor den „Gittern“ sorgen für die notwendige Sicherheit.

Enttäuschend gestalten sich die Brandschutzvorrichtungen der TA VII. Es gibt zwar Brandschotttüren und Rauchmelder auf den Gängen, jedoch fehlen eine Sprinkleranlage und Rauchmelder in den Zimmern. Ob hier die zusätzlichen Fluchttreppen pro Flügel einen Ausgleich schaffen, ist fraglich. Besondere Beschichtungen der Türen sollen jedoch feuerhemmend wirken, wurde beschwichtigend erklärt. Der Außenbereich beherbergt einen modernen Multifunktions-sportplatz (Fußball, Volleyball und Basketball) der mit blau eingefärbtem Kunststoffgranulat nicht nur modern sondern auch sicher wirkt. Auch der kleine Außenbereich, mit einem von der JVA produzierten Betongrill, wirkt spartanisch und lädt allenfalls zu einem kurzweiligen Spaziergang in gewohnter Kreismanier ein.

Fazit: Der Neubau für die Sicherungsverwahrten ist keinesfalls ein Luxushotel für Schwerverbrecher, sondern ein wohldurchdachter Neubau, bei dem weder im Innen- noch Außenbereich Luxus zu sehen ist. Dass man natürlich nicht altes und schlechtes Baumaterialien verwendet hat liegt auf der Hand, den welcher Bauherr würde dies tun. Wenn es schon eine Sicherungsverwahrung geben muss, dann sollte man diesen Menschen auch eine menschenwürdige Unterbringung bieten. Der Sinn und Unsinn von Sicherungsverwahrung steht auf einem anderen Blatt Papier. Anzumerken ist jedoch, dass es ärgerlich ist, dass auf gerichtlichen Entscheidungen den SVern das Personal, die Räumlichkeiten, Ausstattung und die Behandlungsmaßnahmen zugestanden werden, welche auch einem Zeitsträfer zustehen müssten. Die Forderung kann daher nur lauten:

Gleicher Personalschlüssel, identisch große Hafträume, gleiche Zeiten bei der Freistundengewährung, sowie gleichwertige Behandlungsmaßnahmen und –ziele auch für Strafgefangene! ■



Bützower Welten

In dieser Sparte, in der wir über deutsche Knastlandschaften berichten, geht es diesmal in den Osten der Republik und zwar in die Justizvollzugsanstalt Bützow in Mecklenburg-Vorpommern.

Um weiter über Probleme, Skandale und Ungerechtigkeiten berichten zu können, sind wir nach wie vor auf Eure Hilfe und Zuarbeit angewiesen, schreibt uns über alles Wissenswerte (positiv oder negativ) in Euren Anstalten.

von Murat Gercek

Allgemeines

Die Justizvollzugsanstalt Bützow – ein Schlachtschiff vergangener DDR-Zeiten – ist die größte Justizvollzugsanstalt in Mecklenburg-Vorpommern und befindet sich auf einem etwa 270.000 Quadratmeter großen Gelände im Ortsteil Dreibergen, im Nordwesten der im Landkreis Rostock gelegenen Kleinstadt Bützow. Sie ist die größte der sechs Justizvollzugsanstalten in „Meck-Pomm“ und gehört zu den ältesten und berüchtigsten Gefängnissen in Deutschland – zu DDR Zeiten eines der berühmten drei „B“ (Bützow-Bautzen-Brandenburg).

Mit dem Bau wurde 1835 begonnen und eröffnet wurde die Strafanstalt im April 1839. Die JVA Bützow – umgangssprachlich „Bützow-Dreibergen“ – ist für etwa 533 Inhaftierte ausgelegt, wovon 35 Haftplätze für Frauen vorgesehen sind. Bützow verfügt als einzige Anstalt im Land Mecklenburg-Vorpommern über eine stationäre Krankenhausabteilung, die mit einer Ambulanz sowie

36 Betten eingerichtet und mit vier hauptamtlich tätigen Ärzten besetzt ist. Die Justizvollzugsanstalt Bützow ist laut Vollstreckungsplan für das Bundesland in erster Linie eine Anstalt des geschlossenen Strafvollzuges für erwachsene männliche und weibliche Strafgefangene, jedoch auch mit der Möglichkeit des Vollzuges von Untersuchungshaft. In Amtshilfe für das Innenministerium wird hier zudem die Abschiebehafte für das gesamte Bundesland vollzogen.

Arbeit, Schule, Ausbildung

Arbeit im Vollzug stellt einen wichtigen Bestandteil und gleichzeitig einen behandlerischen Aspekt in der Vollzugsgestaltung dar, denn die mit der Arbeitstätigkeit verbundenen Veränderungen beim Menschen können dazu beitragen, das Selbstwertgefühl und die sozialen Verhaltensweisen zu ändern. Das Angebot an Arbeitsplätzen sollte sich grundsätzlich an den Fähigkeiten der Gefangenen orientieren und gleichzeitig dabei helfen, ihre beruflichen und sozialen Kompetenzen zu erhöhen. Obwohl nun für alle

Justizvollzugsanstalt Bützow, Kühlungsborner Straße 29a, 18246 Bützow



Strafgefangenen nach wie vor eine Arbeitspflicht besteht (§ 22 StVollzG M-V vom 07.05.2013), kann in der JVA Bützow leider nicht jedem Gefangenen ein Arbeitsplatz angeboten werden. Derzeit gehen nur 50 Prozent der Inhaftierten innerhalb der JVA Bützow einer Arbeitstätigkeit nach bzw. nehmen an einer schulischen oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teil.

Hier besteht dringender Nachholbedarf, denn das Gesetz sieht vor, „dass der Staat den Strafvollzug so ausstatten muß, wie es zur Realisierung des Vollzugszieles erforderlich ist. Er hat demnach auch die Aufgabe, die erforderlichen Mittel für den Personal- und Sachbedarf bereitzustellen“ (BVerfGE 40, 276 ff., 284). Damit hat das Gericht klar gestellt, dass der Gesetzgeber seinem Auftrag nicht gerecht wird, wenn er dem Gefangenen zwar Rechte und Pflichten einräumt, für deren Realisierung jedoch nicht sorgt.

Schulische Angebote

- Berufsreife mit Leistungsfeststellung (Hauptschulabschluss)
- Mittlere Reife
- Grundbildungskurs
- Deutschkurse für ausländische Gefangene
- Alphabetisierungskurse

Berufliche Bildung

- zweijährige Umschulungen zum Bäcker, Koch, Tischler, Trockenbauer, Frisör, Gebäudereiniger
- geeignete Gefangene können nach einer zweijährigen Umschulung in o.g. Betrieben den Facharbeiterabschluss erwerben
- diverse Grundbildungskurse von 4-6 Monaten mit

anerkannten Modulabschlüssen

- Lehrgänge zum Erwerb des Schweißerpasses
- EDV-Lehrgang zum Erwerb des Europäischen Computerführerscheins (ECDL)

Arbeitsangebot

- in den Betrieben: Schlosserei, Anstaltsküche, Bäckerei, Tischlerei, Näherei, Wäscherei, Hauskammer, Baubetrieb, Gärtnerei
- Arbeit in den fünf Hafthäusern: Hausarbeiter, Hofarbeiter, Wäscher, Maler, Handwerker, etc.

Zum Thema Arbeit schreibt ein verärgerter Insasse der JVA Bützow folgende Gedanken:

„Am 01. Juni 2013 wurde das neue Länderstrafvollzugsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Alles sollte besser werden, schöner und heller im tristen Vollzugalltag, jedoch wird nun die Sicht klar, die uns der Nebel nahm und wir erkennen die immer mehr wachsende 'Anti-soziale-Haltung' der JVA Bützow.“

Die Inhaftierten arbeiten und geben oft alles für das Wohlergehen der Anstalt, wobei den Gefangenen immer weniger Anerkennung entgegen gebracht wird. Prozente werden minimiert und teilweise überhaupt nicht mehr gezahlt. Ungünstige Zeiten werden bei Inhaftierten, die seit Oktober 2013 zugänglich waren, ebenfalls gestrichen. Jedoch ärgert man sich vielmehr über die Handhabung der 43er Tage und deren Erwerb.

Nach der neuen Regelung des Landesstrafvollzugsgesetzes werden für drei Monate Arbeit, zwei Freistellungstage erstellt, jedoch nur Inhaftierte, die von Montag bis Freitag tätig

Die JVA Bützow-Dreibergen ist 175 Jahre alt. 1515 Meter ist die Mauer rings um das JVA-Gelände lang. 1906 wurden die beiden Türme errichtet, die das heutige Bild der JVA kennzeichnen. Die Türme dienten zunächst als Wassertürme der Versorgung der Anstalt mit Frischwasser, bis eine Druckwasserleitung diese Funktion überflüssig machte. Mit der Errichtung der zwei Türme hatte der Altbaubestand der Anstalt fast sein heutiges Aussehen erreicht



sind. Samstage und Sonntage werden nicht berücksichtigt. So benötigt also ein Arbeiter der Küche und Bücherei dreieinhalb Monate zum Erreichen von zwei Freistellungstagen, da dieser fleißige Inhaftierte seine freien Ausgleichtage oft in der Woche unterbringen muss. Verteilt auf ein Jahr sind dies allein schon zwei fehlende Monate, die nicht berücksichtigt werden. Wochenendzuschläge sind übrigens auch gestrichen worden. Wie würde der Betriebsfluss dastehen, wenn sich die dort arbeitenden Inhaftierten ihren Ausgleichstag auf das Wochenende verlagern würden?!

Sozial verwerflich nenne ich diese Praxis, die einen Eindruck des Denunziantentums hervorruft, den wir noch vor 25 Jahren erleben durften. Jedoch zweifelt man an der Moral dieses Effekts, da sich durch die erst neulich verabschiedete Erhöhung der Beamtenvergütung die staatliche Verwaltung dem wirtschaftlichen Treiben von Inflationszuwachs ein Gehaltsentgegenkommen zusprach.

Nein... nicht für Leistung oder Mehrarbeit oder bei der Bereitschaft am Wochenende tätig zu sein, sondern dem schon arg gebeutelten Inhaftierten zu zeigen, dass man nunmehr der Teuerungsrate gelassen entgegen sehen kann, die uns als Inhaftierten beim Einkauf ebenfalls ins Gesicht bläst.

Gesetzlich ist die JVA verpflichtet, eine gerechte Entlohnung inklusive Mehraufwand und Zuschlägen zu zahlen, so wurde es im Bundes-StVollzG dargelegt. Ebenfalls ist darin enthalten: 'Dem Inhaftierten soll ein soziales Verantwortungsbewusstsein und ein Gefühl über die durch den Gefangenen selbst ausgeübte Tätigkeit vermittelt werden, sodass ihm durch staatliche Verantwortungspflicht nicht vor Augen geführt wird, dass die Gefangenenentlohnung sittenwidrig sei' (Callies-Mütter/Dietz zum StVollzG 11. Aufl.).

So stelle ich jedoch zu meinem Bedauern fest, dass dies in der JVA Bützow immer mehr der Fall ist. Ade Sozialstaat sage ich da nur. Jedoch wurde bereits zu DDR-Zeiten von Herrn Honecker – dem bekanntesten Unterdrücker und Represser – das Logo erstellt: 'aus den Betrieben ist noch mehr rauszuholen' ... und siehe da, man erinnert sich an diesen tatkräftigen Sinnessatz, jedoch diesmal zu Lasten des Inhaftierten.

Leben heißt auch geben und gerecht entlohnen. Wir arbeiten für den Staat und es ist die Frage der Zeit, wann wir Euer Verhalten öffentlich darlegen müssen, denn dem Inhaftierten seine soziale Souveränität weiter zu beschneiden, sind Methoden aus alten Zeiten.“

Der bauliche Zustand

Derzeit finden in der JVA zahlreiche Umbaumaßnahmen statt, daher gleicht ein Teil der Anstalt einer Großbaustelle. Zurzeit sitzen Inhaftierte der U-Haft und der Transportzellen in baufälligen Konstrukten des sehr alten B-Flügels ein. Hier sind Bodendielen lose, Fenster undicht und defekt und noch aus DDR-Zeiten einfach verglast; Mehrfachbelegung ist hier alltäglich. Das Haus F und E sind zweistöckige Containerbauten aus Bauwohncontainern, deren TÜV-Zulassung bereits vor Jahren abgelaufen ist. Im E-Container ist nur Mehrfachbelegung möglich, hier hausen bis zu 4 Personen gleichzeitig. Die kleine schmale Heizung reicht nicht aus, in den Hafträumen herrscht eisige Kälte, außerdem sorgen Schimmel und Unfallquellen für gesundheitliche Schäden. Das Damenhaus D mit seinen mickrigen Hafträumen kommt den Verhältnissen der Tegeler Teilanstalt I gleich. Zur Erinnerung: Inhaftierte klagten zu Recht wegen der menschenunwürdigen Unterbringung und bekamen Recht, da die Haftraumgröße von 5,88 qm zu gering war.

„Die Sanierung des A-Flügels und auch der Neubau des H-Hauses – zusammen ist das ein Bauvolumen von rund 234 Millionen – sind nicht in ein oder zwei Jahren umzusetzen. Das bedarf schon einer längeren Planung und auch Bauzeit. Wir setzen alles daran, dass der gewohnte Alltag für die Insassen von den Bauarbeiten nicht betroffen ist“, betont Anstaltsleiter Dr. Jörg-Uwe Schäfer.

Sind die beiden Großbaustellen abgeschlossen, wird der B-Flügel der Anstalt saniert. Auch eine große Arbeitshalle ist in Planung. Ausbildungs- und Arbeitsplätze sollen dort für rund 300 Insassen geschaffen werden. Ab 2025 sollen dann die Verwaltungsgebäude im Außenbereich der JVA und die Pforte weichen. Bis spätestens 2030 möchte der JVA-Leiter

jedoch den Abschluss aller Baumaßnahmen feiern, damit seine Wirkungsstätte dann mit den anderen JVAen in Deutschland auch von der Ausstattung her mithalten kann.

Aufgrund der Vorgaben des BVferG in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) ist in Mecklenburg-Vorpommern

ein eigenständiges Gebäude für den Vollzug der Sicherungsverwahrung errichtet worden. Diese Einrichtung wurde auf dem Gelände der JVA Bützow realisiert und im Juni 2013 bereits eröffnet. Der Neubau des Therapie- und Verwaltungsgebäudes (siehe Abbildung) wurde als kompakter, zweigeschossiger Baukörper errichtet. Für den Besucherverkehr sind zwei Einzelbesucherräume mit direkt angebundenen Sanitärbereichen sowie ein Besucherraum für



Sicherungsverwahrung: links das Verwaltungs- und Therapiegebäude, rechts das Unterkunftsgebäude

den Langzeitbesuch mit Sanitärbereich und Pantry vorhanden. Die Sicherungsverwahrten sind nicht – wie in Berlin – gleich neben einem Straferhaus untergebracht, sondern hier wurde zumindest versucht, eine räumliche bzw. optische Trennung zum normalen Strafvollzug herzustellen, denn zum nächsten Hafthaus sind es hier 200 Meter Entfernung.

Für einen besonderen Freizeitspaß – in Deutschland einmalig – ist in dem Gebäudekomplex ein künstlich angelegter See integriert worden, den der Sicherungsverwahrte dazu nutzen kann, seiner Angelleidenschaft nachzugehen. Für die Nutzung ist lediglich der vom örtlichen Angelverein angebotene Fischereischein zu erwerben.

Behandlung

Neben den Angeboten zur schulischen und beruflichen Bildung werden zahlreiche Behandlungsmaßnahmen angeboten, die helfen sollen, das Vollzugsziel – die Befähigung der Gefangenen künftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen – zu erreichen. Diese spezielle Behandlung umfasst u.a. die Auseinandersetzung mit der Straftat und den Hintergründen der Straffälligkeit und das Erlernen und die Einübung sozial adäquater Verhaltensweisen in folgenden Angeboten:

- Deliktorientierte Gruppengespräche
- Soziales Training
- Soziales Kompetenztraining
- Suchtselbsthilfe- und Suchtinformationsgruppe
- Straftataufarbeitung
- Anti-Gewalt-Beratung
- Suchtberatung
- Sexualberatung
- Krisenintervention
- Psychotherapie durch externen Psychotherapeuten

Tagesablauf

Der normale Vollzugsalltag der Insassen der JVA Bützow beginnt um 06:15 Uhr mit dem morgendlichen Aufschluss und endet um 19:00 Uhr mit dem Nachtverschluss; am Wochenende erfolgt dieser bereits um 17:00 Uhr. Nichtarbeiter haben ihre Freistunde am Vormittag zwischen 8:00 und 9:00 Uhr und haben anschließend für eine Stunde die Möglichkeit, sich frei innerhalb der geschlossenen Abteilung zu bewegen. Um 11:00 Uhr gibt es Mittagessen für alle, d.h. die arbeitenden Inhaftierten nehmen ihre Warmverpflegung in den Sozialräumen der Betriebe bzw. in der Schule ein und die nicht arbeitenden Inhaftierten nehmen ihr Mittagessen an der Haftraumtür in Empfang und essen allein auf

ihrem Haftraum. Ab 13:00 Uhr nehmen die Gefangenen an Behandlungsmaßnahmen teil. In dieser Zeit können ebenfalls Gespräche mit den Fachdiensten der Anstalt und der Abteilungsleitung geführt werden. Der Aufenthalt im Freien für Arbeiter findet am Nachmittag um 16:00 Uhr statt. Während der Abend- und Morgenkostausgabe befinden sich alle Inhaftierten in ihren Haftraum. Der Hausarbeiter einer jeweiligen Station verteilt im Beisein der Stationsbeamten

an der Haftraumtür das Abendbrot sowie das Frühstück für den kommenden Tag. In der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr ist für alle Inhaftierten dann wahlweise Zeit zum Kochen, Telefonieren sowie für diverse Freizeitangebote.

Freizeit

Die JVA Bützow bietet den Gefangenen ein vielfältiges Sport- und Freizeitprogramm an. Neben den in den einzelnen Haftbereichen angebotenen Freizeitmaßnahmen wie z.B. Fitness, Dart und einer Aquariumgruppe gibt es zusätzlich zentrale Freizeitmaßnahmen wie Fußball, Badminton, Volleyball und Tischtennis. Die JVA Bützow verfügt über eine große und mehrere kleine Sportflächen. Eine Sporthalle ist leider nicht vorhanden, als Ersatz dient jedoch ein ehemaliger Kinosaal.

Fazit

Das Fazit und das Ergebnis unserer Recherche über die JVA Bützow möchten wir in diesem Fall einem Insassen dieser Anstalt überlassen, denn kein Außenstehender kann die Verhältnisse besser beschreiben als die betroffenen Gefangenen vor Ort:

„Die JVA Bützow ist im Wandel der Zeit, denn das seit dem 1. Juni 2013 bestehende Länderstrafvollzugsgesetz ist eine gute Errungenschaft. Zwar ist die totalitäre Umsetzung gesetzlicher Vollaussübung noch in den Anfängen, doch bereits jetzt wird der Behandlungs- und Wiedereingliederungsvollzug großzügig vollzogen. Ausgänge und Lockerungen sind zahlreich vornehmlich der Eingliederung des Inhaftierten geschuldet und dass die Entlassung des Inhaftierten nicht nur TE ist und der Inhaftierte in vielen Fällen vorzeitig entlassen wird, stellt wohl den fortschrittlichsten Charakter dieses Landes dar. Dem Inhaftierten – sofern es dieser wünscht – kann geholfen werden und man ist nicht nur schematisch, sondern integrativ darum bemüht, helfend zur Seite zu stehen. Auch wenn die JVA von außen her abschreckend dem Sichtbild des Betrachters erscheint, so ist hinter diesen Mauern ein in sich greifender sozialer Vollzug tätig. Und eines ist jedem, der nur auf 'Überstellung' hier zugegen war, aufgefallen: Essen top, Luft vom Land mit steifer Briese und eine Ruhe, die man vor allem im Vollzug genießen muss.“ ■



1 Jahr Betrieb der JVA Heidering schlimmer geht im

Die JVA Heidering (tote Heidi) ist jetzt seit mehr als einem Jahr in Betrieb und die Flut der Leserbriefe, über die immer noch nicht behobenen Missstände und weitere Einführungen von Veränderungen zum Nachteil der Inhaftierten, nimmt nicht ab. Zur Klärung der Sachverhalte haben wir der Anstaltsleiterin, Frau Anke Stein, acht Fragen zu den überwiegend angeprangernten Problematiken gestellt. Die Antworten spiegeln deutlich wider, dass sich die Haftsituation für die dorthin verlegten Tegelaner erheblich verschlechtert hat. Aus diesem Grund haben wir entschieden, die 'Graue Himbeere' und die 'Faule Banane', an die Anstaltsleitung zu vergeben, damit wenigstens etwas kostenfreies Obst in die JVA Heidering kommt.

von Mario Steiner

Wir haben unsere Fragen an die Anstaltsleiterin Frau Anke Stein gestellt, die eine Mitarbeiterin der Anstaltsleitung mit der Beantwortung betraut hat. Wir gehen davon aus, dass die Beantwortung im Sinn und Konzept von Frau Stein erfolgt ist und ihre Haltung widerspiegelt, die wir nachstehend wortgetreu abgedruckt haben.

Aber genug der Vorrede, wenden wir uns den Fragen und den schriftlich erteilten Antworten zu.

Frage 1: Wie viele Inhaftierte haben einen Arbeitsplatz, aufgeteilt nach Ausbildung Schule und Beruf?

80 Gefangene sind in schulischen Qualifizierungsmaßnahmen (Bildungsdiagnostik, Deutschkurs, Grundbildung, Qualifizierungsmaßnahme Küchenhelfer) eingesetzt. 89 Gefangene sind in der Anstalt als Hauswirtschafter, Reiniger, Haushandwerker oder Hauswirtschafter in der Kammer eingesetzt. 32 Gefangene arbeiten in der Küche, der Kantine und im Betrieb Metallbearbeitung.

Frage 2: Welche Betriebe gibt es in der JVA Heidering?

Frage 3: Ist die Orientierung der Arbeits- und Ausbildungsbetriebe auf den freien Arbeitsmarkt ausgerichtet?

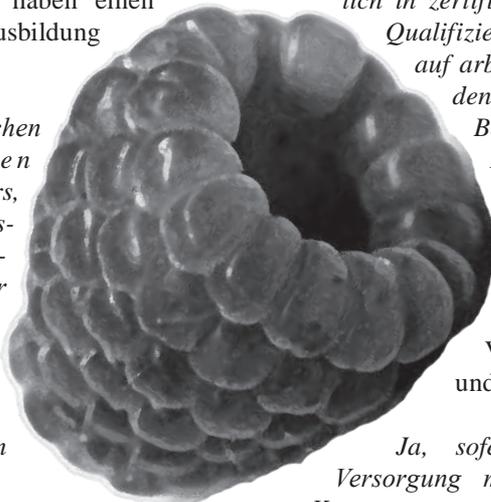
Die Antworten zu Frage 2 und 3 sind zusammengefasst. In der JVA Heidering gibt es neben der Großküche zurzeit

einen Metallbearbeitungsbetrieb für Karosserieteile. In dem Metallbearbeitungsbetrieb ist im IV. Quartal 2014, nach Übernahme der Werkhallen durch einen privaten Betreiber, eine Qualifizierung von Gefangenen vorgesehen. Ansonsten werden in der JVA Heidering Gefangene in den Tätigkeitsbereichen Küchenhelfer, Hauswirtschafter, Restaurantfachmann, Garten-, Landschafts- und Wegebau, Gebäudereiniger, Malerei und Trockenbau beruflich qualifiziert. Die Qualifizierung erfolgt ausschließlich in zertifizierter modularer Ausbildungsweise. Alle Qualifizierungsangebote richten sich ausschließlich auf arbeitsmarktgängige Beschäftigungen aus, in denen auch ehemalige Gefangene eine reelle Beschäftigungschance haben.

Berufsvollausbildungen werden dagegen nicht angeboten, weil Gefangenen in der Regel die dafür erforderliche Qualifikation und Straflänge fehlt.

Frage 4: Bleibt es bei der Inhaftiertenversorgung bei der Streichung von Milch und Obst?

Ja, sofern die ehemals kostenfrei gewährte Versorgung mit Milch und Obst gemeint ist. Die Kostversorgung der Gefangenen in der JVA Heidering bemisst sich nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Der Speiseplan ist so auf diese Vorgabe abgestimmt, dass die zusätzliche Ausgabe von Milch und Obst z. B. zur Abdeckung bestimmter Nährwertvorgaben nicht erforderlich ist und auch zukünftig nicht sein wird. Der Speiseplan kann allerdings zu bestimmten Mahlzeiten auch



JVA Heidering oder mer!

die Ausgabe von Obst als Dessert oder Milch vorsehen.

Frage 5: Aus welchem Grund wurden die Aufschlusszeiten für welche Häuser geändert und ist diese Maßnahme auf Dauer vorgesehen?

Der in der Inbetriebnahmephase geplante Tagesablauf musste zwischenzeitlich den Erfordernissen der Praxis angepasst werden, was zu Veränderungen auch bei den Aufschlusszeiten geführt hat. Diese sind den Gefangenen rechtzeitig vorab bekanntgegeben worden. Eine Überprüfung der getroffenen Regelungen erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Frage 6: Wie viele Inhaftierte sind gelockert – bitte mit Angabe über Anzahl und der Anzahl über die durchgeführten Lockerungsmaßnahmen?

Mit Stand heute sind derzeit fünf Gefangene gelockert. Mit ihnen wurden aktuell 22 Lockerungsmaßnahmen durchgeführt.

Frage 7: Wie viele Inhaftierte wurden aus der JVA Heidering seit Eröffnung wieder in die JVA Tegel zurückverlegt?

Insgesamt 16 Gefangene; sechs Gefangene im Jahr 2013 und zehn Gefangene im Jahr 2014.

Frage 8: Wie sind die derzeitigen Besuchszeiten und steht eine Erweiterung in Aussicht?

Die Besuchszeiten sind: Samstag und Sonntag von 09.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie Montag und Dienstag von 13.30 Uhr 20.45 Uhr. Jeder Gefangene hat die Möglichkeit, im Monat zweimal für eine Stunde Besuch zu empfangen. Eine Erweiterung der Besuchszeiten ist zurzeit nicht vorgesehen.

der lichtblick Kommentar

Nun lassen Sie uns mal den Inhalt und die Zahlen der Antworten auswerten. Als Vorabinformation, die JVA

Heidering ist aktuell mit insgesamt 572 Gefangenen belegt. Aus der Antwort zu Frage 1 können wir ersehen, dass insgesamt nur 201 Inhaftierte einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulplatz haben. Das entspricht einer Quote von 35%, was schon mal eine Verbesserung zur Startphase ist.

Nach nunmehr einem Jahr Betrieb und mehr als 10 Jahren Planung und Ausführung, verwundert das schon sehr. Denn angesichts des langen Zeitraums und noch 65% der Inhaftierten ohne Beschäftigung muss die Frage erlaubt sein: Kam die Eröffnung denn so überraschend?

Wohl eher nicht! In seiner Gesamtheit reflektiert die se Vorbereitung und Umsetzungs lediglich die Einstellung der Justiz zur Fürsorgepflicht gegenüber den Inhaftierten.

In der Ausgabe 3|2013 berichteten wir, dass zum Belegungsbeginn gerade einmal 104 Beschäftigungsplätze zur Verfügung standen. Da sprechen die Zahlen eine deutliche Sprache, nämlich das im Laufe eines Jahres lediglich 97 neue Plätze geschaffen wurden. Bei einem derartig motivierten Engagement kann frühestens 2018 von einer Vollbeschäftigung ausgegangen werden.

Die Beschäftigung in Form von Arbeit, Aus- und Weiterbildung ist ein anerkanntes und erprobtes Mittel der Resozialisierung, wird aber 65% der Inhaftierten der JVA Heidering streng genommen fahrlässig und gesetzeswidrig vorenthalten.

In der zusammengefassten Antwort zu den Fragen 2 und 3 setzt sich der rote Motivationsfaden der Justiz weiter fort.

Die so hochtrabend angepriesene modulare Ausbildungsweise heißt auf gut Deutsch: Qualifikation in allen Bereichen mit dem Maximalziel 'fachspezifischer Helfer' ohne anerkannten Abschluss.

Solche Maßnahmen können angesichts des in Deutschland herrschenden Fachkräftemangels nicht als am ersten



Arbeitsmarkt orientierte und auf die Zukunft des Inhaftierten ausgerichtete Vorgehensweisen bezeichnet werden. Die perfide Argumentation, die mangelnde Qualifikation und die zu kurze Straflänge der Inhaftierten seien Schuld daran, dass anerkannte Ausbildungen nicht angeboten werden, löst bei allen unseren aufmerksamen LeserInnen sofort das Gefühl aus:

Zack, den 'Schwarzen Peter' hat der dumme Knacki!

Doch diese Begründung dient nur der Selbstberuhigung der Verantwortlichen, sich nicht mit der Erfüllung des ihnen gesetzlich auferlegten Auftrages auseinandersetzen zu müssen.

Da hat die Justiz die uneingeschränkte Kontrolle über die straffällig gewordenen Menschen, meist für mehrere Jahre, doch anstatt ansatzweise die Ursachen zu erforschen, die zur Straffälligkeit geführt haben – häufig sind es Bildungsdefizite mit dadurch einhergehend fehlender Anerkennung, Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten – beruft man sich auf faden-scheinige Ausreden.

Der übertragenen Verantwortung gerecht werdend, sollte der Vollzug bereits in der Untersuchungshaft mit der Analyse beginnen, um dann im Strafvollzug ausreichend Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe zum Abbau der Schwächen vorzuhalten. Analphabetismus, Schreib-, Lese- oder Sprachdefizite sind kein Beweis für fehlende Intelligenz oder Dummheit.

Das Gleiche gilt auch für Persönlichkeitsschwächen in den verschiedenen Bereichen, wie z. B. Sozialverhalten, Gewalt, etc. Es fügt Keinem, weder einem Untersuchungshäftling noch einem Strafgefangenen, Schaden zu, so früh als möglich an seinen Schwächen zu arbeiten und so die Zeit der Inhaftierung effektiv zu nutzen. Selbst bei später freigesprochenen

U-Häftlingen entsteht für alle Beteiligten ein positiver Nutzen, eine klassische Winwin Situation.

An der Beantwortung der Frage 4 scheiden sich selbst in unserer Redaktion die Geister, und die Meinungen gehen auseinander. So vertritt ein Teil die Auffassung, dass es völlig in Ordnung ist die kostenlose Ausgabe von Obst und Milch abzuschaffen, sofern die Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung eingehalten werden. Der andere Teil hingegen geht von Ernährungsvielfalt und geschmacklicher Abwechslung aus und nicht von Milligrammzählerei für eine gesunde Ernährung bei Vitaminen, Spurenelementen und anderen Stoffen. Dabei berücksichtigend, dass aus eigener Erfahrung die Begriffe Vielfalt und Geschmack in Verbindung mit Knastkost zu nennen, schon ein Widerspruch in sich ist.

Auch bei der Frage 5 schlängelt sich der 'Rote Faden' weiter durch. Die inhaltsleere Floskel als Ausrede, der zur Startphase geplante Tagesablauf musste den Erfordernissen angepasst werden, setzt doch erst mal eine Planung voraus.

Ups! Da sind sie wieder die drei größten Probleme des Vollzuges – keine Ahnung, keine Planung, keine Einsicht.

Noch deutlicher wird das Desaster zu Nummer 6.

Es sind 5 Gefangene von 572 gelockert, dass ist nicht mal 1%!

Frau Stein, wir geben hier nochmal ihre Aussage aus unserer Ausgabe 4|2011 wörtlich wieder: „Die Lockerungen, die das Strafvollzugsgesetz im Rahmen des geschlossenen Männervollzuges vorsieht, wird es auch in Heidering geben. Wir haben ja gerade deshalb einen Standort gesucht, der so nahe wie möglich an Berlin liegt, um den Inhaftierten die Gelegenheit zu geben, im Rahmen von Lockerungen beispielsweise den Kontakt zu ihren Familien in Berlin aufrecht zu erhalten.“

Die JVA Heidering unterschreitet damit sogar noch die eher bescheiden anmutenden Quoten der anderen Berliner Vollzugsanstalten deutlich. Wenn wir die Frage stellen würden: Warum nur diese verschwindend geringe Anzahl von Inhaftierten gelockert sind? Können wir uns, in der Analogie der bisherigen Beantwortung bleibend, die Formulierung der Antwort lebhaft vorstellen.

Tatsache ist aber die restriktive Haltung zu Lockerungen, als ein ebenfalls anerkanntes und erprobtes Mittel der Resozialisierung, diese aber nur marginal eingesetzt werden. Aber vielleicht hat Frau Stein ja eine Methode gefunden, wie Inhaftierte in Unfreiheit für die Freiheit erprobt werden können. Wir stellen die Vermutung an, dass zum Einen die exponierte Lage der JVA Heidering einen erhöhten Personalbedarf für Lockerungen in Form von Ausführungen erfordert, den die Anstalt nicht zur Verfügung hat und zum Anderen die Weisungen der Anstaltsleitung an die Gruppenleiter einen maßgeblichen Teil Schuld daran tragen.

Was uns gleich zum nächsten Punkt bringt. Die Rückverlegung von Inhaftierten nach Tegel. Aus gut informierten Kreisen wurde uns zugetragen, dass als Verlegungsgründe oftmals

ANZEIGE



Betreutes Wohnen für Erwachsene gem. § 67 SGB XII

**Übergangshaus (ÜH)
Betreutes Einzelwohnen (BEW)
Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WuW)**

Angebote:

- Entlassungsvorbereitungen
- Wohnungssuche
- Schuldenregulierung
- Behördenkontakten
- allgemeine soziale Beratung

Wir führen Bewerbungsgespräche für die unterschiedlichen Wohnangebote der Universal - Stiftung Helmut Ziegner in den Haftanstalten durch. Im Übergangshaus und im Betreuten Einzelwohnen bieten wir Ihnen vorübergehend möblierte Einzimmerapartements an. Unsere Mitarbeiter / innen stehen Ihnen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

JVA Tegel:	jeden Dienstag von 9 - 12 Uhr jeden Donnerstag von 9 - 15 Uhr
JVA Charlottenburg:	jeden 4. Donnerstag im Monat
JVA Plötzensee:	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat ab 15 Uhr
JSA Berlin:	jeden dritten Mittwoch im Monat von 11.30 - 14 Uhr

Interesse?

- Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns
- Vormelder an den zuständigen Gruppenleiter oder die Zentrale mit dem Kennwort „Universal - Stiftung Helmut Ziegner“
- In der JVA Tegel Vormelder an die Zentrale der Teilanstalt II

Darüber hinaus können Sie nach vorheriger Kontaktaufnahme mit unseren Mitarbeitern Termine nach Bedarf vereinbaren.

Bergstr. 15 12169 Berlin (Steglitz) Tel: 792 10 65	Cautiusstr. 9-11 13597 Berlin (Spandau) Tel: 336 85 50	Belowstr. 14-16 13403 Berlin (Reinickendorf) Tel: 412 40 94	Pettenkoferstr. 50 10247 Berlin (Friedrichshain) Tel: 42019060	Sternsdamm 84 12487 Berlin (Treptow) Tel: 63 22 38 90
---	---	--	---	--

haltlose Anschuldigungen erhoben werden, um unbequeme und kritische Inhaftierte los zu werden. Wir werden diese These in Gesprächen mit den Betroffenen versuchen auf den Wahrheitsgehalt zu hinterfragen.

Allein der Gedanke, diese Vorgehensweise in Erwägung ziehen zu müssen, zementiert den beschriebenen 'Roten Faden'.

Da verwundert die Antwort auf Frage 8 schon gar Niemanden mehr. Wir weisen an dieser Stelle nochmal ausdrücklich auf die Wichtigkeit von sozialen Kontakten für Inhaftierte hin. Der Schutz, die Förderung, der Ausbau und die Häufigkeit sozialer Kontakte eines Inhaftierten gehören zu den Primäraufgaben des Vollzuges. Eingeschränkte und besucherunfreundliche Besuchszeiten stellen weder eine Maßnahme der Förderung noch der Erhaltung der Kontakte des Inhaftierten dar.

Denn eines ist jedem normal denkenden Menschen klar, zerstöre oder entziehe ich einem Inhaftierten seinen sozialen Empfangsraum nach Verbüßung seiner Haftstrafe, gefährdet man die gesamten Resozialisierungsmaßnahmen. Oder anders gesagt: Einen Gefangenen mit einem blauen Müllsack, ohne Dach über dem Kopf und ohne soziale Bindungen vor die Tür zu stellen, schränkt seine Erfolgsmöglichkeiten für ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit erheblich ein.

Die aktuellen und vergangenen Äußerungen darf man getrost als beschwichtigende Lippenbekenntnisse zur Wahrung des

Anscheins für einen modernen Strafvollzug bezeichnen. Die meisten unserer Befürchtungen (Ausgaben 2|2010, 4|2011, 4|2012 und 3|2013) haben sich bewahrheitet.

In Anbetracht der Fakten, dass Frau Stein jahrelang, zuerst als Projektleiterin und später als Anstaltsleiterin, die JVA Heidering völlig konträr zu den getroffenen Aussagen führt, lässt skeptisch Denkende auf die Idee kommen, dass die JVA Heidering das Testgelände für weiterführende Einschränkungen und Nachteile zu Lasten der Inhaftierten ist. Hier will die Justiz wahrscheinlich erproben wie weit sie mit Restriktionen gehen kann, bevor den Inhaftierten der Geduldsfaden reißt. Kommt es dann zu Zwischenfällen, wird die Justiz und Boulevardpresse selbstverständlich wieder dem Knacki die Schuld in die Schuhe schieben.

Zum Abschluss ein leicht abgewandelt geflügeltes Wort:

Gott schütze uns vor Sturm und Wind und Anstaltsleiter, die von Gestern sind.

Als Fachleute unserer Selbst fordern wir nicht nur Sie, Frau Stein, sondern alle im Vollzug Verantwortlichen auf, sich den sozialstaatlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen eines Strafvollzuges im 21. Jahrhundert anzunähern, oder einen Berufswechsel in Betracht zu ziehen. ■

ANZEIGE

INFORMATION - BERATUNG - SELBSTHILFE

KINDER VON INHAFTIERTEN MENSCHEN

... Ihre Familie ist davon betroffen?

Sie können nicht mit Ihrem Kind darüber reden, wissen nicht, wie Sie es sagen sollen?

Ist es überhaupt wichtig, dass die Kinder Bescheid wissen?

Sie haben Fragen, welche Möglichkeiten es trotz Inhaftierung zur Pflege der familiären Beziehungen und Kontakte gibt, wissen aber nicht, an wen Sie sich wenden können, um Hilfe zu erhalten?



IHRE ANSPRECHPARTNER:

Heike Krüger (Sozialpädagogin & Projektkoordinatorin)
Tel. (0173) 370 20 36; h.krueger@caritas-berlin.de
Rüdiger Herrmann (Sozialpädagoge & Familientherapeut)
r.herrmann@caritas-berlin.de

WIR HELFEN IHNEN MIT...

- EINER SOFORTBERATUNG
- EINEM BEWEGUNGSPÄDAGOGISCHEN ANGEBOT
- EINER THEATERWERKSTATT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE
- UNSEREN SELBSTHILFEGRUPPEN
- EINEM BERATUNGSANGEBOT IN KOOPERATION MIT DER ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNG
- SEMINARREISEN FÜR ANGEHÖRIGE MÜTTER MIT KINDERN
- NETZWERKARBEIT



BONIFATIUS WERK

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
 Gundelfinger Straße 11
 10318 Berlin-Karlsborst
 Tel. (030) 50 10 26 30

Büro- und Erstberatungszeiten:
 Montag und Donnerstag 13.00-15.00 Uhr



caritas

Part 2: Entwurf Landes-StVollzG

Wie in der Ausgabe 1|2014 begonnen, setzen wir die Kritik am Musterentwurf des neuen Berliner Strafvollzugsgesetz in diesem Heft weiter fort. Da die Verabschiedung des Gesetzes erst nach der Sommerpause geplant ist, hoffen wir, dass die angesprochenen Beanstandungen noch Gehör und Berücksichtigung finden.

Auch der Part 2 entstand unter der fachlichen und freundlichen Federführung der von uns geschätzten Rechtsanwältin Dr. Annette Linkhorst.

Gastbeitrag von RA'in Dr. Annette Linkhorst

Soziale Hilfe (§ 5):

Nach Absatz 2 sollen die Gefangenen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen. Die Begründung führt dazu nichts näheres aus, nur, dass in geeigneten Fällen ein TOA in Betracht kommt.

Wie aber soll sich das vollzugspraktisch auswirken?

Soll die Anstalt als Träger eines Täter-Opfer-Ausgleichs fungieren?

Hätte die erfolgreiche oder erfolglose Durchführung (oder die Ablehnung solcher Bemühungen durch den Inhaftierten oder den Geschädigten) Auswirkungen auf Fortschritte im Vollzug und letztlich in der Vollstreckung? Ist dann eine analoge Anwendung des § 57 Abs. 6 StGB zu befürchten? (Dort heißt es: „Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn die verurteilte Person unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil der verletzten Person aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.“)

Besuch (§ 26):

Die (Gesamt-) Mindestdauer von Besuchen beträgt zwei Stunden pro Monat (Absatz 1 Satz 2). Das ist im Vergleich zum StVollzG eine Verdopplung. (Bei Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Dauer um weitere zwei Stunden, Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2).

Vergegenwärtigt man sich allerdings, wieviel (besser: wie wenig) zwei Stunden pro Monat tatsächlich sind, und vergegenwärtigt man sich, wie essentiell der Erhalt von sozialen Bindungen ist und vergegenwärtigt man sich weiterhin, unter welchen eingeschränkten Umständen ein Besuch in einer JVA abläuft, sollte die Mindestdauer erhöht werden.

Zwar dürften die JVA'en dagegen einwenden, daß sie schon die jetzige Besuchsdauer nur mit hohem Aufwand stemmen können.

Danach kann es aber nicht gehen. Trifft der Gesetzgeber eine Regelung, so ist für ihre Umsetzung (in personeller und sächlicher Hinsicht) zu sorgen. Nicht die Regelung ist den Umständen anzupassen, sondern umgekehrt.

Erfreulich ist, daß erstmals die Langzeitbesuche gesetzlich geregelt werden und nicht länger ein rechtliches Schattendasein führen (Absatz 4).

Durchführung der Besuche (§ 28):

Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden (Absatz 5 Satz 1). Das ist ein Rückschritt im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage: nach § 27 Absatz 4 Satz 1 StVollzG dürfen Gegenstände mit Erlaubnis übergeben werden.

Das ist auch praxismäßig: nach der Neuregelung dürfte die Ehefrau dem Inhaftierten nicht einmal mehr ein Foto seines Kindes übergeben. Hier droht der Angleichungsgrundsatz ohne Not in Vergessenheit zu geraten. Die Begründung führt dazu widersprüchliches aus: einerseits, daß sich die Übergabe mit Erlaubnis nicht bewährt habe, da Mißbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte.

Andererseits, daß das Verbot nicht ausschließe, daß Gegenstände an Bedienstete zur Weiterleitung an Besucher oder Inhaftierte überreicht werden können. Ist das faktisch etwas anderes als die Übergabe mit Erlaubnis?

Die Möglichkeit des Anstaltsleiters, in Einzelfällen eine Trennvorrichtung anzuordnen (Absatz 6), ist abzulehnen.

Sie soll dem Schutz von Personen oder der Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen dienen. Gegenstände dürfen beim Besuch aber ohnehin nicht übergeben werden (Absatz 5 Satz 1). Da Besuche unter Beaufsichtigung – also: unter optischer Überwachung - durchgeführt werden, kann dem Schutz von Personen auch so entsprochen werden.

Andere Formen der Telekommunikation (§ 36):

Nach der Zulassung durch die Aufsichtsbehörde kann der Anstaltsleiter andere Formen der Telekommunikation gestatten. Ausweislich der Begründung soll die Möglichkeit der Nutzung derzeit noch nicht verbreiteter Kommunikationsformen offengehalten werden.

Darunter sollen E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet fallen. Diese Kommunikationsformen gehören außerhalb der Anstalt ebenso wie das Telefonieren mit Mobiltelefonen selbstverständlich und flächendeckend zum Leben. Es wird Zeit, daß sich der Strafvollzug dieser Entwicklung anpaßt.

Pakete (§ 37):

Von hier aus wurde bereits das Verbot von Paketen mit Nahrungs- und Genußmitteln im Jugendvollzug und in der Untersuchungshaft kritisiert.

Erwartungsgemäß trifft es jetzt auch die Strafgefangenen. Auch hier halten wir den Angleichungsgrundsatz für verletzt. Der Verweis auf den Anstaltseinkauf trägt unserer Meinung nach nicht: zu häufig und zu konstant gibt es Beschwerden diesbezüglich. Eine Monopolstellung (wie sie der Anstaltskaufmann innehat) beinhaltet das Fehlen von Ausweichmöglichkeiten. Der Empfang von Paketen wäre eine Alternative.

Vorbereitung der Eingliederung (§ 42):

Die Vorschrift ist in Zusammenhang mit §9 Absatz 3 zu lesen, wonach die Planung der Eingliederung spätestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung zu beginnen hat. Absatz 3 Satz 1 schafft eine eigene Form der Lockerung: danach kann Inhaftierten der Aufenthalt in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges (Übergangseinrichtungen) erlaubt werden. Im Idealfall wird der Inhaftierte (der keine anderweitige Möglichkeit zum Wohnen hat) also in einer solchen Einrichtung bereits vor der Entlassung wohnen und auch nach der Entlassung darin verbleiben können.

Nach dem Ablauf von sechs Monaten Verbüßungszeit kann ein Langzeitausgang bis zu sechs Monaten am Stück gewährt werden, wenn das zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist (Absatz 3 Satz 2). Laut Begründung soll dies der (Wieder-) Erlangung von Selbständigkeit dienen.

Sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt verdichtet sich der Maßstab, nach dem Lockerungen bewilligt werden: diese sind nunmehr zu gewähren, wenn sie zur Eingliederung erforderlich sind und nicht eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Flucht oder einen Mißbrauch vorliegt (Absatz 4).

Alle Maßnahmen, die zur Öffnung des Vollzuges und zur frühzeitigen Orientierung nach draußen beitragen, begrüßen wir, ebenso wie die frühzeitige Einbindung von Externen in die berufliche und soziale Eingliederung der Inhaftierten (Absatz 2).

Vergütung der Gefangenen (§§ 55 ff):

Der ME schafft die Dreiteilung der Gelder in Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld ab.

Bestehen bleiben Haus- und Eigengeld sowie ein Taschengeld für bedürftige Inhaftierte (§ 57). Was bislang in den Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu finden war, nämlich die Höhe des Taschengeldes (14% der Eckvergütung), ist jetzt Gesetzestext (§ 57 Absatz 3 Satz 1).

Gesundheitsfürsorge – Kostenbeteiligung (§ 62):

Mit § 62 Abs. 2 wird die Beteiligung der Inhaftierten an den Kosten für ihre medizinische Behandlung eingeführt.

Ausweislich der Begründung soll sich diese Beteiligung an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren. Die bereits bestehenden Ländergesetze (in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und Niedersachsen) haben diese Rechtsgrundlage ebenfalls geschaffen. Gleichwohl benachteiligt sie die Gefangenen unangemessen: solange es für sie keine freie Arztwahl und keine Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung gibt, entsteht eine Schiefelage, die dem Resozialisierungsauftrag widerspricht.

Besondere Sicherungsmaßnahmen (§§ 78 ff):

Zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen, die gegen Inhaftierte verhängt werden können, gehören - wie auch nach dem StVollzG - die Trennung von allen anderen Gefangenen (im ME als Absonderung bezeichnet, § 78 Absatz 2 Nr. 3 und insofern nicht mehr nach Absonderung und Einzelhaft unterscheidend) und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum (§ 78 Absatz 2 Nr. 5).

Bei beiden – einschneidenden – Maßnahmen fehlt eine zeitliche Begrenzung. Die Absonderung soll 24 Stunden überschreiten dürfen, wenn dies zur Gefahrenabwehr unerlässlich ist (§ 78 Absatz 4). Für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gibt es nicht einmal eine solche Richtschnur. Die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen wird den Gefangenen und – teilweise – der Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Eine Mitteilung an den Verteidiger / Rechtsanwalt des betroffenen Inhaftierten sieht das Gesetz nicht vor, wäre aber wünschenswert. Nach einer Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum z.B. hat der Inhaftierte keinerlei Möglichkeit mehr zur Kontaktaufnahme nach draußen, also keine Chance, seine Angehörigen oder seinen Verteidiger zu informieren. ■

RA´in Dr. Annette Linkhorst

der lichtblick:

Sollte zur Ausgabe 3|2014 die Verabschiedung des neuen Gesetzes noch nicht erfolgt sein, so werden wir versuchen, unter weiterer Mithilfe von Frau Dr. Linkhorst, die hoffentlich zielführende Kritik fortführen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle für das bisher Geleistete recht herzlich bei Ihnen. ■



von Murat Gercek

Das Einsperren und Bestrafen eines straffällig gewordenen Menschen ist in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft verfassungsgemäß, legitim und nach dem sozialen Rechtsstaatprinzip auch gerechtfertigt. Wer etwas Schlimmes tut, muss mit den darauf folgenden negativen Konsequenzen rechnen. Der Gesetzgeber toleriert keine Rechtsbrüche oder Verstöße gegen Rechtsnormen, und nicht umsonst sieht unsere Demokratie hierfür Gesetze, Gerichte und Gefängnisse vor. Aber ist es auch im Sinne der demokratischen Gesellschaft, Unschuldige gleich mit zu bestrafen? Kann es rechtens sein, die Rechte schutzbedürftiger Kinder für die Durchsetzung der Gesetze zu beugen? Natürlich nicht. Im Artikel 6 des Grundgesetzes heißt es wörtlich:

„Die Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutz des Staates.“

Während die durch ein Verbrechen geschädigten Personen, d.h. die direkten Opfer einer Straftat, durch den Staat und durch verschiedene Hilfsorganisationen Schutz und Betreuung erhalten, werden Familienangehörige von Inhaftierten meist vergessen (der lichtblick berichtete: Ausgabe 3 | 2013, Coping-Projekt, S. 46 ff.), ja sogar bewusst ignoriert: Die Kinder und Partner der Inhaftierten sind die

unschuldigen und vergessenen Opfer einer Straftat und erhalten nicht die angemessene und notwendige Unterstützung. Unsere Politik und vor allem die Öffentlichkeit beachten dieses Problem nicht, denn es gibt dafür kein öffentliches Interesse. Gefangene und deren Angehörige haben nun einmal keine Lobby.

In Deutschland sind ca. 100.000 Kinder unter 18 Jahren von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen. Für sie gibt es viel zu wenig Hilfsangebote oder individualisierte Unterstützung. Viele Familien gehen durch die Inhaftierung eines Elternteils kaputt oder müssen unter erschwerten Bedingungen um ihr Überleben kämpfen. Sehr oft werden hierbei den Kindern die wahren Gründe der Inhaftierung verschwiegen. In ihren Köpfen herrscht eine permanente Ungewissheit über die Ursache und Dauer der zwangsweisen Trennung. Kinder werden besonders hart bestraft. Sie leiden extrem unter der Inhaftierung eines Elternteils und oft heißt es nur:

„Papa ist auf Montage!“

Die Kleinsten sind traurig und ziehen sich meist zurück, sie entfliehen in ihre eigenen Phantasiewelten. Einsamkeit, Trauer, Schuld- und Schamgefühle führen bei ihnen zu traumatischen Belastungen. Beträchtliche Verhaltensauffälligkeiten wie aggressives Verhalten, plötzliche Wutausbrüche und seelische Nöte sind nicht selten



zu beobachten. Kinder sind durch diese familiäre Situation emotional extrem belastet, ihre Sprachentwicklung ist oft gestört und viele Kinder nassen sogar ein. Völlig unbewusst klammern sie sich an den verbliebenen, meist gestressten Elternteil, sodass dieser dann völlig überbelastet ist. In vielen Fällen kommt es dann zu gesundheitlichen Problemen, oft verursacht durch eine strukturelle Überforderung. Die Übernahme zusätzlicher sozialer Rollen und Aufgaben, die Organisation des alltäglichen Familienlebens verursachen Stressreaktionen im Körper. Die Folgen sind häufigere Erkrankungen, gesteigerte Unfallgefahren, Schlafstörungen, Depressionen, Bluthochdruck und zwangsläufig ein erhöhter Medikamentengebrauch beim zurückbleibenden Elternteil.

Auf der sozialen Ebene kommt es zu Verlust einer wichtigen Bezugsperson, zu Entfremdung, Ausgrenzung oder Stigmatisierung. Sehr oft ergibt sich durch den Verlust des sozialen Status und der sozialen Kontakte eine Verschiebung in ungünstigere, auch dissoziale Milieus. Der Wegfall eines Teils des Familieneinkommens führt zu zusätzlichen ökonomischen Belastungen, ja sogar oft zu einem sozialen Abstieg.

Für die Inhaftierten ist die Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen im Vollzug sehr eingeschränkt und erschwert. Der Kontakt beschränkt sich nur auf wenige Besuche im Monat und auf gelegentliche Telefonate; es bleibt kaum Zeit und Raum für Gefühle und Nähe. Die meisten Anstalten

haben noch immer keine kindgerechten Besuchsräume zur Verfügung und landesweit fehlen Initiativen für eine familiensensiblere Gestaltung des Strafvollzugs. Die UN-Kinderrechtskonvention legt unmissverständlich wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus. Hierzu fehlt es jedoch in der Realität an Regelungen auf Bundesebene und Absprachen zwischen den Bundesländern.

Fazit: Eine feste Beziehung zu Angehörigen und zu den Kindern kann eine Motivation sein, neue Lebensperspektiven zu entwickeln und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Regelmäßiger Kontakt zur Familie bietet Rückhalt und ist ein wesentlicher und wichtiger Baustein zur Resozialisierung. Der Vorrang des Kindeswohls sollte bei allen gesetzlichen Regelungen Geltung finden, die Kinderrechte müssen im Strafvollzugsgesetz fest verankert werden. Eine konsequente Durchsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ist unabdingbar. Für eine gelungene 'Familienpolitik' im Strafvollzug ist es erforderlich, die Besuchsbedingungen familienfreundlicher zu gestalten. Eine Einführung von Bund-Länder-Arbeitsgruppen und der Einsatz von Kinderbeauftragten sind für eine bundesweite Lösung notwendig. ■

+++ Einkaufsliste +++ Freitagsgebet

Musik und Filme bei Massak

Ab der Einkaufsliste März 2014 wurde eine Auswahl an Datenträgern angeboten. Schwer zu sagen, wie es gemeint ist, jedenfalls ernstnehmen kann man dieses Angebot nicht. Womit wir auch schon beim Preis wären. Was rechtfertigt diese abstrakten Summen?

Über Geschmack lässt sich bekanntlich nicht streiten, aber wenn von mageren 20 angebotenen Musik-Cd's die Hälfte im Genre Oldie oder gar Schlager einzuordnen sind, ist hier mit Sicherheit der überwiegende Teil der Käuferschaft als Zielgruppe verfehlt. Obwohl Helene Fischer schon Klasse ist, also abgesehen von der Musik. Die DVD's sind übrigens genauso mittelmäßig und überteuert, einiges kam sogar schon im TV.

Kurzum: Es wäre nötig, das Angebot preislich und inhaltlich sinnvoll einzustellen und nicht direkt die Bestsellerliste eins zu eins zu Höchstpreisen verscherbeln zu wollen. Es sei denn, das Ganze zielt darauf ab, die Inhaftierten an die Gesellschaft mittels audiovisueller Normung heranzuführen und der Kauf einer Helene Fischer-CD wird vom Gruppenleiter als resozialisierende Maßnahme in VPKs Berücksichtigt. Dann wollen wir nichts gesagt haben. ■

Freitagsgebet

Seit dem 1.4.14 ist die muslimische Glaubensgemeinschaft in der JVA-Tegel in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins repräsentiert. In dieser Organisationsform war sie bereits aktiv und hat erste Erfolge im Sinne der inhaftierten Muslime zu vermelden.

So gibt es jetzt positive Rückmeldung in Sachen Freitagsgebet von der Anstalt und dem Senat. Die JVA Tegel ist mit der Umsetzung des Freitagsgebetes vom Senat betraut worden.

Vorgesehen ist die Realisierung im Juni, zunächst an zwei Freitagen im Monat (2. und 4. Woche). Nach einigem Hin und Her wird das Gebet nun um die für das Freitagsgebet übliche Uhrzeit stattfinden, also mittags zwischen 12:00 und 13:00 Uhr.

Das bedeutet auch, dass alle Arbeitstätigen, die zuvor per Vormelder die Genehmigung dazu beantragt haben, von der Arbeit freigestellt und zur Zeit des Freitagsgebetes zu- und wieder rückgeführt werden müssen. Diese Fehlzeit soll jedoch vorraussichtlich vom Lohn abgezogen werden.

Noch ist es nicht ganz klar, wo das Gebet stattfinden wird. Angedacht ist jedoch einer der Pavillons in Haus V oder VI, falls der Andrang sehr groß ist, ist auch die Realisierung im Kultursaal der JVA-Tegel möglich.

Ansprechpartner und religiöser Betreuer für die muslimischen Gefangenen ist der Anstaltsbeirat Herr Abdallah Dhayat, welcher weiterhin mit der Anstalt im Gespräch ist, betreffend der Organisation der Veranstaltung. ■

Technischer Dienst

Ende letzten Jahres wurde der Tegel-interne technische Dienst eingestampft, in dessen Rahmen mehrere Werkmeister und Inhaftierte notwendige Reparaturen an Installationen und Elektrik direkt in Angriff nehmen konnten. Statt dessen werden seitdem externe Firmen durch die LfG (Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung), senatseigener Betrieb wie die BIM (Berliner Immobilienmanagement GmbH, verwaltet das Tegeler Gelände seit 2014), mit handwerklichen Notfällen in den Häusern der JVA-Tegel betraut.

Die BIM bezieht dazu wie folgt Stellung: »(...)Die Schadensmeldung wird an den LfG gemeldet(...)Die Mitarbeiter des LfG beheben den Schaden dann entweder selbst, oder beauftragen über das Störungsportal eine Rahmenvertrags-Firma. Im Störungsportal sind ca. 20 Firmen hinterlegt, die die wichtigsten Gewerke abdecken (z.B. Sanitär, Elektro, Alarmsysteme). Sie sind vertraglich gebunden, in kürzester Zeit zu reagieren und den Schaden zu beheben. Die Auftragsabwicklung verläuft weitestgehend automatisch(...) Von der Anstaltsleitung haben wir ein sehr positives Feedback zum Ablauf der Störungsbearbeitung erhalten. Die Mitarbeiter vor Ort sind sehr kompetent und bearbeiten die vielen anfallenden Störungen, rund 320 im Monat, anstandslos.«

So also wirtschaftet man heutzutage beim Senat, GmbH gründen, alles semi-privat bewirtschaften, Aufträge automatisch vergeben und abrechnen bis der Arzt kommt. Da Geld offensichtlich keine Rolle mehr spielt: Lieber Senat, wie wär's bitte mit einem Freibad auf dem Gelände der JVA-Tegel? Man kann sich ja ein Paar Jahre Zeit für so was nehmen, drängelt ja keiner. Und falls doch, setzt man einfach einen neuen Verantwortlichen ein. Wie viele automatische Aufträge das wohl wären...? ■

+++

Wowi

lässt

grüßen

+++

+++ ev. Pfarrerin ++ Musikgruppe +++

Die Pfarrerin

Im evangelischen Pfarramt der JVA-Tegel gibt es einen Personalwechsel.

So hat sich der Pfarrer Dabrowski aus gesundheitlichen Gründen von seinem Amtsposten innerhalb der Strafvollzugsanstalt offiziell zurückgezogen.

An seiner Stelle übernimmt die Pfarrerin Christina Ostrick zu nunmehr 100 Prozent die evangelischen seelsorgerischen Aufgaben und weiteren Pflichten im Pfarramt.

Desweiteren wird die, einigen bereits aus Gottesdiensten bekannte Diplomtheologin Milena Hasselmann desöfteren in der Anstalt tätig sein. Sie wird voraussichtlich jeden Mittwoch seelsorgerische Aufgaben übernehmen und plant einmal im Monat einen Sonntagsgottesdienst zu leiten.

Wir wünschen den beiden gutes Gelingen für all ihre Aufgaben und die richtigen Worte für all ihre Schäfchen. ■

Nochmal Musik

In der JVA Tegel gibt es einen gut ausgerüsteten Musikraum! Dieser befindet sich in der TA IV und steht, nach Genehmigung, Interessierten Musikern zur Verfügung.

Nötig ist eine gewisse Vorkenntnis mit einem Instrument, denn es geht hier in erster Linie darum, mit anderen Musikern als Band so richtig loszurocken!

Ein Drummer und zwei Gitarristen sind derzeit schon am werkeln, demnach ist es besonders hilfreich, wenn Du als interessierter Musiker Bass spielen oder gut singen kannst. Aber auch Keyboarder und Gitarreros sind herzlich willkommen.

Wenn Du Lust hast, melde Dich per Antrag bei Deinem GL, der das Ganze dann befürworten und an die Musikgruppe weiterleiten sollte, so dass Du zum kennenlernen - Jam eingeladen werden kannst. Wenn dann alles passt können regelmäßige Sessions geplant werden.

Die Musikgruppe ■

Haus 38

Organisation und Struktur sind nicht ganz unwichtig im Zusammenhang mit der Leitung einer großen staatlichen Einrichtung wie der JVA-Tegel. Und genau hier gab es unlängst Veränderungen im Teilbereich der privaten Wäscheannahme von Angehörigen Inhaftierter.

So wurden die Annahmezeiten Montags und Dienstags von ursprünglich 12.15 - 17.45 Uhr auf 13.00 - 14.45 Uhr verkürzt. Gleiches gilt für Mittwoch, wo einst von 7.00 - 14.30 Uhr eine Wäscheabgabe möglich war.

Die ehemals sieben-einhalb Stunden Öffnungszeit Donnerstags fallen komplett flach, aber dafür kann der Ansturm jetzt Freitags von 9.00 - 10.00 Uhr bewältigt werden. Wenn das kein kleines: Yippieh! wert ist.

Noch mal zusammengerechnet: Von vorher 26 Stunden Öffnungszeit wöchentlich sind jetzt noch sechs Stunden und fünfzehn Minuten übrig. Davon keine Minute später als 14.45 Uhr.

Was ist da in Sachen Organisation und Struktur passiert? Geht es um Physik? Hat sich in der Seidelstraße 38 ein schwarzes Loch aufgetan und die Struktur des umgebenden Universums nachhaltig verändert? Die sehr knappe Mitteilung für Strafgefangene über 'Die Veränderung' lässt ein Vertuschungsmanöver vermuten.

Jetzt mal im Ernst. Was soll das? Unsere Angehörigen haben es schon schwer genug mit dieser halsstarren Institution und jetzt sollen sie sich noch für's Wäscheabgeben einen Tag Urlaub nehmen, oder wie war der Gedankengang? Controllt bitte woanders euren Notstand zusammen und nicht immer ausgerechnet da, wo es besonders wichtig für uns Inhaftierte und unsere Leute ist, dass jemand da ist. ■

Besuchszeiten Tor I

Ab dem ersten Juni sollen die Besuchszeiten geändert werden. Deutlich geändert. Das heißt nichts anderes, als dass uns Inhaftierten einmal mehr, im Zuge der Sparmaßnahmen im Personalbereich, am wichtigsten was wir haben herumgestrichen wurde: unserem Bezug nach aussen, zur Familie.

Demnach sollen Montags, Dienstags und Mittwoch nur ab ca. 14.00 Uhr Besuche stattfinden, Donnerstags und Freitags gar nicht und - jetzt kommts Freunde - nur noch jedes zweite Wochenende.

Das ist hart. Und geklärt wird die vorsichtige Nachfrage, ob das so fair ist, mit der üblichen Milchmädchenrechnung, dass den Knackis in Tegel, bezogen auf die derzeitige Belegung und Besucherplätze, immer noch mehr als die gesetzlich verankerte Stunde im Monat bleibt.

Na dann ist ja alles in Butter! Schaut mal da rüber-----> Controllt bitte woanders euren Notstand zusammen und nicht immer ausgerechnet da, wo es besonders wichtig für uns Inhaftierte und unsere Leute ist, dass jemand da ist!!! ■

+++ Besuchszeiten +++ Wäsche +++

Hochzeit hinter Gittern



- Wahre Liebe lässt sich nicht einsperren
und findet ihren Weg auch in den dunkelsten Kerker

von Murat Gercek

Fast täglich erscheinen in der Tagespresse negative Schlagzeilen aus dem Knast. Vielfach sind es Headlines über Gewaltexzesse unter den Inhaftierten, gelungene Fluchtversuche oder aber auch skandalträchtige Berichte über dreiste Knackis, die es wieder einmal geschafft haben Drogen und Handys in den Knast zu schmuggeln.

Jedoch dieses Mal nicht! Endlich mal eine gute Nachricht aus dem Knast:

Am 2. April 2014 fand in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine Eheschließung statt. Ein zu lebenslanger Haftstrafe verurteilter türkischer Inhaftierter (unter einer lebenslangen Freiheitsstrafe versteht man in Deutschland einen Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit, mindestens aber 15 Jahre) heiratete seine Herzallerliebste. Die standesamtliche Trauung fand dank der engagierten Mithilfe der evangelischen und katholischen Pfarrämter in einem kleinen Kreis geladener Gäste in der Anstalt statt. Als gegen 13:30 Uhr endlich das „Ja-Wort“ fiel und die Urkunde ausgehändigt wurde, war die Erleichterung und das Glück in den Augen der frisch Vermählten unverkennbar – es war vollbracht!

**„Wir lieben uns sehr und haben lange gewartet.
Auf diesem Wege haben wir viel erliden müssen.
Wir haben beschlossen jetzt zu heiraten und uns für
ewig zu lieben.
Ziel ist es ewig und ein Leben lang glücklich zu sein.
Zu unserem Schicksal haben wir genickt,
sind aber nicht eingeknickt.“**

(aus der Einladung)

Dieser Weg war jedoch sehr beschwerlich und von Hindernissen geprägt. Es war ein Kampf, der fast ein Jahr andauerte, denn das Unverständnis der Justizbehörde, dass eine Frau mit einem Mann den Ehebund schließen möchte, von dem sie doch mit

Sicherheit weiß, dass er hochgradig kriminell ist, jedoch in völliger Ungewissheit ist, wann dieser überhaupt seine Freiheit wiedererlangen wird, brachte viele schillernde Fragen hervor:

Was bezweckt der Gefangene mit diesem Schritt? Ist es nur eine Scheinehe? Will er nur einer möglichen Ausweisung entgegen-

wirken? Fragen, die von vorn herein die eigentliche Absicht einer Ehe – nämlich wahre Liebe und Treue – in Frage stellten. Dass sich zwei Herzen gefunden haben, die trotz allen widrigen Umständen in guten wie in bösen Tagen, bis dass der Tod sie scheidet, zusammen sein wollten, war lange Zeit für die Verantwortlichen der Haftanstalt abwegig. „Ich glaube an die Unschuld meines Mannes und ich liebe ihn über alles“, so die Braut zu den garstigen Vorwürfen.

Zweifel hin oder her, die ausdauernde Hartnäckigkeit der Liebenden wurde schließlich belohnt, denn die Anstalt lenkte ein und heraus kam ein wunderschöner und romantischer Festakt, in dem es weder an Freudentränen noch an verblüffenden Pannen mangelte. Denn vor lauter Aufregung hatte die Eheaspirantin sogar ihren deutschen Pass vergessen. Zum Glück hatte die

Standesbeamtin noch eine beglaubigte Kopie des erforderlichen Dokumentes dabei, sonst wäre nämlich die so mühsam organisierte Zeremonie mit Sicherheit vertagt worden. Doch als dann auch noch die extra angefertigten goldenen Eheringe nicht auftauchten, hätte nicht einmal die Glücksgöttin „Fortuna“ dieses Malheur verhindern können. In der Türkei sagt man dazu Kismet! (hinzunehmendes Schicksal).

Wir alle wollen diesem verliebten Pärchen Treue und Beständigkeit wünschen, so möge die Beziehung der beiden, die Liebe zueinander und der Ehebund ewig wahren. Dieser Bund steht unter einem besonderen Stern, denn eine lange Prüfung hält für die, die sie meistern eine umso süßere Belohnung bereit. Wir wollen ihnen von Herzen alles Gute wünschen und viel Kraft für die guten, sowie für die schlechten Zeiten. ■



Straffälligenhilfeprojekt „Dringen und Draußen“

Angebote der Straffälligenhilfe:

- Einzelberatung/Betreuung
- Gruppen- und therapeutische Angebote:
 - Anti-Aggressions-Training
 - Sucht und Abhängigkeit
 - Werte
 - Bewerbungstraining
 - Selbsthilfegruppe
- Entlassungsvorbereitung
- Betreutes Einzelwohnen, Wohnhilfen

**Straffälligenhilfeprojekt
„Dringen und Draußen“**
Im Zentrum am Hauptbahnhof
der Berliner Stadtmission
Lehrter Str. 69
10557 Berlin
Telefon: (030) 208 86 30-23
Fax: (030) 208 86 30-27
drinnenunddraussen@berliner-stadtmission.de
www.berliner-stadtmission.de

„Durch die Schöpfung ist jeder Mensch mit Würde ausgestattet, unabhängig von dem, wer er ist, wie er ist und was er kann.

Auch wenn Menschen würdelos handeln oder behandelt werden, verlieren sie ihre einmalige und unverwechselbare Würde nicht.“

Aus dem Leitwort der Berliner Stadtmission

Ausschneiden, aufheben, nutzen!

✓ **Unterstützung**
✓ **Hilfe**
✓ **Ermutigung**

Wohnhilfe-Standorte der Berliner Stadtmission

In den Wohnhilfen der Berliner Stadtmission wird Betreutes Einzelwohnen und vieles mehr angeboten.

Unsere Mitarbeiter/innen helfen Ihnen u. a. bei der Wohnungssuche in allen Bezirken. Am Chamissoplatz, in der Stephanstraße, Bizetstraße, Lehrter Straße, Danckelmannstraße stehen Wohnungen, bzw. Zimmer sofort zur Verfügung, die nach Abklärung Ihres Hilfsanspruches mit den Kostenträgern beziehbar sind.

Sie erreichen uns in

Berlin-Mitte

WH Turmstraße
Turmstraße 35a, 10551 Berlin
Telefon: 395 20 74, Fax: 395 28 77
wh-turmstr@berliner-stadtmission.de

WH Stephanstraße
Stephanstraße 8, 10559 Berlin
Telefon: 395 20 03, Fax: 39 03 58 83
wh-stephanstr@berliner-stadtmission.de

Übergangshaus
Lehrter Str. 69, 10557 Berlin
Telefon: 208 86 30-0, Fax: 208 86 30-20
uebergangshaus@berliner-stadtmission.de

Charlottenburg

WH City-Station
Joachim-Friedrich-Str. 46, 10711 Berlin
Telefon: 89 04 96 41, Fax: 89 09 67 87
wh-jofriedrichstr@berliner-stadtmission.de

WH Danckelmannstraße
Danckelmannstr. 52, 14059 Berlin
Telefon: 322 30 87, Fax: 30 83 94 71
mimi-treff@berliner-stadtmission.de

Pankow

WH Pankow
Bizetstr. 75, 13088 Berlin
Telefon: 96 20 30 79, Fax: 92 40 18 57
wh-bizetstr@berliner-stadtmission.de

Kreuzberg/Neukölln

WH Chamissoplatz/Lenastraße
Chamissoplatz 5, 10965 Berlin
Telefon: 69 81 55 58, Fax: 69 81 65 91
wh-chamissoplatz@berliner-stadtmission.de

Pfändbarkeit des Eigengeldes!

Wir beschäftigen uns mit der, zwischen Rechtsliteratur und Bundesgerichtshof, umstrittenen Frage nach der Zulässigkeit der vollständigen Pfändung des Eigengeldes eines Inhaftierten. Soweit wie die Meinungen dazu in Fachkreisen auseinandergehen, so unterschiedlich ist die Handhabung in den einzelnen Haftanstalten der Bundesrepublik. Das beginnt bei einigen JVAen mit der Pfändungsfreigrenze (ca. 1.000 Euro) nach § 850 ZPO und endet bei Pfändung zu 100 %.

von Mario Steiner

Grundlegend ist festzustellen, dass alle Inhaftierten nach einem bundeseinheitlichen StGB (Strafgesetzbuch) verurteilt wurden, aber ihre Strafe nach den unterschiedlichen Strafvollzugsgesetzen der Länder verbüßen müssen.

Mit der Föderalismusreform mahnten viele Rechtswissenschaftler und Vollzugsexperten einen 'Wettbewerb der Schädigkeit' an, der sich auch in dieser Sache bewahrheitet und deutlich widerspiegelt.

Die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2004 sieht eine vollständige Pfändbarkeit des Eigengeldes vor, ohne dabei im Detail umfassend auf die besonderen Umstände eines Inhaftierten einzugehen. In der Hauptsache stellt der Beschluss darauf ab, dass ein arbeitspflichtiger Gefangener vollumfänglich von der JVA mit Verpflegung, Kleidung, Behausung und medizinischer Versorgung alimentiert wird. Im Gegensatz zu einem Hartz IV-Empfänger, der die Pfändungsfreigrenze zum Bestreiten seiner Lebenshaltungskosten (Essen, Miete, etc.) benötigt.

Lassen Sie uns den Streitpunkt mal in Beträgen ausdrücken. So verdient der durchschnittliche Inhaftierte mit der Lohnstufe III und Zulagen ca. 300,00€ im Monat. Der Lohn wird dann zu 3/7 dem Hausgeld (128,00€) und zu 4/7 dem Eigengeld (172,00€) gutgeschrieben. Bei dem Vergleich mit einem Hartz IV-Empfänger bleibend, ließ der BGH viele Details zum Nachteil der Inhaftierten völlig unberücksichtigt. So bekommt der Gefangene im Krankheitsfall weniger Lohn, denn in Haft gilt 'kein Lohn ohne Arbeit'. Eine solche Regelung gibt es für Hartz IVer nicht, die bekommen ihre Bezüge, auch wenn sie krank sind, völlig ungekürzt.

Des Weiteren stehen Inhaftierte in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis und haben nicht die Möglichkeit, für zu erwerbende und benötigte Produkte, das günstigste

Angebot heraus zu suchen und dort einzukaufen, um Geld zu sparen. Die Inhaftierten sind auf die Produktpalette und Lieferung des von der Anstalt zugelassenen Kaufmanns angewiesen, der bekannterweise seine Ware nie zum günstigsten Preis anbietet.

Auch die oben bereits erwähnte Voll-Alimentierung trifft so nicht zu, denn ein arbeitender Gefangener muss sich sämtliche Hygieneartikel selbst kaufen, da die Anstalten in der Regel nur Taschengeldempfänger mit diesen Artikeln versorgen. Hierbei handelt es sich um Produkte wie

Waschmittel, Rasierutensilien, Zahnpflegeprodukte, u.v.m.

Darüber hinaus haben die betroffenen Gefangenen nicht die geringste Chance, ihren Kindern oder Lebenspartnern, deren finanzielle Grundlage durch die Inhaftierung meist entzogen wurde, zu unterstützen. Ganz zu Schweigen von der Möglichkeit, den Opfern ihrer Taten, je nach Reue und Tateinsicht, in irgendeiner Form zumindest symbolisch eine Entschädigung zukommen zu lassen.

Damit nicht der Eindruck entsteht, die Knackis jammern auf hohem Niveau, es geht vielmehr um Gleichbehandlung und die Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen Vollzugsziels. Der Gefangene

soll zu einem straffreien Leben in Freiheit befähigt werden, und die Haftbedingungen sind den Lebensverhältnissen draußen soweit wie möglich anzupassen.

Dazu gehört auch der ordnungsgemäße Umgang mit Geld und die selbstständige Regelung der eigenen finanziellen Angelegenheiten. Vielfach waren Defizite in diesem Bereich die ursächlichen Gründe für die Straftaten und Inhaftierung.

Dem Resozialisierungsauftrag folgend haben einige Anstaltsleiter ihren Mitarbeitern vom BGH-Urteil abweichende Handlungsanweisungen erteilt. Wobei wir an dieser Stelle die obenstehende Weisung aus einem

Beachte:

Das Eigengeld der Gefangenen unterliegt grundsätzlich den allgemeinen Pfändungsregeln der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Gläubiger der Gefangenen können daher der Anstalt als sog. Drittschuldner einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zustellen lassen, den die Anstalt beachten und ggf. bedienen muss.

Unter Berücksichtigung der (Voll-)Versorgung durch die Anstalt sollte dabei die Pfändungsfreigrenze einheitlich auf 20% des Regelsatzes nach Hartz IV festgelegt werden. Danach ist derzeit ein Betrag in Höhe von monatlich ca. 70,00€ des Eigengeldes pfändungsfrei.

Vollzugshandbuch für Bedienstete inhaltlich dem Prinzip nach unterstützen. Die Anstalt werden wir hier nicht nennen, da zu befürchten ist, dass dieser Anstaltsleiter sowie ähnlich Handelnde dafür rechtlich belangt und in Regress genommen werden könnten.

Denkbar wäre auch folgende Regelung – die Gefangenentlohnung wird mit 9% von der Bemessungsgrundlage errechnet (durchschnittliches Arbeitseinkommen aller rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ohne Auszubildende) – den Pfändungsfreibetrag nach der ZPO (ca. 1.000,00€) ebenfalls auf 9% davon als Pfändungsfreibetrag für Inhaftierte festzusetzen, das entspräche derzeit ca. 90,00€. Dieser Betrag ist als kostenloses Behandlungsmittel für den Steuerzahler eher geeignet das Vollzugsziel zu erreichen und ist zudem noch gänzlich im Interesse der Gesellschaft, hinter dem die Interessen der einzelnen Gläubiger zumindest teilweise zurückstehen müssen. Zusätzlich würde eine solche Regelung der gesetzlich verordneten Gleichbehandlung und dem allgemeinen Rechtsempfinden Rechnung tragen.

Wir haben unter Anderem den renommierten und erfahrenen Berliner Vollzugs- und Strafrechtsanwalt, Dr. Jan Oelbermann, um eine Darstellung seiner Einstellung und Rechtsauffassung gebeten.

Sichtweise von Rechtsanwalt Dr. Jan Oelbermann

Wie es sich mit den Geldern von Gefangenen verhält und was die unterschiedlichen Begriffe bedeuten ist für Außenstehende schwer zu verstehen. Hausgeld, Eigengeld, Überbrückungsgeld, Arbeitsentgelt, Taschengeld – alles sehr verwirrend. Auch ich muss immer wieder klar machen, was was ist.

Also der arbeitende Gefangene erhält ein Arbeitsentgelt gemäß §43 StVollzG. Von diesem Arbeitsentgelt – unter

anderen Umständen würde man von Lohn oder Gehalt sprechen – darf er 3/7 frei verwenden.

Wer eine Ausbildung macht oder an therapeutischen Angeboten teilnimmt erhält eine „Ausbildungsbeihilfe“ (§44 StVollzG). Dieses Geld steht ihm als Hausgeld (§47 StVollzG) zur Verfügung. Der Rest des Geldes wird dem Eigengeld zugerechnet (§52 StVollzG).

Wer nicht arbeiten kann und bedürftig ist erhält quasi als Grundsicherung Taschengeld (§46 StVollzG).

Das Überbrückungsgeld (§51 StVollzG) soll den Gefangenen dabei helfen die erste Zeit in Freiheit finanziell zu „überbrücken“. Die Festsetzung der Höhe der „Brücke“ steht im Ermessen der Anstalt. Solange dieser Betrag nicht erreicht ist wird der Lohn, der nicht zum Hausgeld genommen wird, auf das Überbrückungsgeld angerechnet und nicht zum Eigengeld genommen.

Das soll als Übersicht genügen. Nun die Frage, was davon pfändbar ist. Die Mehrheit der Gefangenen hat Schulden, was nicht weiter verwundert, da sie selbst wenn sie vor der Tat keine Schulden hatten spätestens in dem Moment in finanzielle Probleme geraten, wenn sie Verfahrenskosten aus ihrem Verfahren tragen müssen. Da kommt mit Rechtsanwaltskosten und ggf. sogar Kosten des Gutachters schnell ein mittlerer vierstelliger Betrag zusammen.

Das Überbrückungsgeld ist grundsätzlich nicht pfändbar. Das Gesetz sieht nur eine Ausnahme für Unterhaltsansprüche vor (§51 StVollzG). Das Eigengeld ist voll pfändbar (wobei hier die Begründung und die praktische Umsetzung sehr unterschiedlich ist). Das Hausgeld ist wiederum grundsätzlich nicht pfändbar. Eine Ausnahme sieht hier §121 Abs. 5 StVollzG für Kosten eines „109er-Verfahrens“ vor (rechtstaatlich sehr bedenklich). Das Taschengeld ist nicht pfändbar.

Soweit so einfach.

Man stelle sich also vor der Gefangene erhält ein Arbeitsentgelt

ANZEIGE

 **Rechtsanwalt**
Matthias Matuschewski

Strafrecht – Revision – Vollzugsrecht

Reinhardtstraße 15, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30. 48 82 57 48
Fax: +49 (0) 30. 48 82 57 51
email: matuschewski@ra-matuschewski.de
web: www.ra-matuschewski.de
Notfall Telefon: 0177 25 85 177

- Porady i obrona również w języku polskim
- Beratung und Verteidigung auch in polnischer Sprache



von 230,- €. Dann hat er davon knapp 100,- € als Hausgeld zur Verfügung. Von diesem Geld kann er sich am Einkauf beteiligen, kann sein Telio-Konto aufladen, seine Fernseh-Miete bezahlen. Große Sprünge, eine Unterstützung der Angehörigen oder die Beauftragung eines Rechtsanwalts im Strafvollzug oder für eine Wiederaufnahme sind damit kaum möglich.

In Freiheit richtet sich der Pfändungsschutz nach den §§ 850 ff. ZPO. „Die §§ 850 ff. ZPO dienen dazu, einem Schuldner während der Pfändung den Teil seines Arbeitseinkommens zu belassen, den er für seinen laufenden Lebensunterhalt (Sicherung der Existenz und Erhalt der Arbeitsfähigkeit) benötigt, ohne auf zusätzliche Sozialleistungen angewiesen zu werden. Die §§ 850 ff. ZPO orientieren sich dabei an den Bedürfnissen eines in Freiheit lebenden Menschen (Bundesverfassungsgericht NJW 1982, 1583).

Ein in Freiheit lebender Mensch muss für seine gegenwärtige Unterkunft, Heizung, Strom, Arbeitswege, Ernährung, Bekleidung und so weiter selbst aufkommen. Die Lebensumstände eines Inhaftierten sind damit nicht vergleichbar, da ihm Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung usw. gestellt werden.

Die Arbeit im Strafvollzug entspricht nicht dem sozialpolitischen Zweck der §§ 850 ff. ZPO, die eigene Beschaffung des Lebensunterhalts zu ermöglichen. Sie ist vielmehr eine Maßnahme, die die Eingliederung des Gefangenen ermöglichen und ihn insbesondere an eine geregelte Arbeit gewöhnen soll, §§ 2, 3 Strafvollzugsgesetz, während die Daseinsvorsorge für die Strafgefangenen im Vollzug unabhängig von deren Arbeitsaufnahme stattfindet. Die Gewährung der Freibeträge nach § 850 c ZPO würde dazu führen, dass ein inhaftierter Schuldner zu Lasten des Gläubigers gegenüber einem in Freiheit lebenden Schuldner bevorzugt würde (...) (vgl. OLG Karlsruhe, Rpfleger 1994, 370 f.)“ (LG Berlin, NStZ 2005, 590 f.). Es gibt in der Literatur viele Stimmen, die das andere sehen aber die o.g. Meinung gilt zumindest für Berlin uneingeschränkt. Die Argumentation ist also, dass der Gefangene nicht so viel braucht, da er ja

schon eine Rundum-Versorgung hat. Für Essen, Unterkunft, Anziensachen (...) muss er nicht bezahlen. Außerdem gehe es bei der Arbeit im Vollzug nicht in erster Linie ums Geld verdienen sondern sei es eine Maßnahme zur Erreichung des Vollzugsziels.

Dabei wird übersehen, dass der Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht bei Nahrung, Unterkunft und Bekleidung aufhört. Das BVerfG definiert diesen Anspruch, der sich aus Art. 1 GG ableitet, wie folgt:

„Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“ (BVerfG v. 9.2.2010 zu 1 BvL 1/09, Rz. 135).

Auch für die Gefangenen fallen Kosten für die „Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen“ an, die die Kosten in Freiheit bei weitem überschreiten. Sie müssen ihre Hygieneprodukte selbst bezahlen. Am kulturellen und politischen Leben können sie z.B. über den Erwerb von Zeitschriften, Büchern oder DVDs teilhaben. Sie können ihren Haftraum in engen Grenzen eigenhändig einrichten. Und – mal ehrlich – ich möchte in keinem Land leben, dass die Menschen auf die Anstaltskleidung und ausschließlich auf das Anstaltsessen verweist. Verhungern wird so keiner, aber die Voraussetzungen an ein menschenwürdiges Leben sind strenger.

Wie hoch dieser Mindestbetrag sein muss, wurde noch nie untersucht. Systematisch wird wohl im StVollzG davon ausgegangen, dass das Taschengeld (bzw. das Hausgeld bis zur Höhe des Taschengeldes) dies abdecken soll. Das Hausgeld kann nicht das Existenzminimum darstellen, weil es sich nach der Höhe des Arbeitsentgelts bemisst und der „besser“ Verdienende dann ein höheres Existenzminimum hätte.

ANZEIGE



Judy Junior-Franken
Rechtsanwältin

Ausländerrecht
Familienrecht
Strafrecht

Nachtalbenweg 61
13088 Berlin
Telefon 030 612 87 220
Telefax 030 612 87 222

Das Taschengeld beträgt knapp 35,- €. Gut 15,- € gehen für Fernsehen und Empfang drauf. Wenn man im Monat 20 Minuten auf ein Mobiltelefon telefoniert bleiben von den 35,- € noch 6,- € über. Das reicht nicht aus für ein menschenwürdiges Existenzminimum.

Wenn man davon ausgeht, dass die §§ 850 ff. ZPO im Strafvollzug keine Anwendung finden, fehlt es zumindest an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Der Zustand heute in denen von Anstalt zu Anstalt ein anderer Pfändungsschutz gilt hat mit Rechtssicherheit nichts zu tun. Es ist eine bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage zum Pfändungsschutz in der JVA erforderlich. ■

Wo werde ich wohnen?



Unser Angebot

Betreutes Wohnen

in unseren Übergangshäusern

in unseren Wohngruppen und

in unseren trägereigenen Wohnungen

CARPE DIEM

KONTAKT

Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen

Tel. 0 30/346 665 85, 628 049 30
Fax 0 30/413 28 18 und 626 85 77

E-Mail: info@carpe-diem-berlin.de
Internet: www.carpe-diem-berlin.de

Übergangshaus

Alt-Friedrichsfelde 93
10315 Berlin-Lichtenberg
Tel. 346 665 85 (Zentralnummer)
413 94 62, 413 83 86
419 38 224
Fax 413 28 18

Übergangshaus

Delbrückstraße 29
12051 Berlin-Neukölln
Tel. 628 049 30 (Zentralnummer)
628 049 31, 628 049 32
629 838 14, 626 073 92
Fax 626 85 77



Blutsauger - Telefonie

Telio steht weiter unter Dauerfeuer wegen der horrenden Verbindungspreise. Jetzt muss sich die Anstalt Burg für die Tarife der Geier vor dem dortigen Landgericht rechtfertigen. Ein Sachverständigen - Gutachten sorgt endlich für dünne Luft und klare Worte im Dunstkreis der JVA - Telefonie.

von M. Steiner

Jetzt wird es langsam eng für diese feinen Herrschaften. Im angesprochenen Prozess wurde das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen für Telekommunikation und Verbindungspreisberechnung vorgelegt – mit erwartungsgemäß eindeutiger Aussage zur Preispolitik des Kommunikations – Monopolisten Telio.

Die Preise sind demnach marktunüblich, selbst lediglich bezogen auf das eingeschränkte Konkurrenzangebot in der Sparte der Anstaltstelefonie. Die Geldsumme aus den Verbindungen ergeben, laut diesem Gutachten, 310% des theoretischen Umsatzes des Referenzanbieters, bei gleichem Leistungsumfang. Mit anderen Worten: Wo der günstige Anbieter einen Euro vom Knacki abbucht schlägt Telio mit 3,10 Euro zu.

Und das völlig ohne Grund! Die Investitions-, Instandhaltungs- und laufenden Kosten wurden äußerst großzügig berechnet. Es wurden sogar die möglichen Freiminuten in vollem Umfang vom Gewinn abgerechnet und immer noch wird das Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung deutlich auffällig. Anstatt bei 310% Umsatz, erhält man dann 272% des Referenzwertes. Die Abzüge ergaben dennoch gerade einmal mickrige 34% des Umsatzes im Jahr. Und das mit Berechnung der, ach so aufwändigen Überwachung und

ANZEIGE

sonstigen für Anstalten speziellen Maßnahmen, jedoch ohne die irrwitzige Vertragslaufzeit der Firma mit der Anstalt von - sage und schreibe - fünfundzwanzig Jahren (und die damit leicht zu verwirklichende Abschreibungsstrategie) in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Das heißt nichts anderes, als dass sich Telio *mindestens* satte 66% der Kohle von Knackis und deren Angehörigen in die Tasche schaufeln kann. Solche Gewinnspannen gibt es sonst in legalen Unternehmungen seit der Zeit der Ablassbriefe im Spätmittelalter nicht mehr.

Nicht vergessen, es geht hier nur um den Vergleich der wenigen bekannten Anbieter der Gefängnistelefonie, das ist eine Liste von sieben, inklusive Telio. Aufgrund der, im Aufwand eigentlich recht geringfügigen, erforderlichen technischen und personellen Mittel zur Bereitstellung der Dienstleistung wird der Sachverhalt dennoch klar vom generellen Markt der Telekommunikation getrennt untersucht. Und dennoch kommt man zu einem derartig deutlichen und, für den Bewucherten, haarsträubenden Ergebnis.

Wir wollen gar nicht fortfahren diesen Nepp mit den allgemeinen Lebensverhältnissen zu vergleichen (wer das nochmal lesen will, dem seien die lichtblicke 1, 2, 3, 4/2012 und 1|2014 empfohlen), das ist offensichtlich gar nicht nötig.

Es wird jetzt höchste Zeit, dass die, der Klage zugrunde liegenden, deutlich ersichtlichen Missverhältnisse von der Gerichtsbarkeit zur Kenntnis genommen werden und auch die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

Der zum Himmel stinkende Kuschelkurs gegenüber den Vertragspartnern Telio und den JVAen, der bisher jeglichen Versuch sich des Wuchers zu erwehren im Keim erstickte (die bereits in Berlin angestrebten Klagen wurden alle abgeschmettert), sollte hier ein Ende finden. Es ist zwar durchaus denkbar, dass eine Art Schadensbegrenzung im Sinne des Landes betrieben werden wird.

Um ein Urteil, welches den Kläger (und Jene die seine Situation teilen) zufriedenstellt, führt nach Offenlegung der Fakten kein Weg vorbei, wenn man sich nicht der Lächerlichkeit preisgeben will. ■

Strafverteidigungen in allen Instanzen + Pflichtverteidigungen + Zeugenbeistand + Nebenklagevertretung
strafrechtliche Rechtsmittelverfahren + Verfassungs- / Menschenrechtsbeschwerden + Strafvollstreckungssachen

- BUNDESWEIT TÄTIG -
- BUNDESWEIT TÄTIG -

Helfried Roubicek
Rechtsanwalt
und
Fachanwalt für Strafrecht



Seestraße 23 c · D-18211 Börgerende / Germany
(near Rostock) · **correspondencia también en español**
Telefon: (03 82 03) 8 19 75 + (01 71) 6 20 91 11
Fax: (03 82 03) 8 14 46 · eMail: Roubicek@t-online.de
Homepage: www.strafverteidiger-ostsee.de

An alle inhaftierten Frauen!

Eine Doktorandin der Ruhr Universität Bochum sucht Interviewpartnerinnen zum Thema

„Biographien von Frauen in Haft“

- Menschenhandel, Zuhälterei und verwandte Delikte.
- Die Interviews dauern cirka 60 Minuten, die Teilnahme ist freiwillig.
- Völlige Anonymität wird zugesichert.

Bitte schreiben Sie an:

Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaften
Postfach 102148
44721 Bochum

Alle Schreiben werden beantwortet.

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

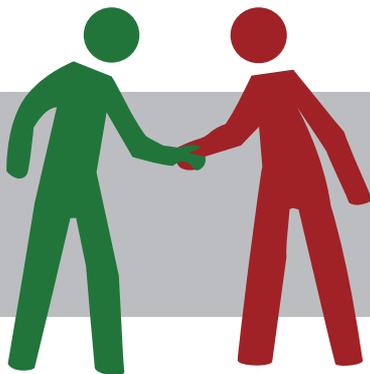
RUB

ANZEIGE



Straffälligen- und
Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin
Telefon: 030 - 86 47 13 - 0
Fax: 030 - 86 47 13 - 49
info@sbh-berlin.de

Zweigstellen:
Donaustraße 52 | 12043 Berlin
Triftstraße 41 | 13353 Berlin



sozial bestimmt handeln

- ♦ Straftatbearbeitung
- ♦ Entlassungsvorbereitung
- ♦ Betreutes Wohnen
- ♦ Schuldnerberatung
- ♦ Eingliederungshilfe
- ♦ Arbeit statt Strafe
- ♦ Arbeits- u. Qualifizierungsangebote (ARGE u. a.)
- ♦ Gruppentraining Soziale Kompetenzen
- ♦ u. a. Gruppenangebote

Sprechen Sie uns an:

per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde

Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



ER SUCHT SIE

Stabiler Biker, 39/173/80 mit Tattoos & Glatze, sucht eine Weggefährtin, der Respekt & Ehre wichtig sind. Also schreibt mir wenn Ihr zw. 21-50 Jahre alt seid, bmB!

Chiffre 214001

Ein netter Türke, sucht einen BK zu inhaftierten Damen zw. 23-36 Jahren. Jeder Brief wird auch beantwortet.

Chiffre 214002

Einsamer Teufel, 29/175/90, blaue Augen, sucht einen Engel zw. 25-33 J. für BK und mehr, bmB.

Chiffre 214003

Ich, 67/185/83, noch bestens erhalten, z.Zt in Bayern in Haft, sucht nette Sie für



BK und evtl. mehr. Alter u. Nationalität egal.

Chiffre 214004

Er aus Rostock, 42/168/70, sucht, eine nette Sie zum Aufbau einer Beziehung und mehr. Dein Alter, Aussehen und deine Herkunft sind mir egal.

Chiffre 214005

Adam, 39 Jahre, Single, schlank, habe grüne Augen und bin auf der Suche nach einer Frau zw. 30-50 J.! Wenn Du Bock zum Texten hast, dann melde dich.

Chiffre 214006

Ich, 48/181/95, sitze lebenslang ein und suche nun ein Engelchen, die mit mir in den Federkrieg ziehen will. Ich schreibe sehr gern und wenn Du dich angesprochen fühlst dann schreibe mir.

Chiffre 214007

Stefan, 42 Jahre alt, suche dich für netten Briefkontakt: Bin für alles offen. Du solltest bitte zw. 35-45



J. alt sein und keine Flusen mehr im Kopf haben.

Chiffre 214008

Ich, 28/185/87, suche netten Kontakt mit spontanen Mädels, zw. 24-32 J. Wenn dir auch genauso langweilig ist wie mir, dann schreib' einfach.

Chiffre 214009

Er, 34/180, noch in Haft, sucht liebevolle, ehrliche und treue Sie für netten BK und vielleicht

auch mehr. Mit Bild sofort Antwort.

Chiffre 214010

Ich vermisse Dich, obwohl ich Dich noch nie traf, verlor ich mich im Glanze deiner Augen, die ich noch nie sah, spürte Berührungen, die Du mir noch nie gabst. Ich, 1,90m, sportlich und vorzeigbar. Den Rest finde einfach alleine heraus.

Chiffre 214011

Studierter, glatzköpfiger netter Biker, 49/183/100, mit Rockervergangen-



heit, sucht BK und mehr, habe Ecken und Kanten.

Chiffre 214012

Wahnsinniger, 40/170/72, habe braune Augen bin sportlich, sehr humorvoll und ehrlich. Suche nun auf diesem Wege eine nette Sie zw. 25-40 J. Bild wäre schön.

Chiffre 214013

Ich, 40/180/75, geborener Türke, habe eine sehr sportliche Figur und dunkelbraune Augen, schwarze Haare, bin auf der Suche nach einem BK oder auch mehr.

Chiffre 214014.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch.

Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt!

Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Ich, 55/173/68, dunkelhaarig drahtiger-Single, suchte schlanke, aufgeschlossene und fantasivolle Frau für BK und mehr.

Chiffre 214015

Bist du auf der Suche nach einem ehrlichen & treuen Mann? Ich, 28/185/73, sportlich,



blonde Haare. Melde dich doch einfach, 100 % Antwortgarantie.

Chiffre 214016

Patrick, derzeit im

Hotel Hohenleuben, 1,68m groß, sportlich, braune Augen. Werte wie Offenheit, Ehrlichkeit und Treue sollten dir, weiblich 18-30 J. und in Haft, nicht fremd sein.

Chiffre 214017

Ich, 22/186, lebe z.Zt auf Staatskosten in Franken und suche nun eine nette Sie, zw. 20-25 J. für BK und mehr. Ein Bild wäre nett.

Chiffre 214018

Ich, 28/174, suche auf diesem Weg eine nette Frau zw. 20-30 J. für einen BK. Ich bin schon lange alleine und genau das soll nun ein Ende haben. Freue mich schon jetzt über sehr viel Post von dir, also traue dich und schreibe mir.

Chiffre 214019

ER SUCHT SIE

Jean aus Wiesbaden, z. Zt in Hessen, sucht dich zw. 24-38



J. !Hast du Lust auf ein gemeinsamen Neustart? Ich Freue mich auf Post von dir.

Chiffre 214020

Hallo Mädels von 30-?. Jetzt suche ich noch mal mein Glück. Ich bin leider schon in die Jahre gekommen (48) und in Haft, suche den ganz besonderen Federkrieg.

Chiffre 214021

Robert aus Meppen, 28/190/80, sucht nette Sie zw. 22-30 J. für netten BK und gerne mehr. Freue mich auf eine Antwort.

Chiffre 214022

Ben, 26/180/80, liebevoll, lustig und sportlich, sucht Sie für einen BK und vielleicht ja auch mehr.

Chiffre 214023

Beziehungsorientierter, leicht introvertierter Zopfträger, Anfang 40, mit viel Herz, Humor, Geist und Witz, sucht eine Frau für einen Neuanfang. Ein Bild von dir wäre

nicht schlecht. 100%



Antwortgarantie.

Chiffre 214024

Sascha, 24/171/69, in Haft bis 2016, sucht eine liebe, hübsche und ehrliche Maus bis 30. Ich bin loyal, kreativ, spontan und liebevoll. Bitte mit Bild.

Chiffre 214025

Die Seele berühren Träume teilen und Freiraum für Eigenes. Mann, 45, freut sich auf dich, gerne jünger.

Chiffre 214026

Er, 50/180/?, sucht eine nette, sympathische, aufgeschlossene Sie zwecks BK

und evtl. mehr. Egal ob von drinnen oder draußen.

Chiffre 214027

Einsamer Kuschtiger, 26/186/?, mit sehr sportlicher Fi-



gur, sucht eine nette Sie, für netten BK und vielleicht auch mehr.

Chiffre 214028

Ich, 51/173/81, suche eine sehr kuschelige Frau, für eine feste Beziehung, gerne auch eine Ausländerin.

Chiffre 214029

Hässlich und Dumm, 42/178/80, sucht nun ein passendes Gegenstück. Bist Du neugierig geworden? Dann

schreibe mir bitte, beantworte jeden Brief.

Chiffre 214030

Cybergoth interessiert an Gothic, Metal und dich! Du bist intelligent, gepflegt und single, dann melde dich!

Chiffre 214031

Ich, 28/179/83, suche niveauvolle u. attraktive Sie. Vielleicht startet ja nun jetzt eine



gem. Zukunft, traut Euch u. schreibt mir wenn möglich mit Foto. 100% Antwort

Chiffre 214032

Ich, 25/188/95, sport-

lich, kulturell und gepflegt, suche Kontakte zu Frauen ab 18 J.!

Chiffre 214033

Deutscher, 24/198/82, habe noch bis 2027 in Straubing. Bin tätowiert und sportlich, suche nun eine nette Sie zw. 18-30 J. für BK oder mehr.

Chiffre 214034

Ich, 26 J., suche auf diesem Weg eine nette Sie, die mir den Knaustalltag etwas versüßt. Bild wäre schön.

Chiffre 214035

Etienne, 24/181/80, sucht eine Dame für



netten Schriftverkehr und eine gemeinsame Zukunft. Freue

ANZEIGE

Gärtner & Kühle

Rechtsanwälte und Fachanwälte

Nürnberger Straße 49 ☎ 10789 Berlin

Telefon (030) 8892141-0

Telefax (030) 8892141-5

E-Mail gaertner@gaertner-kuehle.de

24-Stunden-Anwalts-Notruf in Verkehrs- und Strafsachen: 0173 - 2166658

ER SUCHT SIE

mich jetzt schon über jeden Brief.

Chiffre 214036

Marco, 40 J. sucht dich nun auf diesem Wege. Wenn Du, Alter egal, tageslichttauglich bist, dann trau` dich und schreibe mir. Ein Bild wäre vom Vorteil.

Chiffre 214037

Bayer, 26 J., 187/90, noch bis 2017 in Haft. Suche netten, ehrlichen BK bis 35 J.! Bin ehrlich, tolerant und einsam.

Chiffre 214038

Hallo die Damen, ich, 28/195, deutsch, trainiert, lieb, sehr freundlich, nun wegen Raubes verurteilt. Suche Damen für BK und evtl. mehr. Du solltest zw. 18-40 J. alt sein. Ich hoffe auf baldige Antwort. Bitte mit Bild.

Chiffre 214039

Ich suche nette Mä-

dels und auch Damen, die mit mir



einen lustigen Federkrieg führen wollen, Alter 18-50J. Bitte nur mit Foto; ernstgemeinte Zuschriften werden sofort beantwortet.

Chiffre 214040

Michael, 24/180/75, blaue Augen, schwarze Haare, sehr sportlich und auch braungebrannt, sucht dich für BK. Beantworte jeden Brief.

Chiffre 214041

Ein Junger Mann, 24/178/78, sucht BK zu einer 20-30 jährigen Sie. Ich bin sportlich, nett und gebildet. Jeder Brief wird auch zu 100% beantwortet. Ein Bild von dir wäre nett.

Chiffre 214042

Jürgen, 26/180/90, tätowiert, sucht BK und eventuell mehr. Wenn Du zw. 20-35 J. bist, Lust hast, dann schreibe mir.

Chiffre 214043

Er aus dem Ruhrgebiet, 33 J., sucht nette



Sie, Alter und Aussehen egal, für BK und vielleicht auch mal mehr.

Chiffre 214044

Italiener 26 J. alt, sucht auf diesem Wege Kontakt zu einer italienisch sprechenden Frau, wobei das Alter hier keine Rolle spielt.

Chiffre 214045

Einsamer Steinbock, 49/189/87, noch bis 2017 im Staatshotel in Werl. Suche nette Sie ab 30 für BK oder mehr. Alles ist mög-

lich solange Du nicht blond bist.

Chiffre 214046

Tiger aus Südhessen, 28/172/79, sportlich, blaue Augen, leider im Käfig, sucht nun ein Wildkätzchen zw. 18-36 J. für BK und mehr.

Chiffre 214047

Maik, Single, 31/176, sucht netten BK zu



lieben Mädels zw. 20-40 J. Wäre auch nicht wild, wenn es ein kleines Teufelchen ist, was sich bei mir meldet!

Chiffre 214048

STOP! Bayer, Anfang 30, sehr sportlich, großzügig und mit weichem Kern. Ich suche dich, wenn Du zw. 18-35 J. und nicht von der Stange bist.

Chiffre 214049

Er, 44/178/67, sucht nach großer Enttäuschung eine Frau zw. 40-50 J. alle Nationalitäten erwünscht. Du solltest wissen was Du willst, denn mir sind Treue, Ehrlichkeit und Liebe wichtig.

Chiffre 214050

Bengel, 30/190/90, sportlich, sucht eine

sehr nette Frau zw. 20-40 J. für BK mit



Spätfolgen fürs Herz. Bin bereits regelmäßig in Freiheit.

Chiffre 214052

Böse Jungs braucht das Land. Tommy, 23, blaue Augen, sucht Kontakt zu Ihr von 18-30 J. mit Herz und etwas Hirn. Antwortgarantie, nur Mut!

Chiffre 214053

Vince, 40/172/78, z.Zt. in Bochum, sucht nette und verrückte Frauen für Gedankenaustausch, BK und vielleicht auch mehr.

Chiffre 214054

Michael aus Köln, 46 J., sucht Kontakt zu einer netten Sie. Du solltest zw. 18-99 J. sein, vom Planet Erde stammen und des Lesens und Schreibens mächtig sein.

Chiffre 214055

Er, 28/185/70, sucht



eine Sie zw. 18-35 J. für BK. Bin in Santa

ANZEIGE

Rechtsanwalt Karsten Reibold

Tätigkeitsschwerpunkte

- Strafverteidigung
- Verwaltungsrecht (spez. Ausländerrecht)

Interessenschwerpunkte

- Arbeitsrecht
- Familienrecht

Jagowstr. 16
10555 Berlin

Telefon: 030 - 791 59 20
Telefax: 030 - 393 60 56
E-Mail: info@ra-reibold.de
Internet: www.ra-reibold.de
Notfall-Nr.: 0179 - 687 24 16

Aufruf call for papers

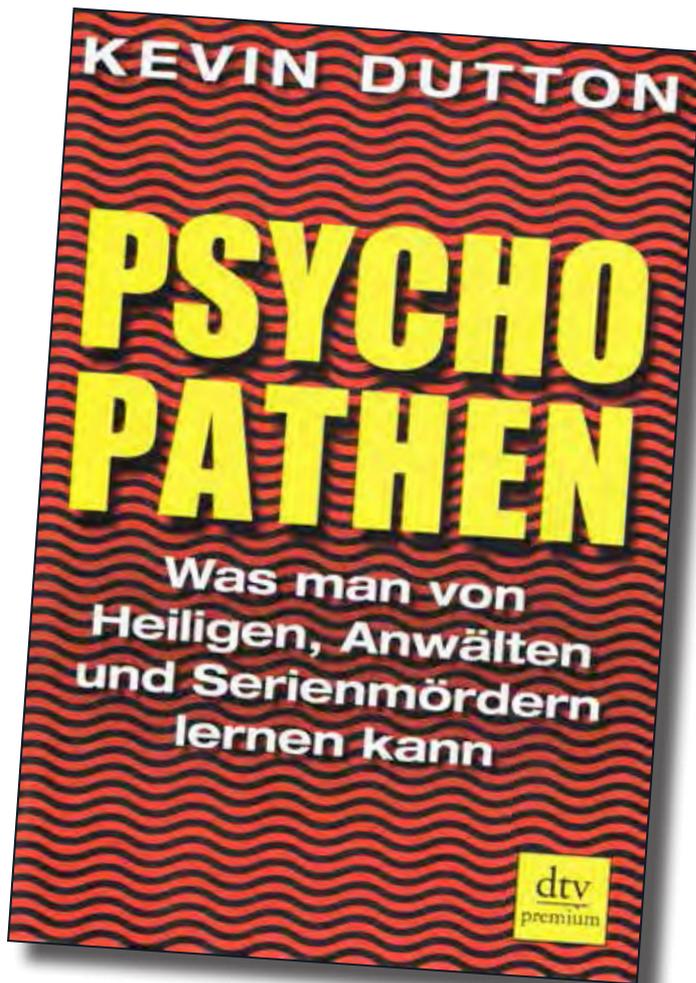
der lichtblick ist auf Eure Hilfe angewiesen – schreibt uns, informiert uns über Justizskandale, beschreibt uns Eure Anstalt und berichtet über Eure Knast-Erfahrungen. Und vielleicht gibt's auch was Gutes zu berichten ?!

Unter allen Zuschriften, die für die jeweils nächste Ausgabe eingehen, verlosen wir das nebenstehende Buch! (Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.)

Beachtet bitte: Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen; wir übernehmen keine Haftung für eingesandte Manuskripte und behalten uns vor, Briefe gar nicht abzdrukken oder zu kürzen. Leserbriefe sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

ISBN 978-3-423-24975-1

Psychopathen gelten landläufig als schwer gestörte Menschen. Die Psychopathy Checklist, kurz PCL, ist heute ein gängiges Instrument zur Einschätzung von solchen Persönlichkeiten. Wer mehr als 75% der Merkmale auf dieser Liste besitzt, gilt als Psychopath. Es ist nicht überraschend, dass sich die höchste Dichte an Psychopathen in den Hochsicherheitstrakten findet.



Fu in Haft. TE 2015. Zuschriften nur mit Bild, dann 100% Antwort.

Chiffre 214056

Leseratte, 43 J., z.Zt im Maßregelvollzug, bin vom Sternzeichen Waage, suche eine Sie zw. 45-55 J. für BK. Später eventuell mal mehr.

Chiffre 214057

Er, 28 J., sucht liebevolle Frau im Alter von 24-32 J., der die Wörter Liebe, Treue und Ehrlichkeit noch etwas bedeuten. 100% Antwort.

Chiffre 214058

Löwe, 34/178/90, z.Zt. in bayerischer Haft, sucht nette Frau

bis 40 J. für BK und mehr. 100% Antwort.

Chiffre 214059

Ich suche genau Dich. Basti, 27, z.Zt. noch im Staatshotel Kaisheim. Du hast



Verstand, Hirn, Humor u. nicht die Lust am Leben verloren, dann ran an die Feder und schreib`!

Chiffre 214060

Ich, 28/193/98, suche einen BK, um meine Zeit hinter Gittern

sinnvoll zu nutzen. Bin freundlich, hilfsbereit und ehrlich. Für weitere Auskünfte musst Du mir schreiben.

Chiffre 214061

Carlo am 15.12.2013 entlassen, sucht für Neubeginn Leidensgenossin. Wenn Du an einer Beziehung und einer glücklichen Zukunft interessiert bist, melde Dich!

Chiffre 214062

Bin ein ehrlicher und offener Mensch, suche nun auf diesem Wege einen BK oder mehr. Alle Briefe werden zu 1000% beantwortet. Bitte nur mit Bild.

Chiffre 214063

Ich suche eine Partnerin, zw. 18-47 J., für eine feste Beziehung. Bin 38 J. und



sitze im Moment im Maßregelvollzug. Ein Bild wäre nett.

Chiffre 214064

Olli, 26/191/90, sucht eine lustige und verrückte Sie für BK, gerne auch mehr. Bin humorvoll, sportlich und lache gerne. Freue mich auf jeden Brief von dir. Aber bmB.

Chiffre 214065

Hallo Mädels, suche netten BK, Bin 35/180/70, lebenslustig und gierig auf Post. Habe kurze Haare, blaue Augen und ein paar Piercings, TE 2015.

Chiffre 214066

Deutscher Knacki, 25/180/75, sucht seine Bunny für BK und



mehr. Bin ein Berufsverbrecher aus Berlin BmB, dann Antwort.

Chiffre 214067

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns.

Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu.

Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

**Antwortbriefe
bitte wie folgt versenden:**

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; für die Weiterleitung ist eine **60 Cent-Briefmarke** beizulegen!



ER SUCHT SIE

Cris, 34 J., halb Italiener, halb Assüra aus Irak, z.Zt. in Berlin Inhaftiert, suche BK zu Frauen zw. 20-38 J.! Du solltest ehrlich, treu und nicht übergewichtig sein.

Chiffre 214068

Welche Sie sehnt sich nach Federpoisie? Florian, 25/186/104, charmanter Re-



bell, nett, schreibt gerne die Zeit tot. Bild wäre toll.

Chiffre 214069

Ein Sympathischer Schütze, 39/198/90, sucht nettes, offenes Mädels zum Schreiben. Aber bitte mit Bild.

Chiffre 214070

Er, 34/183/80, derzeit in der JVA Bernau, sucht BK zu Frauen zw. 18-40 J.! Habe noch bis 2016. Freue mich auf deinen Brief.

Chiffre 214071

Tobias, 33 J., sucht liebe, inhaftierte Sie zw. 25-35 J.! Ich lebe nach den alten Werten. Loyalität, Treue und Ehrlichkeit sollten für dich kein Fremdwörter sein.

Chiffre 214072

Andi aus Cottbus, 31/190/88, TE 2016. Suche Frauen zw. 21-38 J. Bin sportlich und ein wenig tätowiert, suche auch Frauen, die in der gleichen Situation sind wie ich.

Chiffre 214073

Ich, 33 J., dunkelblaue Au-

gen, suche eine nette Sie zw. 25-40 J. für BK und vielleicht mehr. Also Stift in die Hand und los. 100% Antwort.

Chiffre 214074

Löwe, 24/180, gebildet, charmant, in Haft, sucht nette sympathische Sie für BK und



mehr. Freue mich über eine Nachricht mit Bild.

Chiffre 214075

Wilder Zwilling, 55 J. jung, sucht Sie für BK und mehr. Humor- und temperamentvoller Mann freut sich über deinen Brief. Bitte mit Bild.

Chiffre 214076

Dani, 26/188/90, sehr kontaktfreudig und humorvoll in Amberg inhaftiert, sucht eine Sie für BK. Wenn auch Du gerne schreibst, dann antworte mir.

Chiffre 214077

Hartes männliches Eisen, sucht weiblichen Magneten, um die Maßregelzeit zu versüßen. Bin 49/179 und habe lange schwarze Haare. 100% Antwort.

Chiffre 214078

Netter Sachse, 43/176/80, sucht Berliner Pflanze oder Umgebung. TE ist 2015. Bitte mit Bild.

Chiffre 214079

Florian, 22/185/85, in Sachsen-Anhalt, sucht BK zu Frauen zw. 18-40 J.! Will

dem tristen Knastalltag entfliehen. Bitte mit Bild.

Chiffre 214080

Ich, 40+, diese und jene Vorzüge, bin in der JVA Kaisheim und suche weiblichen BK. Foto wäre super nett.

Chiffre 214081

Ein junggebliebener Rockmusiker mit sportlicher Figur älteren Semesters, sucht auf diesem Wege, einen weibliche Briefkontakte, möglichst Raum Berlin. Bin in Haft und steuere so langsam auf die Lockerungsphase zu. Bis zu einer Tonne Gewicht indiskutabel;) Aber bitte mit Bild.

Chiffre 214082

Ich, 22 J., suche auf diesem Wege eine hübsche Frau bis ca. 30 J.! Du solltest sehr nett sein und mir bitte mit Bild antworten, nur so schreibe ich dir auch sofort zurück. Ach ja, Nationalität ist egal.

Chiffre 214083

SIE SUCHT IHN

Ich Susi, suche auf diesen Weg, egal ob drinnen oder draußen, Briefkontakte. Bin 40 J. alt, fühle mich aber wie 19.

Chiffre 214084

Ich, 24/160/63,5, suche dich, groß, mit Glatze und auch gerne tätowiert, deutsch zw. 30-35 J. für ei-

nen sehr anregenden Briefwechsel oder vielleicht auch mehr! Ich freue mich über jede Post. Antworte auch zu 100% auf jeden Brief.

Chiffre 214085

Ich, 35/160/64, türk. Abstammung, suche liebevolle Kontakte, mit Vorliebe Türken. Du solltest hübsch und zw. 32-37 J. alt sein. Das Glück kann man nicht erzwingen, aber man kann es einladen.

Chiffre 214086

Wenn Du mit dem Feuer spielst, lässt Du jemanden die Hitze spüren. Ich, 24/163/66, suche dich zw. 26-35, tätowiert, mit Glatze, für einen Federkrieg der besonderen Art.

Chiffre 214087

ER SUCHT IHN

Ich bin einsam und verlassen hier und suche ich Ihn für einen BK. Du solltest nicht älter als wie 26 J. sein und Interesse an einer Beziehung haben.

Chiffre 214095

Ich, 32/176/80, suche Ihn ab 18 J. für einen BK. Bin offen für alles, wenn Du dich nun angesprochen fühlst, dann schreibe mir.

Chiffre 214096

Suche Jungs die gerne schreiben, Ihr solltet zw. 18-30 J. alt sein. Wenn es zu einer Beziehung kommen sollte, dann würde ich mich darüber sehr freuen.

Chiffre 214097

Ich einer im Hotel Gitterblick, suche fleißige Leute zum Aufbau einer Brieffreundschaft und auch mehr. Also wer mag mir schreiben? Eine Antwort kommt auch garantiert zurück.

Chiffre 214098

Ein Einsamer Löwe wünscht sich Kontakt zu 18-30 J. Boys für BK oder auch mehr. Auch eine Dauerbeziehung kann möglich sein. Meldet Euch bitte zahlreich.

Chiffre 214099

SIE SUCHT SIE

Sie, Er, nein Sie, bin im Maßregelvollzug und im Moment dabei eine "Sie" zu werden, also mitten drin. Bin 48 J. und habe das

Herz auf dem rechten Fleck und manchmal auch auf der Zunge. Suche auf diesem Weg eine offene und ehrliche Brieffreundschaft. Ach noch was, Männer es ist zwecklos, denn die brauche ich im Moment überhaupt nicht!

Chiffre 214093

GITTERTAUSCH

Ich würde gern aus der JVA-Amberg ausziehen u. suche eine JVA in Thüringen. Wer möchte sich nach Amberg verlegen lassen.

Chiffre 214100

Suche Haftplatz in Berliner JVA und biete dafür ein Platz in der JVA Bützow an.

Chiffre 214101

ANZEIGE

- Strafrecht
- Strafvollstreckung
- Pflichtverteidigung

Mobil-Notfallnummer:
0178 - 6613898

Rechtsanwalt & Dipl. Jur. Univ. Carsten Marx

Goethestraße 34
35390 Giessen

- bundesweit tätig •
- Biz Türk konusmak – We speak English •

Telefon: 0641 - 98 444 88 0

Telefax: 0641 - 98 444 88 9

E-Mail: info@rechtsanwalt-marx.com

Web: www.rechtsanwalt-marx.com



URHEBER- UND REPRODUKTIONSRECHTE

Cover (vorne): »Copyright © 2014 der lichtblick: »flickr, public domain und Copyright © 2014 alle Rechte vorbehalten«; **Cover (hinten):** »Copyright © 2014 der lichtblick«; **Seite 2-3** Vorschau Titelthema Gesundheit in Haft: Karikatur - Mersat Murtesic »Copyright © 2014 der lichtblick«; (Kinderzeichnung): „Eurochips, (<http://www.eurochips.org>) und Copyright © 2014 der lichtblick“; »flickr © 2014 der lichtblick«; (Panoramabild der JVA Bützow, Tor mit zwei Türmen): „<http://www.jva-buetzow.de/start> und »Copyright © 2014 der lichtblick«; **Bild (Mann mit Kugel)** »Copyright © 2014 der lichtblick«; **Seite 4-5** Zeitungsausschnitt: TAZ u. Berliner Kurier »Copyright © 2014 Bild Zeitung u. TAZ »Copyright © 2014 der lichtblick«; **Seite 19** (Foto): Copyright © 2014 Michael Murach »Copyright © 2014 der lichtblick«; **Seite 25** (Foto): »Copyright © 2013 Martin Riemer »Copyright © 2014 der lichtblick«; **Seite 40-41** (Kinderzeichnung): „Eurochips, (<http://www.eurochips.org>) und »Copyright © 2014 der lichtblick“; (Foto zwei Kinder vor Eingang JVA Tegel): „Alfred Herrmann; Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.“; **Seite 28-29** (Foto) Teilanstalt VII JVA Tegel »Copyright JVA Tegel © 2014 »Copyright © 2014 der lichtblick«; **Seite 30-31** (Wappen): „flickr, public domain“; (Panoramabild der JVA Bützow, Tor mit zwei Türmen): „<http://www.jva-buetzow.de/start> und »Copyright © 2014 der lichtblick«; **Seite 32-33** (JVA Bützow Luftansicht): <http://www.jva-buetzow.de/bilder/...> und Copyright © 2014 der lichtblick; **Seiten 30-35** (Obst): »flickr, public domain und Copyright © 2012 der lichtblick«; **Seite 44** (Foto Hochzeit): „Copyright © 2014 der lichtblick“; **Seite 58** (Mädchen): »Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten« ■

IMPRESSUM

Herausgeber

Insassen der JVA Berlin-Tegel

Redaktion

Ralf Roßmanith, Murat Gercek, Andreas Hollmach, Mario Steiner

Ehrenamtlicher Redakteur

Verantwortlicher Redakteur

Ralf Roßmanith (V. i. S. d. P.)

Druck der lichtblick

ausgeführt d. die Druckerei der JVA-Tegel

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft
der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon (030) 90 147 - 23 29

Telefax (030) 90 147 - 23 29

E-Mail gefangenENZEITUNG-lichtblick@
jva-tegel.de

Internet www.lichtblick-zeitung.de

Spendenkonto

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE67 100 708 480 170466700
BIC (Swift): DEUT DE DB110

Auflage 8.500 Exemplare

Allgemeines

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vier bis sechs Mal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich **formlos** beauftragt werden.

Der Bezug ist kostenlos!

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden. ■



ANZEIGE

Rechtsanwältin
Diana Blum



Strafrecht •
Vertretung im Strafvollzugsrecht
und Strafvollstreckungsrecht •
Strafrechtliche Rehabilitierung •
Schadensersatzrecht

auch Pflichtverteidigungen

Thomasiusstr. 1 • 10557 Berlin
T: (030) 88769607 • F: (030) 88769608
E: mail@blum-strafverteidigung.de •
I: www.blum-strafverteidigung.de

KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern lassen sich aus der Haftanstalt heraus nicht anrufen!

Anwaltsnotdienst ☎ 0172/3255553
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0
Amnesty International
Heerstr. 178 • 53111 Bonn ☎ 0228/9837-0
Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e. V.
Prof. Dr. H. Koch, Postfach 1268 • 48002 Münster
Ärztchamber Berlin, Beauftragte für Menschenrechte
Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-0
Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0
Ausländerbeauftragte des Senats
Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/26542351
Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0
Bundesgerichtshof
Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 01888/580-0
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0
Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss, Bundeshaus
Platz der Republik 1 • 11011 Berlin
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat
F - 67075 Strasbourg Cedex
Freiabonnements für Gefangene e. V.
Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189
Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256
Kammergericht
Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0
Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.
Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726930
Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer
Turmstr. 91 • 10548 Berlin ☎ 030/9014-0
Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus ☎ 030/232514-70
Rechtsanwaltskammer Berlin ☎ 030/306931-0
Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Schufa Holding AG
Postfach 10 34 41 • 50474 Köln ☎ 01805/724832
Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0
Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe
Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0
Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen
Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0
Strafvollzugsarchiv – ab 01.01.2012 an der FH Dortmund
Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA TEGEL

Vors., Koordination, Kommunikation	Michael Beyé
Stellv. Vors., TA IV, SothA	Axel Voss
TA II	Adelgunde Warnhoff
SV	Michael Beyé
Med. Versorgung, GIV	Folker Keil
Redaktion der Lichtblick	Dietrich Schildknecht
Türkische Inhaftierte	Ismail Tanriver
Arabische Inhaftierte	Abdallah Dhayat
Anstaltsbetriebe, Küchenauss., TA V	Dr. Heike Traub
TA VI	Folker Keil

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT

www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Rechtsanwaltskammer Berlin
Dr. Hartwig Grubel	Stellvertr., Vors. AB Jugendstrafanstalt
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr., Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Werner Rakowski	Vors. AB JVA für Frauen
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA Tegel
Michael Beyé	Vors. AB JVA Moabit
Hartmut Kieburg	Vors. AB JVA Plötzensee
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB Jugend – Arrestanstalt
Silvia Wüst	Landesschulamt
Monika Marcks	Humboldt-Universität
Dr. Florian Knauer	DBB
Heike Schwarz-Weineck	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Christoph Neumann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Thuy Nonnemann	Freie Träger
Regina Schödl	RBB
Axel Barckhausen	Berliner Ärztekammer
Elfriede Kruttsch	

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA-TEGEL

Sprechzentrum-Einlasszeiten

Mo. - Mi. 13.15 Uhr bis 19.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Do. + Fr. Sprechzentrum geschlossen

Sa. + So. 1. und 3. Woche im Monat geöffnet
09.30 Uhr bis 16.00 Uhr
☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten

Mo. - Mi. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten

Mo. - Do. 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA-TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel

IBAN: DE 0710 0100 1000 1152 8100
BIC: PBNKDEFFXXX

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Einlasstermine

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio • IBAN: DE 5820 0505 5012 8032 8178
BIC: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer
(welche auf Eurem PIN-Brief oder Eurer Kontokartesteht)

AUSKUNFT ☎ 11 88 9

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

**der lichtblick
Berliner Bank**

IBAN: DE 6710 0708 4801 7046 6700

BIC (Swift): DEUT DE DB110

Der lichtblick ist Deutschlands auflagenstärkste Gefangenenzeitung. Er ist unzensuriert und wird presserechtlich von den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verantwortet. Der lichtblick erscheint 4 bis 6-mal im Jahr – der Bezug ist kostenlos; Spenden machen dies möglich.

Der lichtblick gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Er versteht sich als Sprachrohr der Gefangenen: Er macht auf Missstände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissenschaftsbasierten Strafvollzug. Oft nimmt er eine vermittelnde Position zwischen dem Resozialisierungsanspruch der Gefangenen und dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung ein; dass das Eine das Andere befördert und verstärkt, kann gar nicht oft und deutlich genug betont werden. Neben kriminal- und strafvollzugspolitischem Engagement initiiert der lichtblick „Berührungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Nicht zuletzt ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Insassen – und wird auch von Justiz, Politik und Wissenschaft gelesen.

